

# MINISTERIALBLATT

## der Landesregierung von Rheinland-Pfalz

76. JAHRGANG

Mainz, den 24. Januar 2024

NUMMER 1

### Inhalt

#### I.

#### Veröffentlichungen, die in das Amtliche Gültigkeitsverzeichnis rheinland-pfälzischer Verwaltungsvorschriften (Gültigkeitsverzeichnis) aufgenommen werden

Glied.-Nr.	Datum		Seite
<b>201200</b>	15. 12. 2023	Gewahrsamsordnung für die Polizei des Landes Rheinland-Pfalz Bek. des Ministeriums des Innern und für Sport zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/800 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind .....	2
<b>2129</b>	20. 12. 2023	Gewährung von Zuwendungen nach dem Landesgesetz zur Ausführung des Kommunalen Investitionsprogramms Klimaschutz und Innovation – Wettbewerbliches Verfahren für den Bereich Innovative kommunale Wärmeversorgung (KIPKI Block 4) VV des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau .....	2
<b>7011</b>	13. 12. 2023	Förderprogramm zur Verbesserung der Angebotsqualität im rheinland-pfälzischen Gastgewerbe (VV Gastgewerbe) VV des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau .....	2
<b>7824</b>	11. 12. 2023	Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen für verschiedene Maßnahmen auf dem Gebiet der Bienenzucht und Imkerei (Imkereiprogramm Rheinland-Pfalz) VV des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau .....	8

#### II.

#### Veröffentlichungen, die **nicht** in das Amtliche Gültigkeitsverzeichnis rheinland-pfälzischer Verwaltungsvorschriften (Gültigkeitsverzeichnis) aufgenommen werden

Datum		Seite
	<b>Ministerium der Finanzen</b>	
29.12. 2023	Richtlinien zur Haushaltssystematik des Landes Rheinland-Pfalz (HsRL) RdSchr. des Ministeriums der Finanzen .....	13

## II.

## Ministerium der Finanzen

Richtlinien zur Haushaltssystematik  
des Landes Rheinland-Pfalz  
(HsRL)Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen  
vom 29. Dezember 2023 (0410-0133#2023/0005-0401 422)

Gemäß § 5 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 3 und § 14 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 20. Dezember 1971 (GVBl. 1972, S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. November 2019 (GVBl. S. 333), BS 63-1, werden die Richtlinien zur Haushaltssystematik des Landes Rheinland-Pfalz (HsRL) vom 15. Februar 2001 (MinBl. S. 208, 328), zuletzt geändert durch Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 23. März 2016 (MinBl. S. 123), wie folgt neu gefasst:

Allgemeine Hinweise zur Haushaltssystematik  
(AH-HS)

## 1 Aufgabe und Bedeutung der Haushaltssystematik

1.1 Die Richtlinien zur Haushaltssystematik (HsRL) regeln im Rahmen des Teils II der Landeshaushaltsordnung (LHO) und in Ergänzung der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) die Gliederung und Form der Aufstellung der Voranschläge (§ 27 LHO) und des Entwurfs des Haushaltsplans (§ 28 LHO) nach einheitlichen Grundsätzen. Daneben haben Bund und Länder unabhängig von der Art ihrer Haushaltswirtschaft sicherzustellen, dass zur Erfüllung finanzstatistischer Anforderungen einschließlich der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen sowie für sonstige Berichtspflichten die Plan- und Ist-Daten nach dem vom Gremium zur Standardisierung des staatlichen Rechnungswesens nach § 49a HGrG beschlossenen Gruppierungsplan und Funktionenplan bereitgestellt werden.

## 1.2 Die Haushaltssystematik hat

1.2.1 die haushaltsmäßigen Erfordernisse, die für den staatlichen Haushalt durch die haushaltsrechtlichen Bestimmungen vorgegeben sind, zu berücksichtigen, wobei auf ein möglichst einfaches und wirtschaftliches Verfahren zu achten ist,

1.2.2 den wirtschaftspolitischen Gehalt des Haushalts und die Wirkungen der finanzpolitischen Entscheidungen auf die gesamtwirtschaftliche Entwicklung und auf den Konjunkturablauf auszuweisen sowie zu zeigen, in welchen Größenordnungen sich die Verflechtungen mit der Volkswirtschaft bewegen,

1.2.3 den Haushalt für die Öffentlichkeit transparent zu machen, insbesondere darzulegen, mit welchem Mitteleinsatz einzelne öffentliche Aufgaben (Funktionen) erfüllt werden.

## 1.3 Die Richtlinien zur Haushaltssystematik bestehen aus drei Teilen

1.3.1 Teil I – Haushaltstechnische Richtlinien (HR) –

1.3.2 Teil II – Gruppierungsplan (GPL) –

1.3.3 Teil III – Funktionenplan (FPL) –

## 2 Haushaltstechnische Richtlinien

Diese bestimmen den generellen Aufbau und die Gliederung des Haushaltsplans in horizontaler und vertikaler Hinsicht (Gesamtplan, Einzelpläne, Kapitel und Titel sowie spezifische Anlagen und Übersichten). Daneben werden Art und Form der Veranschlagung von Einnah-

men, Ausgaben, Verpflichtungsermächtigungen und Stellen geregelt (siehe hierzu auch insbesondere §§ 13 bis 17 LHO).

## 3 Gruppierungsplan

## 3.1 Gliederung

Der Gruppierungsplan gliedert sich für Bund und Länder übereinstimmend in

**Hauptgruppen** – Gliederungseinheit mit einer einstelligen Zahl,

**Obergruppen** – Gliederungseinheit mit einer zweistelligen Zahl,

**Gruppen** – Gliederungseinheit mit einer dreistelligen Zahl.

Die Hauptgruppen beginnen mit der Ziffer 0, die Obergruppen mit der Ziffer 1.

Die Ordnung der Einnahme- und Ausgabearten nach dem Gruppierungsplan orientiert sich in erster Linie an Kriterien der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen für die Darstellung wirtschaftlicher Vorgänge. Eine konsequente Anwendung ist für die Bereitstellung von Grunddaten für die Berechnung des Staatskontos notwendig.

## 3.2 Zuordnungshinweise; Schwerpunktprinzip

Durch **Zuordnungshinweise** werden die Gliederungseinheiten verbindlich erläutert. Die Zuordnungshinweise enthalten auch Abgrenzungen zu und Verweise auf andere Hauptgruppen, Obergruppen und Gruppen. Sie sind nicht abschließend, wenn und soweit im Einzelfall nicht etwas anderes bestimmt ist.

Sollen Einnahmen oder Ausgaben verschiedener Arten zusammengefasst werden, weil eine Aufteilung nicht vertretbar ist, hat die Zuordnung nach dem **Schwerpunkt** zu erfolgen.

## 3.3 Begriffsbestimmungen

## 3.3.1 Zuweisungen und Zuschüsse

**Zuweisungen** sind einmalige oder laufende Geldleistungen innerhalb des öffentlichen Bereichs. **Zuschüsse** sind Geldleistungen zwischen dem öffentlichen Bereich und den sonstigen Bereichen. Hierzu gehören auch Erstattungen innerhalb des öffentlichen Bereichs oder zwischen dem öffentlichen Bereich und den sonstigen Bereichen, insbesondere als Ersatz für entstandene Ausgaben. Keine Zuweisungen und Zuschüsse sind Zahlungen, die ein marktübliches oder marktähnliches Entgelt oder eine öffentliche Abgabe darstellen.

## 3.3.2 Zahlungen innerhalb des öffentlichen Bereichs

Einnahmen: Obergruppen/Gruppen 15, 17, 21 bis 23, 291 bis 293, 31, 33

Ausgaben: Obergruppen/Gruppen 56, 58, 61 bis 63, 691 bis 693, 85, 88

Zum **öffentlichen Bereich** im Sinne des Gruppierungsplans gehören:

1. die Gebietskörperschaften: Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände,
2. die Sozialversicherungsträger: z. B. Träger der gesetzlichen Rentenversicherung, der gesetzlichen Kranken- und Unfallversicherung, der sozialen Pflegeversicherung sowie die Bundesagentur für Arbeit (öffentliche Zusatzversorgungskassen, wie z. B. die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder, gehören zu den öffentlichen Unternehmen, siehe Nummer 3.3.3),
3. die Sondervermögen der Gebietskörperschaften und der Sozialversicherungsträger, soweit nicht mit unternehmerischer Aufgabenstellung (Sondervermögen mit unternehmerischer Aufgabenstellung

siehe Nummer 3.3.3),

4. die Zweckverbände: Verbände und sonstige Organisationen, die kommunale Aufgaben erfüllen, rechtlich selbständig sind und mindestens eine kommunale Gebietskörperschaft (Gemeinde oder Gemeindeverband) zum Mitglied haben.

### 3.3.3 Zahlungen zwischen dem öffentlichen Bereich und den sonstigen Bereichen im Inland

Einnahmen: Obergruppen/Gruppen 14, 16, 18, 26 bis 28, 297 bis 299, 32, 34

Ausgaben: Obergruppen/Gruppen 57, 59, 66 bis 68, 697 bis 699, 86, 87, 89

Zum **sonstigen Bereich** im Sinne des Gruppierungsplans zählen im Inland die natürlichen Personen, die privaten Einrichtungen, die öffentlichen Einrichtungen, soweit sie nicht unter Nummer 3.3.2 aufgeführt sind, sowie die privaten und öffentlichen Unternehmen. Falls der Empfänger die öffentlichen Mittel nur verwaltet oder weiterleitet, kann eine Zuordnung nach den Begünstigten in Betracht kommen. So sind etwa Subventionen, die zwar an wirtschaftliche Organisationen ausgezahlt, von diesen aber an begünstigte Unternehmen weitergeleitet werden, den Unternehmen zuzuordnen.

Zu den **Unternehmen** zählen alle wirtschaftlichen Institutionen, die vorwiegend Waren und Dienstleistungen produzieren bzw. erbringen und diese gegen spezielles Entgelt verkaufen, das in der Regel Überschüsse abwirft oder mindestens die Kosten deckt. Hierzu gehören u. a. auch landwirtschaftliche Betriebe, Handwerksbetriebe, Ein- und Verkaufsvereinigungen (auch in genossenschaftlicher Form) sowie Arbeitsstätten der freien Berufe. Einrichtungen sind demgegenüber Institutionen ohne unternehmerische Aufgabenstellung. Gemeinnützige Gesellschaften mit beschränkter Haftung (gGmbH) sind als Einrichtungen zu behandeln (Gruppen 684, 685, 893 und 894).

**Öffentliche Unternehmen** sind:

- Eigene Betriebe des Bundes und der Länder im Sinne des § 26 BHO/LHO,
- Sondervermögen mit unternehmerischer Aufgabenstellung und eigener Wirtschafts- und Rechnungsführung,
- Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts,
- Unternehmen des privaten Rechts (z. B. AG, GmbH, eGmbH), wenn Bund, Länder und Gemeinden/Gemeindeverbände überwiegend, d. h. mit mehr als 50 v. H. des Nennkapitals (Grund- oder Stammkapital) oder des Stimmrechts, unmittelbar oder mittelbar (z. B. über eine Holding) beteiligt sind.

**Öffentliche Einrichtungen** sind:

- juristische Personen des öffentlichen Rechts (soweit nicht unter Nummer 3.3.2 genannt), die keine Unternehmen sind,
- juristische Personen des privaten Rechts ohne unternehmerische Aufgabenstellung, wenn Bund, Länder und Gemeinden/Gemeindeverbände überwiegend, d. h. mit mehr als 50 v. H. des Nennkapitals (Grund- oder Stammkapital) oder des Stimmrechts, unmittelbar oder mittelbar (z. B. über eine Holding) beteiligt sind,
- juristische Personen des privaten Rechts in der Form von Stiftungen und Vereinen sowie Gesellschaften des privaten Rechts, bei denen die öffentliche Hand aufgrund der Satzung oder ähnlichen beherrschenden Einfluss ausübt.

### 3.3.4 Zahlungen zwischen Inland und Ausland

Einnahmen: Obergruppen 14, 16, 18, 26 bis 29, 32, 34

Ausgaben: Obergruppen 57, 59, 66 bis 69, 83, 86, 89

Für die Behandlung von Zahlungen vom und an das Ausland ist in der Regel von dem Einzahler oder von dem Erstempfänger auszugehen. Bei Zahlungen von und an Vermittlungsstellen mit Sitz im Inland kann jedoch auch eine Zahlung vom oder an das Ausland in Betracht kommen, z. B.

- Zahlungen an ausländische Staaten, juristische oder natürliche Personen im Ausland durch Vermittlung von Banken,
- Abwicklung von Lieferungen und Leistungen über inländische Vertreter von Unternehmen im Ausland,
- Zahlungen von Renten und anderen Geldleistungen an im Ausland wohnende Personen auf Konten bei Inlandsbanken, z. B. Wiedergutmachungsleistungen, Zahlungen aus Lieferungsverträgen.

Dagegen ist die Übertragung von Geldmitteln an die Kreditanstalt für Wiederaufbau zur Verwendung für Entwicklungshilfe als Zahlung im Inland zu behandeln.

### 3.3.5 Wertgrenzen

3.3.5.1 Die für die Beschaffung von beweglichen Sachen geltenden Wertgrenzen für den Einzelfall (Erwerb je Stück oder beim Erwerb einer größeren Menge je Kauf) ergeben sich aus den Zuordnungshinweisen im Gruppierungsplan. Die dort genannten Beträge verstehen sich einschließlich Umsatzsteuer.

3.3.5.2 Für Baumaßnahmen können sich Wertgrenzen aus besonderen Bestimmungen, z. B. beruflichen Bestimmungen, ergeben.

### 4 Funktionenplan

4.1 Der Funktionenplan enthält die Gliederungsmerkmale für eine systematische Darstellung der Einnahmen und Ausgaben nach einzelnen **Aufgabenbereichen**.

Der Funktionenplan gliedert sich für Bund und Länder übereinstimmend in

**Hauptfunktionen** – Gliederungseinheit mit einer einstelligen Zahl,

**Oberfunktionen** – Gliederungseinheit mit einer zweistelligen Zahl,

**Funktionen** – Gliederungseinheit mit einer dreistelligen Zahl.

Die Untergliederung nach Oberfunktionen bzw. Funktionen beginnt mit der Ziffer 1 in der zweiten bzw. dritten Stelle. Die Ziffer 0 ist in der zweiten und dritten Stelle für die Summierung der Oberfunktionen zur Hauptfunktion bzw. der Funktionen zur Oberfunktion vorgesehen.

Durch **Zuordnungshinweise** werden die Gliederungseinheiten erläutert. Die Zuordnungshinweise enthalten auch Abgrenzungen zu und Verweise auf andere Hauptfunktionen, Oberfunktionen und Funktionen. Sie sind nicht abschließend, wenn und soweit im Einzelfall nicht etwas anderes bestimmt ist.

4.2 Schließt eine Zweckbestimmung mehrere vollständige Funktionen verschiedener Art ein, hat die Zuordnung nach dem **Schwerpunkt** zu erfolgen.

4.3 Der Funktionenplan sieht für bestimmte Aufgabenbereiche (siehe z. B. 031, 111, 188, 21, 311, 331, 341, 51, 61, 71) eine Trennung der „Verwaltung“ von den Fachaufgaben und Förderungsmaßnahmen vor.

Der „Verwaltung“ sind die

- Verwaltungseinnahmen (Obergruppe 11),

- Personalausgaben (Hauptgruppe 4),
  - sächlichen Verwaltungsausgaben (Obergruppen 51 bis 54),
  - Erstattungen von Verwaltungsausgaben (Obergruppen 23, 26 und 63) und
  - Ausgaben für Investitionen, soweit sie Verwaltungsgebäude betreffen (aus Hauptgruppen 7 und 8),
- der Verwaltungsaufgaben wahrnehmenden Stellen zuzuordnen.

Eine solche Trennung ist bei anderen Aufgabengebieten nicht vorgesehen. Hier erfolgt eine Zuordnung zu den wahrgenommenen Fachaufgaben (z. B. 313 Arbeitsschutz).

- 4.4 In Fällen einer auf die Oberfunktion begrenzten Gliederung des Funktionenplans (27, 29, 43, 61, 68, 75, 79, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89) kann vorbehaltlich einer anderweitigen Beschlussfassung des Gremiums zur Standardisierung des staatlichen Rechnungswesens nach § 49a HGrG mit Einwilligung des für Finanzangelegenheiten zuständigen Ministeriums eine Aufschlüsselung auf Funktionskennzahlen (dreistellig) erfolgen.

**Teil I  
Haushaltstechnische Richtlinien (HR)**

**1 Allgemeine Vorschriften für die Gliederung und Form des Haushaltsplans**

Die Gliederung des Haushaltsplans ergibt sich im Wesentlichen aus den Bestimmungen der §§ 13 und 14 LHO. Daneben gilt Folgendes:

**1.1 Einzelpläne**

- 1.1.1 Der Haushaltsplan besteht aus den folgenden Einzelplänen:

Nummer des Einzelplans	Bezeichnung des Einzelplans
01	Landtag
02	Ministerpräsidentin und Staatskanzlei
03	Ministerium des Innern und für Sport
04	Ministerium der Finanzen
05	Ministerium der Justiz
06	Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung
07	Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration
08	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
09	Ministerium für Bildung
10	Rechnungshof
12	Hochbaumaßnahmen und Wohnungsbauförderung
14	Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität
15	Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit
20	Allgemeine Finanzen

Soweit sich aus einer Umorganisation innerhalb der Landesregierung die Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden verändern, entscheidet das für Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium – soweit erforderlich – über eine entsprechende Änderung der Nummerierung und Bezeichnung der Einzelpläne.

- 1.1.2 Jedem Einzelplan ist ein Inhaltsverzeichnis und ein Vorwort voranzustellen. Das Vorwort soll eine allgemeine kurze Beschreibung des Geschäftsbereichs und der

haushaltssystematischen Gliederung des Einzelplans enthalten und gegebenenfalls die wesentlichen Veränderungen gegenüber dem Vorjahr darstellen.

- 1.1.3 Hinter dem jeweils letzten Kapitel des Einzelplans folgt der Abschluss des Einzelplans (Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben), der entsprechend dem Kapitelabschluss zu gliedern ist (siehe Nummer 1.4) sowie die Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen, aufgeteilt nach Kapiteln und Titeln. Danach ist eine Übersicht über die Stellen der Beamtinnen und Beamten sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigten) sowie über die den Haushalt in Einnahmen und Ausgaben durchlaufenden Posten (siehe Nummer 1 zu § 14 VV-LHO) aufzunehmen.

Das für Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium kann bei Bedarf weitere Übersichten zulassen.

**1.2 Kapitel**

- 1.2.1 Jedes Kapitel eines Einzelplans enthält – in sich abgeschlossen – sämtliche Einnahmen, Ausgaben, Verpflichtungsermächtigungen und Stellen einer Dienststelle oder mehrerer gleichartiger Dienststellen oder auch Einnahmen, Ausgaben sowie Verpflichtungsermächtigungen und Stellen gleichen Sachzusammenhangs.

- 1.2.2 Dem Kapitel ist ein Vorwort voranzustellen, das einen Überblick über die Verwaltungs-/Ausgabenstruktur und die damit zusammenhängenden Aufgaben enthält. Wesentliche Änderungen gegenüber dem Vorjahr sind hervorzuheben.

- 1.2.3 Das Kapitel erhält eine vierstellige Kapitelnummer. Die ersten beiden Stellen entsprechen der Nummer des Einzelplans, die nach einem Leerraum anzufügenden beiden letzten Stellen bestimmen das Kapitel. Dabei ist den Zahlen 1 bis 9 jeweils eine Null voranzustellen (z. B.: Einzelplan 04, Kapitel 01, Kapitelnummer 04 01). Zum besseren Verständnis wird in der Regel jedoch das Kapitel mit der vollen Kapitelnummer wiedergegeben. Soweit die Einzelpläne einzelne Verwaltungszweige umfassen, sind das Kapitel 01 der jeweiligen obersten Landesbehörde und das Kapitel 02 den „Allgemeinen Bewilligungen“ vorzubehalten. Das Kapitel erhält daneben eine Bezeichnung (z. B. 01: Ministerium).

- 1.2.4 Das Kapitel ist nach Einnahmen und Ausgaben zu gliedern; diese sind wiederum nach Hauptgruppen (siehe Teil II – Gruppierungsplan (GPL)) zu unterteilen.

- 1.2.5 Bei Kapiteln, die wegfallen, ist jeder Titel als „weggefallen“ darzustellen (siehe Nummer 1.3.8). Kapitel, die umgesetzt werden, sind an der bisherigen Stelle entsprechend Satz 1 als „weggefallen“ zu behandeln; an der neuen Stelle ist jeder Titel des Kapitels als neuer Titel anzubringen (siehe Nummer 1.3.6). Die Umsetzung ist an beiden Stellen zu erläutern.

- 1.2.6 Kapitelnummern, die wegfallen, dürfen innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nach Wegfall nicht wieder neu belegt werden.

**1.3 Titel**

- 1.3.1 Titelbestandteile

Ein Titel besteht aus der Titelnummer, der Zweckbestimmung und dem Ansatz und gegebenenfalls gesondert hierzu einer Verpflichtungsermächtigung. Er ist außerdem durch eine Funktionsziffer (FZ) gekennzeichnet (siehe Nummer 1.5). Der Titel stellt in der Regel die unterste Stufe der Gliederung des Haushaltsplans dar.

- 1.3.2 Titelnummer/Haushaltsstelle

Die Titelnummer enthält fünf Stellen. Die ersten drei Stellen bezeichnen die Gruppe, die durch den Gruppierungsplan (siehe Teil II) festgelegt ist (z. B. Gruppe 422). Die beiden letzten, nach einem Leerraum anzufügenden

- Stellen, die als Folgennummer bezeichnet werden, ergänzen die Gruppierungsnummer zur Titelnummer. Dabei ist den Zahlen 1 bis 9 jeweils eine Null voranzustellen (z. B. Gruppierungsnummer 422, Folgennummer 01, Titelnummer 422 01). Die Folgennummern 71 bis 99 sind Titelgruppen vorbehalten (siehe Nummer 1.3.4). Die Kapitelnummer in Verbindung mit der Titelnummer ergibt die **Haushaltsstelle** (z. B. 04 01-422 01).
- 1.3.3 Festtitel, Titelbereiche, Standarderläuterungen
- 1.3.3.1 Für bestimmte Zwecke werden die Titelnummer oder Bereiche von Titelnummern sowie die Zweckbestimmung und die Erläuterung einheitlich für den gesamten Haushaltsplan festgelegt (siehe beigefügte Anlage).
- 1.3.3.2 Soweit keine Festtitel und Titelbereiche aufgeführt sind, wird auf die Zuordnungshinweise zu den einzelnen Gruppen des Gruppierungsplanes verwiesen. Hierbei können für die Titelnummer die Folgennummern 01 bis 69 (siehe Nummer 1.3.2) gewählt werden.
- 1.3.4 Titelgruppen
- 1.3.4.1 Mehrere Titel unterschiedlicher ökonomischer Einnahme- oder Ausgabearten oder Funktionen, die aber insgesamt einem einheitlichen Zweck dienen, können zu einer Titelgruppe zusammengefasst werden. Titelgruppen durchbrechen jedoch im Haushaltsplan die numerische Reihenfolge der Titel. Aus Gründen der Übersichtlichkeit des Haushalts sollte daher von Titelgruppen nur begrenzt Gebrauch gemacht werden. Vor Bildung einer Titelgruppe ist zu prüfen, ob die Darstellung eines gemeinsamen Zwecks nicht durch entsprechende Hinweise in den Erläuterungen, etwa durch eine Zusammenfassung der Erläuterungen der betreffenden Titel oder durch die Bildung eines neuen Kapitels erreicht werden kann.
- 1.3.4.2 Jede Titelgruppe erhält als Bezeichnung eine Titelgruppennummer (z. B. 71) und eine die einzelnen Titel der Titelgruppe umfassende gemeinsame Zweckbestimmung. Die Titelgruppe wird in einzelne Gruppentitel unterteilt; diese erhalten als Titelnummer (siehe Nummer 1.3.2) die sich aus dem Gruppierungsplan ergebende Gruppierungsnummer mit einer einheitlichen Folgennummer, die zugleich die Nummer der Titelgruppe ist. Die einheitliche Folgennummer erhalten auch Festtitel innerhalb einer Titelgruppe.
- 1.3.4.3 Titelgruppen sind im jeweiligen Kapitel hinter der letzten Hauptgruppe unter der Überschrift „Titelgruppen“ (getrennt nach Einnahmen und Ausgaben) zu veranschlagen. Ansätze werden nur bei den einzelnen Gruppentiteln ausgebracht. Die einzelnen Gruppentitel der Titelgruppen werden außerdem in einer Summe in der jeweiligen Hauptgruppe erfasst (siehe Nr. 1.4). Haushaltsvermerke können unter die Zweckbestimmung eines Gruppentitels oder, wenn sie alle Gruppentitel betreffen, unter die einheitliche Zweckbestimmung der Titelgruppennummer gesetzt werden. Nach dem letzten Gruppentitel wird die Summe der Titelgruppe nachrichtlich ausgebracht.
- 1.3.5 Leertitel (siehe Bestimmungen zu § 11 VV-LHO)
- Leertitel sind in den Erläuterungen ausdrücklich zu begründen. Sie werden in der Ansatzspalte mit 0 Euro ausgewiesen. Bleibt die Ansatzspalte leer, gilt der Titel als nicht existent.
- 1.3.6 Neue Titel
- Bei erstmals veranschlagten Titeln ist unter die Titelnummer das Wort „neu“ zu setzen. Es darf aus datentechnischen Gründen für einen neuen Titel keine Titelnummer verwendet werden, die in den letzten fünf Jahren vor dem Veranschlagungsjahr in demselben Kapitel bereits belegt wurde.
- 1.3.7 Zweckbestimmung (siehe Bestimmungen zu § 17 VV-LHO)
- Jeder Titel erhält eine Zweckbestimmung, die den wesentlichen Inhalt in kurzer Form wiedergeben soll. Grundsätzlich sollte eine Zweckbestimmung so eng gefasst werden, dass sie nur einer Einnahme- oder Ausgabeart bzw. Funktion zugeordnet werden kann. Aus Gründen der Bewirtschaftung kann es jedoch in Einzelfällen zweckmäßig sein, unter einer Zweckbestimmung mehrere ökonomische Einnahme- oder Ausgabearten oder mehrere Funktionen zusammenzufassen. Das sollte ausschließlich in Fällen geschehen, in denen eine Position deutlich überwiegt. In solchen Fällen hat die Zuordnung nach dem Schwerpunkt zu erfolgen.
- 1.3.8 Weggefallene Titel, Umsetzung von Titeln
- 1.3.8.1 Titel, die im kommenden Haushalt nicht mehr benötigt werden, sind unter Angabe der bisherigen Zweckbestimmung hinter dem letzten Titel der jeweiligen Hauptgruppe unter der Überschrift „Weggefallene Titel“ darzustellen. Die Titelnummer ist in Klammern anzugeben.
- 1.3.8.2 Wird ein Titel umgesetzt, so ist er an der bisherigen Stelle als „weggefallen“ und an der neuen Stelle als „neu“ zu behandeln. Die Umsetzung ist an beiden Stellen zu erläutern. An der neuen Stelle sind in den Erläuterungen außerdem zum Vergleich der Ansatz des laufenden Haushaltsjahres und das Ist-Ergebnis des abgelaufenen Haushaltsjahres auszuweisen.
- 1.3.9 Ansätze, Ist-Ergebnisse
- Die bei den einzelnen Titeln auszuweisenden Sollbeträge an Einnahmen und Ausgaben (Ansätze) sind nach Haushaltsjahren zu gliedern. Dabei sind auch die Ansätze des laufenden Haushaltsjahres und die Ist-Ergebnisse des abgelaufenen Haushaltsjahres auszubringen. Die Ansätze der einzelnen Titel werden bei den Einnahmen auf 100 Euro nach unten und bei den Ausgaben auf 100 Euro nach oben gerundet. Die Ist-Ergebnisse des abgelaufenen Haushaltsjahres werden auf volle Euro gerundet.
- 1.4 **Summierung der Ansätze und Ist-Ergebnisse, Abschluss**
- 1.4.1 Die Summe der Ansätze und Ist-Ergebnisse aus Titelgruppen (siehe Nummer 1.3.4.3) ist hinter dem letzten Titel der jeweiligen Hauptgruppe – gegebenenfalls nach der Darstellung der weggefallenen Titel – auszubringen. Ist-Ergebnisse (des abgelaufenen Haushaltsjahres) aus außerplanmäßigen Titeln oder aus den für die Abwicklung von Haushaltsresten bestimmten Titeln werden ebenfalls in einer Summe ausgewiesen. Ebenso gilt dies für die im Jahr der Haushaltsaufstellung weggefallenen Titel. Im kommenden Haushalt ist die Summe der Ist-Ergebnisse aus weggefallenen Titeln darzustellen. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht für Titel, die wiederaufleben. Diese sind als neue Titel zu behandeln; wobei die Ist-Ausgabe dort nachzuweisen ist.
- 1.4.2 Jede Hauptgruppe ist zu summieren.
- 1.4.3 Am Ende eines Kapitels ist der Abschluss – gegliedert nach Haushaltsjahren, Einnahmen, Ausgaben und Hauptgruppen – unter Ausweisung des Zuschusses oder Überschusses zu bilden.
- 1.5 **Funktionsziffer**
- Die Funktionsziffer ist dreistellig. Ihre Zuordnung zu einer Zweckbestimmung ergibt sich aus dem Funktionenplan (siehe Teil III). Die Funktionsziffer wird in einer besonderen Spalte neben der Titelnummer ausgebracht, sie dient finanzstatistischen Zwecken. Der Haushaltsvollzug wird durch die Funktionsziffer nicht berührt.
- 1.6 **Haushaltsvermerke** (siehe Bestimmungen zu den §§ 19 bis 22 LHO)
- Haushaltsvermerke treffen Bestimmungen über die Be-

- wirtschaftung des jeweiligen Titels und werden in der Zweckbestimmungsspalte ausgewiesen. Sie sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Dabei ist auf eine klare und kurze Formulierung zu achten und jeweils auf die konkrete Haushaltsstelle (siehe Nummer 1.3.2) Bezug zu nehmen. Für die gebräuchlichsten Haushaltsvermerke gelten folgende Formulierungen, soweit im Einzelfall Abweichungen nicht zu vermeiden sind:
- 1.6.1 Übertragbarkeitsvermerk:  
*Die Ausgaben sind übertragbar.*
- 1.6.2 Deckungsvermerke:
- 1.6.2.1 Gegenseitige Deckungsfähigkeit  
*Die Ausgaben bei [Haushaltsstelle] und [Haushaltsstelle] sind gegenseitig deckungsfähig.*  
(Anmerkung: Der Vermerk ist in der Regel bei allen in die Deckungsfähigkeit einbezogenen Titeln auszubringen.)  
Werden Verpflichtungsermächtigungen in die gegenseitige Deckungsfähigkeit einbezogen, lautet der Haushaltsvermerk wie folgt:  
*Die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen bei [Haushaltsstelle] und [Haushaltsstelle] sind gegenseitig deckungsfähig.*  
Als Kurzform genügt dabei auch folgende Formulierung:  
*Die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen bei [Haushaltsstelle] und [Haushaltsstelle] sind gegenseitig deckungsfähig.*  
Sind eine Vielzahl von Titeln gegenseitig deckungsfähig, soll sich jedoch die gegenseitige Deckungsfähigkeit von Verpflichtungsermächtigungen nicht auf sämtliche Titel beziehen, so ist beispielhaft folgende Formulierung zu wählen:  
*Die Ausgaben bei A, B, C und D [Haushaltsstelle] sind gegenseitig deckungsfähig; dies gilt auch für die Verpflichtungsermächtigungen bei A und B [Haushaltsstelle].*
- 1.6.2.2 Einseitige Deckungsfähigkeit  
*Mehrausgaben dürfen in Höhe der Minderausgaben bei [Haushaltsstelle] geleistet werden.*  
(Anmerkung: Der Vermerk ist bei dem deckungsberechtigten Titel auszubringen. Bei dem deckungspflichtigen Titel ist der Hinweis auszubringen: „Vgl. Vermerk bei [Haushaltsstelle]“.)  
Werden Verpflichtungsermächtigungen in die einseitige Deckungsfähigkeit einbezogen, lautet der Haushaltsvermerk wie folgt:  
*Mehrausgaben dürfen in Höhe der Minderausgaben bei [Haushaltsstelle] geleistet werden; dies gilt entsprechend für Verpflichtungsermächtigungen.*  
Als Kurzform genügt dabei auch folgende Formulierung:  
*Die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen bei [Haushaltsstelle] sind einseitig deckungsfähig zugunsten [Haushaltsstelle].*  
Sind mehrere Titel einseitig deckungsfähig zugunsten mehrerer anderer Titel, soll sich jedoch die einseitige Deckungsfähigkeit der Verpflichtungsermächtigungen nicht auf sämtliche Titel beziehen, so ist beispielhaft folgende Formulierung zu wählen:  
*Mehrausgaben bei A und B [Haushaltsstelle] dürfen in Höhe der Minderausgaben bei C, D und E [Haushaltsstelle] geleistet werden; dies gilt auch für die Verpflichtungsermächtigung bei B [Haushaltsstelle] zulasten der Verpflichtungsermächtigung bei E [Haushaltsstelle].*
- 1.6.3 Kopplungsvermerke:
- 1.6.3.1 *Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei [Haushaltsstelle] geleistet werden.*
- 1.6.3.2 *Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei [Haushaltsstelle] geleistet werden.*
- 1.6.3.3 *Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei [Haushaltsstelle] geleistet werden; in Höhe der Mindereinnahmen sind Ausgaben einzusparen.*  
(Anmerkung: Der Vermerk ist bei dem Ausgabebetitel auszubringen. Bei dem korrespondierenden Einnahmetitel ist der Hinweis anzubringen: „Vgl. Vermerk bei [Haushaltsstelle]“.)
- 1.6.4 Absetzungsvermerke:
- 1.6.4.1 Einnahmeabsetzungsvermerk  
z. B. *Erstattungen an ... sind von der Einnahme abzusetzen.*
- 1.6.4.2 Ausgabeabsetzungsvermerk  
z. B. *Einnahmen aus ... sind von der Ausgabe abzusetzen.*
- 1.6.5 Sperrvermerke:
- 1.6.5.1 *Die Ausgaben/Verpflichtungsermächtigungen sind (in Höhe von ... Euro) gesperrt.*
- 1.6.5.2 *Die Leistung der Ausgaben/Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen bedarf (in Höhe von ... Euro) der Einwilligung des Landtags.*  
(Anmerkung: Die Vermerke können wahlweise für Ausgaben oder Verpflichtungsermächtigungen oder auch kumulativ angewendet werden.)
- 1.6.6 Wegfallvermerk für Ausgaben:  
*Die Ausgaben sind (in Höhe von ... Euro) kw.*
- 1.6.7 Wegfall- und Umwandlungsvermerke für Stellen:  
Stellen, die künftig wegfallen sollen, sind mit dem Vermerk „kw“ zu versehen. Stellen, die künftig in andere Stellen umgewandelt werden sollen, erhalten den Vermerk „ku nach ...“. In der Regel sind hierbei nähere Angaben über die zeitlichen Voraussetzungen des Wegfalls bzw. der Umwandlung zu machen.
- 1.6.8 Zweckbindungsvermerke:  
Eine Zweckbindung im Haushaltsplan ist durch Haushaltsvermerk, eine Zweckbindung durch Gesetz oder durch Auflagen Dritter in den Erläuterungen kenntlich zu machen (Nummer 3 zu § 17 VV-LHO). Zweckbindungsvermerke sind nur bei zweckgebundenen Einnahmen zulässig. Die dazugehörigen Ausgaben sind entsprechend zu kennzeichnen (§ 17 Abs. 3 LHO).  
Vermerk beim Einnahmetitel:  
*Die (Mehr-) Einnahmen sind [ggf. Zweckbindung hier eintragen] zweckgebunden. Sie dienen (bis zu einem Betrag von ... Euro/ in Höhe von ... v. H.) nur zur Leistung der (Mehr-) Ausgaben bei [Haushaltsstelle]“*  
Vermerk beim Ausgabebetitel:  
*„(Mehr-) Ausgaben dürfen bis zur Höhe der zweckgebundenen (Mehr-) Einnahmen bei [Haushaltsstelle] geleistet werden.“*  
Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen sind nach § 19 Satz 1 LHO übertragbar. Ein zusätzlicher Übertragbarkeitsvermerk ist hierbei nicht auszubringen (Nummer 2 der VV zu § 19 LHO).
- 1.7 **Verpflichtungsermächtigungen** (siehe Bestimmungen zu § 16 VV-LHO)  
Die Verpflichtungsermächtigung für das jeweilige Haushaltsjahr und die daraus voraussichtlich fällig werdenden künftigen Zahlungsverpflichtungen (nach

- Jahresbeträgen) werden bei dem jeweiligen Titel in der Zweckbestimmungsspalte ausgewiesen. In einem Einjahreshaushalt sind die Fälligkeiten ab dem vierten Haushaltsjahr nach dem Jahr des Einzelhaushalts in einer Summe zusammenzufassen. In einem Doppelhaushalt gilt dies für das vierte Haushaltsjahr nach dem zweiten Jahr des Doppelhaushalts.
- 1.8 **Erläuterungen** (siehe Bestimmungen zu § 17 VV-LHO)
- 1.8.1 Für eine Reihe von Festtiteln sind Standarderläuterungen vorgesehen (siehe Nummer 1.3.3). Im Interesse einer einheitlichen Darstellung sind Text und Form dieser Standarderläuterungen unverändert in die Haushaltsvoranschläge zu übernehmen. Aus der Besonderheit eines Einzelfalls sich ergebende notwendige Abweichungen bedürfen der Einwilligung des für Finanzangelegenheiten zuständigen Ministeriums.
- 1.8.2 Soweit der Haushaltsansatz gegenüber dem laufenden Haushaltsjahr einen Unterschiedsbetrag unter 1 000 Euro aufweist, bedürfen die Einnahmetitel und diejenigen Ausgabebetitel, bei denen Standarderläuterungen bestehen, in der Regel keiner weiteren Begründung.
- 1.8.3 Zu den Ausgaben für sich auf mehrere Jahre erstreckende Maßnahmen (§ 17 Abs. 2 LHO) sind neben den sonst erforderlichen Erläuterungen die finanzielle Abwicklung von Bewilligungen früherer Haushaltsjahre, die künftige Vorbelastung aus Bewilligungen sowie bei Erstveranschlagung die voraussichtlichen Gesamtkosten darzustellen. Änderungen der Gesamtkosten sowie der Verpflichtungen gegenüber den Angaben zum vorhergehenden Haushaltsjahr sind besonders darzulegen. Im Hinblick auf die Verschiedenartigkeit der Maßnahmen und Programme sind abweichende Darstellungen vor der Aufnahme in die Haushaltsvoranschläge mit dem für Finanzangelegenheiten zuständigen Ministerium abzustimmen.
- 2 **Besondere Vorschriften über Form und Inhalt für die Veranschlagung einzelner Ausgabearten**
- 2.1 **Personalausgaben, Stellen**
- 2.1.1 Ansätze für die Personalausgaben  
Hierzu ergehen besondere Vorgaben durch das für Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium, insbesondere im Haushaltsaufstellungserlass.
- 2.1.2 Stellengebundene Personalausgaben, Stellenpläne (siehe Bestimmungen zu § 17 VV-LHO)  
Zu den Personalausgaben der Beamtinnen und Beamten sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind Stellen zu veranschlagen, die in einem Stellenplan unter der Zweckbestimmung des jeweiligen Personaltitels zusammengefasst werden. Der Stellenplan hat neben den Stellen für das jeweilige Veranschlagungsjahr auch die Stellen des laufenden Haushaltsjahres auszuweisen. Er beginnt mit der jeweils höchsten Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe.
- 2.1.2.1 Stellenplan für planmäßige Beamtinnen und Beamte (Richterinnen und Richter)  
Der Stellenplan für planmäßige Beamtinnen und Beamte ist nach Amtsbezeichnungen, Besoldungsgruppen und Einstiegsämtern sowie bei Bedarf auch nach Verwaltungsstufen und Funktionsbereichen zu gliedern. Stellen für Ämter mit Amtszulagen sind bei der jeweiligen Besoldungsgruppe gesondert auszubringen.
- 2.1.2.2 Stellenplan für richterliche Hilfskräfte  
Dieser ist nach den gleichen Merkmalen zu gliedern wie der Stellenplan für planmäßige Beamtinnen und Beamte.
- 2.1.2.3 Stellenplan für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst und Personen in einem (sonstigen) öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis
- Die Unterteilung der Stellen hat nach Einstiegsämtern und bei den Beamtinnen und Beamten außerdem nach Dienstbezeichnungen zu erfolgen.
- 2.1.2.4 Stellenplan für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer  
Der Stellenplan ist zu gliedern nach
- außertariflichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern (in einer Summe)
  - tariflichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern (unterteilt nach einzelnen Entgeltgruppen)
  - Auszubildenden und bei Bedarf nach
  - Verwaltungsstufen und Funktionsbereichen.
- Soweit Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer übertariflich ein höheres Entgelt erhalten, ist im Stellenplan jeweils die Stelle der tariflichen Entgeltgruppe auszubringen. Unter den Stellen ist die Anzahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die ein höheres Entgelt aus einer Stelle der niedrigeren Entgeltgruppe erhalten, im Einzelnen anzugeben; diese Angaben sind Bestandteil des Stellenplans. Die hierfür entstehenden höheren Ausgaben sind bei der Veranschlagung zu berücksichtigen.
- 2.1.2.5 Stellenpläne für Titelgruppen  
Die Stellenpläne werden in derselben Form (siehe Nrn. 2.1.2.1 bis 2.1.2.4) ausgewiesen.
- 2.1.2.6 Leerstellen  
Für Leerstellen gilt das gleiche Gliederungsschema wie für die übrigen Stellen. Sie werden in dem jeweiligen Stellenplan gesondert ausgebracht und können mit dem Vermerk „kw“ versehen werden.
- 2.1.2.7 Neue Stellen  
Neue Stellen sind grundsätzlich in der jeweiligen Eingangsgruppe zu veranschlagen.
- 2.1.2.8 Stellenanforderungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer  
Neue Stellen sowie höherwertige Stellen und Einstufungen können in die Haushaltsvoranschläge bzw. in den Entwurf des Haushaltsplans erst aufgenommen werden, wenn hierüber zuvor mit dem für Finanzangelegenheiten zuständigen Ministerium Einvernehmen erzielt worden ist, es sei denn, dass dieses allgemein als erteilt gilt. Das Nähere wird durch Rundschreiben des für Finanzangelegenheiten zuständigen Ministeriums bestimmt.
- 2.1.3 Nicht stellengebundene Personalausgaben
- 2.1.3.1 Abgeordnete Beamtinnen und Beamte (siehe Bestimmungen zu § 17 VV-LHO)  
Bei dem Kapitel, dem die Dienststelle zugeordnet ist, bei der die abgeordneten Beamtinnen und Beamten ihren Dienst verrichten, ist deren Zahl in einer Übersicht in den Erläuterungen zu dem betreffenden Titel auszuweisen, wobei nach Einstiegsämtern zu unterscheiden ist.  
Dabei können das zweite und erste Einstiegsamt zusammengefasst werden.
- 2.1.3.2 Geringfügig oder zeitlich befristete Beschäftigte, nebenamtliche Kräfte u. ä. (Gruppen 427, 429 sowie Hauptgruppen 5 und 7)  
Für diesen Personenkreis sind keine Erläuterungen entsprechend dem für Stellenpläne geltenden Gliederungsschema erforderlich. Dies gilt auch für die aus Sachtiteln (anderen als Personalausgabebetiteln) vergüteten Beschäftigten.
- 2.2 **Sächliche Verwaltungsausgaben**
- 2.2.1 Bewirtschaftungskosten der Grundstücke, Gebäude und Räume

- Für Grundstücke, die eine wirtschaftliche Einheit bilden und die von verschiedenen Dienststellen genutzt werden, gelten die Bestimmungen zu § 64 VV-LHO.
- Bewirtschaftungskosten i. S. d. vorgenannten Vorschrift sind
- Personalausgaben (gegebenenfalls auch Stellen) des Reinigungs-, Hausbewirtschaftungs- und Pfortenpersonals (Gruppe 428),
  - Miete und Wartung von Telekommunikationsanlagen (Gruppe 511),
  - einmalige Gebühren und Kosten für Telekommunikationsanlagen, ausgenommen dienstliche Anschlüsse in Wohnungen von Landesbediensteten (Gruppe 511),
  - Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume (Gruppe 517),
  - Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume (Gruppe 518),
  - kleinere hauswirtschaftliche Instandsetzungen und kleinere bauliche Maßnahmen (Gruppe 519),
  - Beschaffung von Telekommunikationsanlagen mit einem Wert von mehr als 5 000 Euro (Gruppe 812).
- 2.2.2 Ausgaben aufgrund von Leasing-Verträgen
- Für den Abschluss von Leasing-Verträgen (siehe Bestimmungen zu § 38 VV-LHO) sind die Ausgaben zuzuordnen
- 2.2.2.1 der Gruppe 518, wenn eine Sache lediglich angemietet werden soll und der spätere Erwerb nicht beabsichtigt bzw. noch offen ist,
- 2.2.2.2 der Gruppe 511, wenn auf teilzahlungsähnlicher Basis eine Sache zunächst durch Vereinbarung einer Grundmietzeit und danach durch Kauf (z. B. Mietkauf) erworben werden soll sowie bei der Ausübung von Erwerbsoptionen unter den Voraussetzungen der Nummer 2.2.2.1, soweit der Wert der Sache im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses 5 000 Euro nicht übersteigt,
- 2.2.2.3 den Obergruppen 81 und 82 unter den Voraussetzungen der Nummer 2.2.2.2 bei einem Sachwert von mehr als 5 000 Euro.
- 2.2.3 Anmietung von Diensträumen
- Bei der Anmietung einer Gesamtfläche von mehr als 1 000 qm, einem Flächenmehrbedarf von mehr als 400 qm oder einem Entgelt von jährlich mehr als 150 000 Euro ist der Raumbedarf entsprechend den Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Landes Rheinland-Pfalz (RLBau) durch einen Stellenplan und einen Raumbedarfsplan (siehe Muster D 1.3 und D 1.4 der RLBau) nachzuweisen. Dabei sind die Höchstflächen für Geschäftszimmer der Landesbehörden nach dem Muster D 1 A 3 der RLBau zu beachten. Werden zu vorhandenen Räumlichkeiten zusätzliche Flächen angemietet, so ist die Unterbringung der Bediensteten in den vorhandenen und in den anzumietenden Räumlichkeiten außerdem durch Belegungsplan-skizzen zu verdeutlichen.
- 2.3 **Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse, Bauausgaben und sonstige Ausgaben für Investitionen**
- 2.3.1 Zuwendungen zur institutionellen Förderung
- Es ist darauf hinzuwirken, dass für die Beratung der in den Haushaltsvoranschlägen vorgesehenen Ansätze für Zuwendungen zur institutionellen Förderung von den Zuwendungsempfängern bereits beschlossene Haushalts- oder Wirtschaftspläne zur Verfügung stehen (siehe Bestimmungen zu § 23 VV-LHO). Nur so ist sichergestellt, dass endgültige Zuwendungsbeträge veranschlagt werden können und eine haushaltsgesetzliche Sperre dieser Ausgaben entbehrlich ist. Als Anlage zu den jeweiligen Kapiteln oder in die Erläuterungen zu den betreffenden Titeln sind Übersichten über die Einnahmen und Ausgaben dieser Einrichtungen aufzunehmen (siehe § 26 Abs. 3 Nummer 2 LHO). Ein entsprechendes Muster für diese Übersicht wird auf der Homepage des Ministeriums für Finanzangelegenheiten zur Verfügung gestellt. Können endgültige Haushalts- oder Wirtschaftspläne nicht rechtzeitig vorgelegt werden, sind Übersichten nach vorläufigen Haushalts- oder Wirtschaftsplänen bzw. nach den von den zuständigen Organen in Grundzügen gebilligten Entwürfen zu erstellen. Einer Übersicht im Haushaltsplan bedarf es nicht, wenn die Zuwendung des Landes den Betrag von 150 000 Euro im Haushaltsjahr nicht übersteigt und der Zuwendung keine grundsätzliche Bedeutung zukommt. Das für Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium kann gemäß § 26 Abs. 3 Satz 2 LHO weitere Ausnahmen zulassen. In den Fällen, in denen keine Übersicht gefordert wird, ist die Erläuterung zu den betreffenden Titeln wie folgt zu fassen:
- „Zuwendung in Höhe von ... Euro an den/die ... zu Gesamtausgaben von ... Euro und einem Zuwendungsbedarf von ... Euro.“*
- 2.3.2 Baumaßnahmen, größere Beschaffungen und größere Entwicklungsvorhaben
- 2.3.2.1 Für die Veranschlagung von Zuwendungen siehe § 24 Abs. 4 LHO i. V. m. den Bestimmungen zu § 23 VV-LHO.
- 2.3.2.2 Die Ausgaben für Hochbaumaßnahmen (einschließlich Hochschulbau) zur Unterbringung landeseigener Einrichtungen werden grundsätzlich zentral im Einzelplan 12 ausgewiesen, soweit deren Veranschlagung nicht im Wirtschaftsplan des Landesbetriebs Liegenschafts- und Baubetreuung (LBB) oder in Wirtschaftsplänen anderer Landesbetriebe erfolgt. Hiervon unberührt bleibt der Ausweis von Ausgaben für Hochbaumaßnahmen bei Grundstücken im Ressortvermögen im jeweiligen Einzelplan. Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von mehr als 10 000 Euro bis 3 000 000 Euro werden grundsätzlich in einer Summe veranschlagt; Maßnahmen bis 10 000 Euro sind dem Bauunterhalt zugeordnet (siehe Gruppe 519). Im Übrigen wird auf § 24 LHO und die Bestimmungen zu § 24 VV-LHO sowie auf die Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Landes Rheinland-Pfalz (RLBau) verwiesen.
- 2.3.2.3 Für die Veranschlagung von Ausgaben für größere Beschaffungen und größere Entwicklungsvorhaben des Landes siehe ebenfalls § 24 LHO und die Bestimmungen zu § 24 VV-LHO.
- 2.3.3 Erwerb von Dienstfahrzeugen
- 2.3.3.1 Die Beschaffung von Dienstfahrzeugen kann nur vorgesehen werden, wenn
- eine Dienststelle neu errichtet oder erweitert wird (Neuanschaffung),
  - ein Fahrzeug wegen Unfallschadens oder Unwirtschaftlichkeit ersetzt werden muss (Ersatzbeschaffung).
- Für die Ermittlung des Ausgabebedarfs werden von dem für Finanzangelegenheiten zuständigen Ministerium im Rahmen der Haushaltsaufstellung Höchstpreise festgesetzt; Abweichungen sind nur mit Zustimmung des für Finanzangelegenheiten zuständigen Ministeriums zulässig, wobei für bestimmte Bereiche die Zustimmung auch allgemein erteilt werden kann.
- 2.3.3.2 Ergänzend ist nach den Bestimmungen zu § 63 VV-LHO für die Beschaffung und Nutzung von Dienstkraftfahrzeugen die Dienstkraftfahrzeug-Richtlinie (DKfzR) vom 17. Dezember 2019 (MinBl. S. 404) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
- 2.3.4 Ausgaben für Informations- und Kommunikationstechniken

- 2.3.4.1 Die zentrale Steuerung der Angelegenheiten für Informations- und Kommunikationstechniken der Landesverwaltung obliegt der IT-Zentralstelle, Breitband (ITZ) im Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung. Die Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit diesen Aufgaben werden bei dem für die Digitalisierung zuständigen Ministerium in einem Kapitel zusammengefasst.
- 2.3.4.2 Die ressortspezifischen Ausgaben für Informations- und Kommunikationstechniken sind in den Einzelplänen den jeweiligen Kapiteln zuzuordnen und grundsätzlich unter der Titelgruppe 99 auszuweisen.
- 2.3.4.3 Soweit die Bildung einer Titelgruppe wegen der geringen Zahl der zu veranschlagenden Titel nicht zweckmäßig ist, erhält der jeweilige Einzeltitel die Folgenummer 68; diese Folgenummer ist ausschließlich diesem Ausgabebereich vorbehalten und für andere Ausgabebereiche nicht zu verwenden. Entsprechendes gilt für die Einnahmeseite.
- 2.3.4.4 Für die Bildung einer Titelgruppe gilt folgende Zuordnung, die entsprechend auch bei Einzeltiteln mit der Folgenummer 68 einzuhalten ist:

#### **99 Ausgaben für Informations- und Kommunikationstechniken**

Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit Ausnahme des Titels 981 99.

##### **511 99 Geräte und Ausstattungsgegenstände für die Datenverarbeitung, Datenübertragung, Software**

Hierunter fallen laufende und einmalige Gebühren für Telekommunikationsanlagen im Zusammenhang mit der EDV sowie Leitungsmieten, außerdem die Beschaffung insbesondere von Kleinrechnern, Peripheriegeräten, Datenträgern und von Software (auch mit Wartungs-/Update-Option) sowie die Unterhaltung (Wartungskosten für Hardware). Dies gilt auch für Beschaffungsausgaben aufgrund von Ratenkauf- und Mietkauf-Verträgen sowie der Ausübung der Erwerbsoption bei Leasing-Verträgen.

Es gilt für den einzelnen Beschaffungsfall eine Wertgrenze von bis zu 5 000 Euro (einschließlich Umsatzsteuer).

##### **514 99 Verbrauchsmaterial**

##### **518 99 Mieten für Datenverarbeitungsanlagen, Geräte und Ausstattungsgegenstände, Software**

Hierunter fallen auch die Miete für Rechenzeiten, Leasingraten und Lizenzgebühren

##### **525 99 Aus- und Fortbildung**

Schulungsmaßnahmen für das in der Datenverarbeitung tätige Personal

##### **526 99 Ausgaben für Sachverständige sowie für Systemanalysen, Untersuchungen und Gutachten**

539 99 Unter diese Titelnummer fallen Ausgaben für Aufträge und Dienstleistungen sowie Werkverträge (u. a. Datenerfassung und Softwareentwicklung durch Dritte; Systemunterstützung von dritter Seite; Pflege- und Wartungskosten für Software).

– Die Zweckbestimmung ist entsprechend dem tatsächlichen Bedarf festzulegen –

##### **671 99 Kostenerstattung für die Inanspruchnahme von Einrichtungen außerhalb der Landesverwaltung**

##### **812 99 Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen für die Datenverarbeitung, Software**

Hierunter fallen Beschaffungen über 5 000 Euro (einschließlich Umsatzsteuer) im Einzelfall; hinzu kommen die Ausgaben für die Kabelvernetzung.

##### **981 99 Kostenerstattung für die Inanspruchnahme anderer Landesdienststellen**

#### **3 Haushaltstechnische Vorgaben durch das automatisierte Haushaltsaufstellungsverfahren**

Zusätzliche automationsbedingte Einzelheiten für die Gestaltung und Gliederung des Haushaltsplans sowie dessen Übersichten und Anlagen werden durch das automatisierte Haushaltsaufstellungsverfahren – HAV-Web – vorgegeben.

MinBl. 2024, S. 13

#### **Anlage**

zu Nummer 1.3.3.1 HR

#### **Festtitel, Titelbereiche und Standarderläuterungen**

- 111 01 - 09 Gerichtskosten  
Gerichtsgebühren, Erstattung von Prozesskosten, Auslagen und sonstige Kosten (für Gerichte und Staatsanwaltschaften)
- 111 11 - 29 Verwaltungsgebühren  
Gebühren aller Art, die in Gesetzen, Verordnungen, Gebührenordnungen, Satzungen usw. für Leistungen der Verwaltung festgelegt sind
- 111 31 - 69 Benutzungsgebühren, Beiträge und andere Entgelte  
Tarifliche und gebührenartige Entgelte, die auf abgabenrechtlichen Vorschriften beruhen, einschließlich Benutzungsgebühren und -entgelte für die Inanspruchnahme von Anstalten und Einrichtungen, Ausgleichsabgabe nach dem Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch –
- 119 01 - 05 Einnahmen aus Nebentätigkeiten  
Ablieferungen aus Nebenbeschäftigungen und von Tantiemen der Bediensteten, Honorarabgaben
- 119 06 - 09 Einnahmen aus Mitbenutzung staatlicher Einrichtungen und Inanspruchnahme von Personal  
– besonders durch Bedienstete –  
Kostenbeiträge für private Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen, Geräten usw.
- 119 11 **Einnahmen aus Veröffentlichungen**  
Verkauf und Vertrieb amtlicher Drucksachen, Ausschreibungsunterlagen usw.
- 119 12 **Einnahmen aus Überzahlungen nach Schluss des Haushaltsjahres**  
Rückzahlungen aufgrund von Prüfungsmitteilungen des Rechnungshofs  
Rückzahlung überzahlter oder zu Unrecht gezahlter Beträge
- 119 13 **Einnahmen aus Aufträgen Dritter**  
Einnahmen aus Untersuchungen, Vorträgen, Gutachten, Beratungen und anderen Inanspruchnahmen der Verwaltung
- 119 69 **Vermischte Verwaltungseinnahmen**  
Verwaltungseinnahmen von geringer Bedeutung,

	die nach ihrer Zweckbestimmung keiner anderen Gruppe zugeordnet werden können oder für die im entsprechenden Haushaltskapitel kein Titel ausgearbeitet ist				
121 01 - 19	Einnahmen aus Gewinnen von Unternehmen Ablieferungen eigener Unternehmen des Landes ohne Rücksicht auf die Rechtsform, und zwar: Dividenden, Gewinnanteile, Gewinnbeteiligungen, Gewinn- und Überschussablieferungen (Die Einnahmen der Unternehmen, deren Einnahmen und Ausgaben im Haushaltsplan brutto veranschlagt werden, sind nach ihrer Zweckbestimmung den entsprechenden Gruppierungsnummern zuzuordnen)				1. Dienstbezüge einschließlich gesetzliche Zulagen und Zuwendungen 2. Sonstige Zulagen und Zuwendungen (bei Bedarf einzeln auszuweisen, z. B. Aufwandsentschädigungen, insbesondere auch dann, wenn deren Gewährung von der Veranschlagung entsprechender Haushaltsmittel abhängig ist – siehe § 3 Abs. 1 LBesG –)
121 21 - 39	Einnahmen aus Gewinnen von Beteiligungen Ablieferungen aus Beteiligungen an Unternehmen	422 03			Darstellung der Änderungen im Stellenplan: Hierunter sind die Stellenveränderungen gegenüber dem jeweiligen Vorjahr zu erläutern (ggf. durch Zugänge, Abgänge, Hebungen, Umwandlungen und Umbenennungen).
124 01	<b>Mieten und Vergütungen für Wohnungen und Nebentgelte</b>				<b>Bezüge der richterlichen Hilfskräfte</b> Standarderläuterung: Zu 422 03: Siehe Titel 422 01
132 01	<b>Erlöse aus der Veräußerung von Kraftfahrzeugen</b>	422 04			<b>Bezüge der abgeordneten Beamtinnen und Beamten (Richterinnen und Richter)</b> Standarderläuterung: Zu 422 04: Siehe Titel 422 01
132 02	<b>Erlöse aus der Veräußerung unbrauchbarer oder entbehrlicher Gegenstände</b>				Anmerkung: Außerdem ist in den Erläuterungen eine Übersicht über die Anzahl der abgeordneten Beamtinnen und Beamten (Richterinnen und Richter) auszubringen.
231 01	<b>Beteiligung des Bundes an den Versorgungslasten</b>				
232 01	<b>Beteiligung der Länder an den Versorgungslasten</b> Anmerkung: Diesem Titel sind sämtliche Erstattungen zur Beteiligung an den Versorgungslasten einschließlich der Beteiligung der Sozialversicherungsträger zuzuordnen, soweit sie nicht die Titel 231 01 oder 233 01 betreffen oder aus besonderem Grund anderweitig zu veranschlagen sind.	422 05			<b>Anwärterbezüge</b> Standarderläuterung: Zu 422 05: Anwärterbezüge einschließlich gesetzliche Zulagen und Zuwendungen für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst
233 01	<b>Beteiligung der Gemeinden/GV an den Versorgungslasten</b>				
281 20	<b>Versorgungszuschläge an das Land</b>	422 08			<b>Mehrarbeitsvergütungen der Beamtinnen und Beamten (Richterinnen und Richter)</b>
282 10	<b>Spenden Dritter für Aufgaben des Landes</b> Anmerkung: In den Erläuterungen ist der Verwendungszweck unter Angabe der Haushaltsstellen, bei denen die Spenden ihrer Verwendung zugeführt werden sollen, im Einzelnen darzulegen.	422 11			<b>Nachversicherung der ausgeschiedenen Beamtinnen und Beamten (Richterinnen und Richter)</b>
361 01	<b>Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre</b>	427 01 - 29			Beschäftigungsentgelte
412 01	<b>Aufwandsentschädigung ehrenamtlicher Richterinnen, Richter, Beisitzerinnen und Beisitzer</b>	427 01			<b>Entgelte für Vertretungs- und Aushilfskräfte</b> Standarderläuterung: Zu 427 01: Entgelte für Vertretungs- und Aushilfskräfte insbesondere in Fällen des Mutterschutzes, der längeren Erkrankung sowie bei Abordnungen an Stellen außerhalb der Landesverwaltung und Beurlaubungen unter 12 Monaten
412 02	<b>Ausgaben für Mitglieder von Fachbeiräten und Ausschüssen</b>				
412 11	<b>Aufwandsentschädigungen für Aufgaben nach dem Personalvertretungsrecht</b>	427 09			<b>Beschäftigungsentgelte an Praktikantinnen, Praktikanten, Volontärinnen und Volontäre</b>
421 01	<b>Amtsbezüge der Ministerpräsidentin, des Ministerpräsidenten, der Ministerin, des Ministers, der Bürgerbeauftragten und des Bürgerbeauftragten</b> Standarderläuterung: Zu 421 01: 1. Amtsgehalt/-bezüge einschließlich gesetzliche Zulagen und Zuwendungen 2. Dienstaufwandsentschädigung 3. Trennungentschädigung	427 31 - 69			Aufwendungen für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige Vergütungen für Landesbedienstete, die ein Nebenamt ausüben sowie Vergütungen für nebenberuflich tätige Personen, die hauptberuflich außerhalb der Landesverwaltung tätig sind.
422 01	<b>Bezüge der planmäßigen Beamtinnen und Beamten (Richterinnen und Richter)</b> Standarderläuterung: Zu 422 01:	427 31			<b>Nebenamtliche und nebenberufliche Lehrkräfte an Schulen</b>
		427 32			<b>Nebenamtliche und nebenberufliche Kräfte für Aus- und Fortbildung von Bediensteten</b>
		428 01			<b>Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer</b> Standarderläuterung:

	Zu 428 01:	<b>441 06</b>	<b>Beihilfen im Bereich der Polizei</b>
	Entgelte einschließlich (tarifliche) Zulagen und Zuwendungen sowie Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung und Umlage zur zusätzlichen/betrieblichen Altersversorgung der	<b>441 08</b>	<b>Beihilfen im Bereich der Steuerverwaltung</b>
	– außertariflichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	<b>441 10</b>	<b>Beihilfen im Bereich des Rechtsschutzes</b>
	– tariflichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	<b>441 12</b>	<b>Beihilfen im Schulbereich</b>
	– Auszubildenden	<b>441 14</b>	<b>Beihilfen im Hochschulbereich</b>
	– abgeordneten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	<b>443 01</b>	<b>Unfallfürsorge für Beamtinnen und Beamte (Richterinnen und Richter)</b>
	Sonstige Zulagen und Zuwendungen (bei Bedarf einzeln auszuweisen; gilt insbesondere für solche über- oder außertariflicher Art; siehe auch Titel 422 01)	<b>443 03</b>	<b>Unfallfürsorge für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger</b>
	Darstellung der Änderungen im Stellenplan: siehe Titel 422 01	<b>443 05</b>	<b>Ärztliche Untersuchungen sowie arbeitssicherheitsrechtliche Maßnahmen im öffentlichen Dienst</b>
<b>428 08</b>	<b>Überstundenentgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer</b>		Standarderläuterung: Zu 443 05: Veranschlagt sind die Mittel für die amtsärztlichen und ärztlichen Untersuchungen bei der Einstellung und der Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit sowie für die Ausübung bestimmter Funktionen im öffentlichen Dienst und die Mittel für die arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Betreuung der Bediensteten.
<b>432 01</b>	<b>Versorgungsbezüge der Beamtinnen und Beamten</b> (mit Ausnahme bestimmter Bereiche wie Polizei, Steuerverwaltung, Rechtsschutz, Schulen und Hochschulen)	<b>446 01</b>	<b>Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger</b> Anmerkung: Zu 446 01: Veranschlagt ist der voraussichtliche Bedarf an Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen, Versorgungsempfänger und dgl. aufgrund der Beihilfenverordnung mit Ausnahme bestimmte Bereiche wie Polizei, Steuerverwaltung, Rechtsschutz, Schulen und Hochschulen.
<b>432 02</b>	<b>Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen von Beamtinnen und Beamten</b> (mit Ausnahme bestimmter Bereiche wie Polizei, Steuerverwaltung, Rechtsschutz, Schulen und Hochschulen)		
<b>432 06</b>	<b>Versorgungsbezüge der Beamtinnen und Beamten im Bereich der Polizei</b>		
<b>432 07</b>	<b>Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen von Beamtinnen und Beamten im Bereich der Polizei</b>	<b>446 06</b>	<b>Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Bereich der Polizei</b>
<b>432 08</b>	<b>Versorgungsbezüge der Beamtinnen und Beamten im Bereich der Steuerverwaltung</b>	<b>446 08</b>	<b>Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Bereich der Steuerverwaltung</b>
<b>432 09</b>	<b>Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen von Beamtinnen und Beamten im Bereich der Steuerverwaltung</b>	<b>446 10</b>	<b>Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Bereich des Rechtsschutzes</b>
<b>432 10</b>	<b>Versorgungsbezüge der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter im Bereich des Rechtsschutzes</b>	<b>446 12</b>	<b>Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Schulbereich</b>
<b>432 11</b>	<b>Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen von Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richtern im Bereich des Rechtsschutzes</b>	<b>446 14</b>	<b>Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Hochschulbereich</b>
<b>432 12</b>	<b>Versorgungsbezüge der Beamtinnen und Beamten im Schulbereich</b>	<b>446 46</b>	<b>Leistungen zur sozialen Sicherung von Pflegepersonen für beihilfeberechtigte Pflegebedürftige</b> Anmerkung: Diesem Titel sind auch Leistungen zur sozialen Sicherung für Pflegepersonen zuzuordnen, soweit diese beihilfeberechtigte Pflegebedürftige pflegen, die keine Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sowie deren berücksichtigungsfähige Angehörige sind.
<b>432 13</b>	<b>Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen von Beamtinnen und Beamten im Schulbereich</b>		
<b>432 14</b>	<b>Versorgungsbezüge der Beamtinnen und Beamten im Hochschulbereich</b>		
<b>432 15</b>	<b>Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen von Beamtinnen und Beamten im Hochschulbereich</b>		
<b>441 01</b>	<b>Beihilfen</b> Anmerkung: Zu 441 01: Veranschlagt ist der voraussichtliche Bedarf an Beihilfen für Landesbedienstete (ausgenommen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger) aufgrund der Beihilfenverordnung mit Ausnahme bestimmter Bereiche wie Polizei, Steuerverwaltung, Rechtsschutz, Schulen und Hochschulen.	<b>453 01</b> <b>459 69</b>	<b>Trennungsgeld, Umzugskostenvergütungen</b> <b>Vermischte Personalausgaben</b> Zusammenfassung von Personalausgaben der Gruppen 411 bis 459 von geringer Bedeutung, z. B. Prämien für anerkannte Verbesserungsvorschläge im Rahmen des Ideenmanagements in der rheinland-pfälzischen Landesverwaltung.
		<b>511 01</b>	<b>Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte und Ausstattungsgegenstände</b> Standarderläuterung:

	Zu 511 01:		Zu 519 02:
	1. Geschäftsbedarf		Veranschlagt sind Mittel für kleinere hauswirtschaftliche Instandsetzungen und kleinere bauliche Maßnahmen, bei landeseigenen Gebäuden und Mietobjekten in der Regel bis zu 10 000 Euro im Einzelfall (Objekte des LBB siehe Tit. 519 05).
	2. Druckerzeugnisse (auch in digitaler Form)		<b>Kleinere hauswirtschaftliche Instandsetzungen, kleinere bauliche Maßnahmen und Schönheitsreparaturen bei Objekten des Landesbetriebs Liegenschafts- und Baubetreuung</b>
	3. Post- und Fernmeldedienstleistungen, Hörfunk- und Fernsehgebühren	<b>519 05</b>	Anmerkung:
	4. Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie Maschinen für Verwaltungszwecke		Hierunter fallen in der Regel Maßnahmen, die sich ohne besondere technische Fachkunde beurteilen lassen; siehe Abschnitt B 1 der RLBAu.
<b>514 01</b>	<b>Fahrzeughaltung, Verbrauchsmittel, persönliche Ausrüstungsgegenstände</b>	<b>525 01</b>	<b>Aus- und Fortbildung</b>
	Standarderläuterung:	<b>525 05</b>	<b>Fortbildung von Personalratsmitgliedern</b>
	Zu 514 01:	<b>525 11</b>	<b>Lehr- und Lernmittel</b>
	1. Haltung von Dienstfahrzeugen	<b>526 01</b>	<b>Kosten für Sachverständige</b>
	Anmerkung:	<b>526 11</b>	<b>Gerichts- und ähnliche Kosten</b>
	In den Erläuterungen ist die Anzahl der Dienstfahrzeuge nach Arten getrennt anzugeben.	<b>527 01</b>	<b>Reisekostenvergütungen</b>
	2. Verbrauchsmittel		Anmerkung:
	3. Dienst- und Schutzkleidung, persönliche Ausrüstungsgegenstände	<b>527 02</b>	Gegebenenfalls sind die Erläuterungen um die Anzahl der beamteneigenen, anerkannt privat-eigenen und regelmäßig dienstlich mitbenutzten Kraftfahrzeuge zu ergänzen.
	Anmerkung:	<b>529 01</b>	<b>Reisekostenpauschalvergütungen</b>
	Aufwandsvergütungen zur Abgeltung des erhöhten Verschleißes an Bekleidung ggf. gesondert ausweisen.		<b>Verfüungsmittel</b>
<b>514 02</b>	<b>Beköstigung</b>		Standarderläuterung:
	Anmerkung:		Zu 529 01:
	In den Erläuterungen bzw. bei dem korrespondierenden Einnahmetitel über die Beköstigungsentgelte sind möglichst die durchschnittliche Zahl der Teilnehmer sowie die Verpflegungssätze anzugeben.	<b>531 01 - 69</b>	Veranschlagt zur Verfügung der/des ... für außergewöhnlichen Aufwand aus dienstlicher Veranlassung in besonderen Fällen. Die Ausgaben sind einzeln zu belegen. Eine pauschale Auszahlung ist nicht zulässig. Die Mittel können bis zu 15 v.H. des Ansatzes auch für notwendige interne Repräsentationszwecke verwendet werden.
<b>517 01</b>	<b>Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume</b>	<b>531 01</b>	<b>Veröffentlichungen, Dokumentationen, sonstige Öffentlichkeitsarbeit</b>
	Hierunter fallen auch Verbrauchsmittel und kleinere Gebrauchsgegenstände bis zum Anschaffungswert von 50 Euro im Rahmen der Hausbewirtschaftung.	<b>531 01</b>	<b>Presse und Information</b>
	Anmerkung:	<b>543 01</b>	<b>Abgeführte Umsatzsteuer</b>
	In den Erläuterungen ist die Flächengröße der verwaltungseigenen und der gemieteten Gebäude (Räume) einschließlich der Nebenflächen anzugeben. Sind weitere Landesdienststellen ohne Kostenerstattung mit untergebracht, sind die Flächen für diese Behörden gesondert auszuweisen.	<b>546 12</b>	<b>Rückzahlungen nach Schluss des Haushaltsjahres</b>
<b>518 01</b>	<b>Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume</b>		Erstattungen aufgrund von Prüfungsmitteilungen des Rechnungshofs
<b>518 02</b>	<b>Mieten und Pachten für Maschinen und Geräte</b>	<b>547 69</b>	Rückzahlung zu viel vereinnahmter Beträge
<b>518 11</b>	<b>Leasing von baulichen Anlagen</b>		Ausgaben aus Anlass von Titelverwechslungen
<b>518 12</b>	<b>Leasing von Maschinen und Geräten</b>	<b>547 69</b>	<b>Vermischte sächliche Verwaltungsausgaben</b>
<b>518 13</b>	<b>Leasing von Dienstfahrzeugen</b>		Zusammenfassung von sächlichen Verwaltungsausgaben von geringer Bedeutung
<b>519 01</b>	<b>Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen</b>	<b>631 01</b>	<b>Beteiligung an den Versorgungslasten des Bundes</b>
	(einschließlich kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten bis zu 10 000 Euro)	<b>632 01</b>	<b>Beteiligung an den Versorgungslasten der Länder</b>
	Anmerkung:		Anmerkung:
	Abschnitt B 1 und Abschnitt F 2 RLBAu sind zu beachten.		Diesem Titel sind sämtliche Abfindungen und Erstattungen für eine Beteiligung an Versorgungslasten einschließlich der Beteiligung bei den Sozialversicherungsträgern zuzuordnen, soweit sie nicht die Titel 631 01 oder 633 01 betreffen oder aus besonderem Grund anderweitig zu veranschlagen sind.
<b>519 02</b>	<b>Kleinere hauswirtschaftliche Instandsetzungen und kleinere bauliche Maßnahmen</b>	<b>633 01</b>	<b>Beteiligung an den Versorgungslasten der Gemeinden/GV</b>
	Standarderläuterung:		

671 10	<b>Kostenerstattungen für die Inanspruchnahme des Landesbetriebs Daten und Information</b>	072	<b>Grundsteuer A</b>
711 01	<b>Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten</b>	073	<b>Grundsteuer B</b>
	Bauten in den Kostengrenzen von mehr als 10 000 Euro bis 3 000 000 Euro; wegen Bauten bis 10 000 Euro siehe Titel 519 01	074	<b>Grundsteuer C</b>
	Anmerkung:	075	<b>Gewerbsteuer</b>
	Abschnitt B 1 und Abschnitt E 1 der RL Bau sind zu beachten.	076	<b>Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer</b>
811 01	<b>Erwerb von Dienstfahrzeugen</b>	077	<b>Gewerbsteuerumlage</b>
	Anmerkung:		Gewerbsteuerumlage, die an den Bund und an die Länderebene des Stadtstaates gezahlt wird. Es erfolgt ein Nachweis mit negativem Vorzeichen.
	Es ist in den Erläuterungen nach Neuanschaffungen und Ersatzbeschaffungen zu unterscheiden. Außerdem sind Anzahl, Art und Preise der Dienstfahrzeuge anzugeben; bei Ersatzbeschaffungen daneben das Anschaffungsjahr und die Fahrleistung bis zum Stichtag 1. April des lfd. Jahres für das zu ersetzende Dienstfahrzeug.	078	<b>Gemeindeanteil an der Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge</b>
961 01	<b>Deckung von Fehlbeträgen der Vorjahre</b>	079	<b>Gewerbsteuer im länderangrenzenden Küstengewässer oder Festlandsockel (abzüglich Gewerbesteuerumlage)</b>
981 09	<b>Ausgleichsabgabe nach § 160 SGB IX</b>	082	<b>Vergnügungssteuern</b>
			Spielvergnügungsteuer
		083	<b>Hundsteuer</b>
		089	<b>Sonstige Gemeindesteuern (nur Stadtstaaten)</b>
		09	<b>Steuerähnliche Abgaben</b>
		092	<b>Münzeinnahmen (nur Bund)</b>
		093	<b>Abgaben von Spielbanken</b>
		099	<b>Sonstige steuerähnliche Abgaben</b>
		1	<b>Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dgl.</b>
0	<b>Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sowie EU-Eigenmittel</b>	11	<b>Verwaltungseinnahmen</b>
01	<b>Gemeinschaftsteuern und Gewerbesteuerumlage</b>	111	<b>Gebühren, sonstige Entgelte</b>
011	<b>Lohnsteuer</b>		Gebühren und Auslagen aller Art, die in Gesetzen, Verordnungen, Gebührenordnungen, Satzungen usw. für Leistungen der Verwaltung und der Gerichte festgelegt sind, soweit nicht Gruppe 112
012	<b>Veranlagte Einkommensteuer</b>		Tarifliche und gebührenartige Entgelte, die auf abgabenrechtlichen Vorschriften beruhen, einschließlich Benutzungsgebühren und -entgelte für die Inanspruchnahme von Anstalten und Einrichtungen
013	<b>Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag (ohne Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge)</b>		Beiträge im Sinne des Abgabenrechts, soweit nicht Gruppe 341
014	<b>Körperschaftsteuer</b>		Ausgleichsabgabe nach dem Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - (SGB IX)
015	<b>Umsatzsteuer</b>	112	<b>Geldstrafen, Geldbußen und Zwangsgelder (einschließlich der damit zusammenhängenden Gerichts- und Verwaltungskosten)</b>
016	<b>Einfuhrumsatzsteuer</b>		Geldstrafen, Ordnungsstrafen, Disziplinarstrafen, Sühnegelder, Geldbußen, Verwarnungsgelder und Zwangsgelder einschließlich damit zusammenhängender Prozesskosten usw.
017	<b>Gewerbesteuerumlage</b>	119	<b>Sonstige Verwaltungseinnahmen</b>
018	<b>Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge</b>		Einnahmen aus Veröffentlichungen, Verkauf und Vertrieb amtlicher Drucksachen, Ausschreibungsunterlagen usw.
02	<b>EU-Eigenmittel (nur Bund)</b>		Ersatzleistungen und andere Entschädigungen aus Versicherungsverträgen und von Privaten für Schäden
03/04	<b>Bundessteuern</b>		Stundungs- und Verzugszinsen, Säumniszuschläge und Verspätungszuschläge (nur soweit die Buchung zusammen mit der Hauptforderung nicht möglich ist)
05/06	<b>Landessteuern</b>		Einnahmen aus Aufträgen Dritter
051	<b>Vermögensteuer</b>		Einnahmen aus Untersuchungen, Vorträgen, Gutachten, Beratungen und aus anderen Inanspruchnahmen der Verwaltung
052	<b>Erbschaftsteuer</b>		
053	<b>Grunderwerbsteuer</b>		
055	<b>Totalisatorsteuer</b>		
056	<b>Andere Rennwettsteuern</b>		
057	<b>Lotteriesteuer</b>		
058	<b>Andere Steuern nach dem Rennwett- und Lotteriesgesetz</b>		
059	<b>Feuerschutzsteuer</b>		
061	<b>Biersteuer</b>		
062	<b>Online-Casinospielsteuer</b>		
069	<b>Sonstige Landessteuern</b>		
07/08	<b>Gemeindesteuern</b>		
071	<b>Gemeindeanteil an der Lohnsteuer und der veranlagten Einkommensteuer</b>		

## Teil II

### Gruppierungsplan (GPL)

(mit Zuordnungshinweisen)

	Zugunsten der Staatskasse eingezogene Vermögenswerte		Bewirtschaftung der Forsten
	Einnahmen aus der Verwertung von Pfändern		– dem Verkauf von Erzeugnissen der Versuchsgüter, Versuchsfelder und anderer Einrichtungen sowie von Erzeugnissen der Werkstättenbetriebe/Arbeitsbetriebe
	Einnahmen aus Fundsachen		– dem Verkauf von Jagd- und Fischereierzeugnissen
	Einnahmen aus dem Verkauf von Altmaterial und Abfällen, soweit nicht aus wirtschaftlicher Tätigkeit (siehe Gruppe 125)		– sonstigen Betriebszweigen (z. B. Einnahmen aus Vermessungsarbeiten, kartographischen Arbeiten, Verkauf von Karten, Katalogen)
	Einnahmen aus dem Verfall von Kautionen		– der Bereitstellung von Unterkunft und Verpflegung
	Einnahmen aus Regressen		– dem Verkauf von Material durch Bauhöfe und Materiallager an Dritte
	Vertragsstrafen, soweit nicht bei der Hauptforderung		
	Einnahmen aus Erbschaften, Anfall eines Vereinsvermögens (§ 46 BGB) und Stiftungsvermögens (§ 88 BGB)	<b>126</b>	<b>Einnahmen aus der Bereitstellung natürlicher Ressourcen</b>
	Haftungssentschädigungen		Einnahmen aus der Verwertung (nicht Erteilung, siehe Gruppe 122) des Nutzungsrechts an den nachstehend abschließend genannten natürlichen Ressourcen
	Rückzahlungen aufgrund von Prüfungsmerkungen des Rechnungshofs		– Jagd- und Fischereipacht
	Rückzahlung überzahlter Beträge, Frachterstatungen		– Pachten für land- und forstwirtschaftliche Flächen
	Kostenbeiträge für private Benutzung amtlicher Fernsprechanchlüsse sowie verwaltungseigener Geräte, Fahrzeuge usw.		– Pachten für Gewässer
	Ablieferungen aus Nebenbeschäftigungen und von Tantiemen der Bediensteten, Honorarabgaben		– Pachten für den Abbau von Bodenschätzen
	Sonstige Verwaltungseinnahmen von geringerer Bedeutung, die nach ihrer Zweckbestimmung keiner anderen Gruppe zugeordnet werden können	<b>129</b>	– Mobilfunkfrequenzen
<b>12</b>	<b>Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit und aus Vermögen (ohne Zinsen)</b>		<b>Sonstige Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit und aus Vermögen (ohne Zinsen)</b>
<b>121</b>	<b>Einnahmen aus Gewinnen von Unternehmen und Beteiligungen</b>		Einnahmen, die den Gruppen 121 bis 126 nicht zugeordnet werden können
	Ablieferungen eigener Unternehmen des Bundes und der Länder ohne Rücksicht auf die Rechtsform sowie aus Beteiligungen an Unternehmen, und zwar	<b>13</b>	<b>Einnahmen aus der Veräußerung von Gegenständen und Beteiligungen, aus Kapitalrückzahlungen und dgl.</b>
	– Dividenden, Gewinnanteile, Gewinnbeteiligungen, Gewinn- und Überschussablieferungen	<b>131</b>	<b>Einnahmen aus der Veräußerung von unbeweglichen Sachen, soweit nicht Gruppe 135</b>
	Die Einnahmen im Haushaltsplan brutto veranschlagter Unternehmen sind nach ihrer Zweckbestimmung den entsprechenden Gruppen zuzuordnen.		Einnahmen aus der Veräußerung von bebauten Grundstücken, Grundstücksbestandteilen (z. B. Gebäuden, Bauwerken zu Abbrucharbeiten) und diesbezüglichen beschränkt dinglichen Rechten
<b>122</b>	<b>Konzessionsabgaben</b>	<b>132</b>	<b>Einnahmen aus der Veräußerung von beweglichen Sachen</b>
	Vertragsmäßige Abgaben von Unternehmen für die Einräumung eines bevorzugten Nutzungsrechts am öffentlichen Eigentum, wie z. B.		Soweit nicht bei Gruppe 119 oder 125
	– Einnahmen aus der Erteilung einer Erlaubnis um Aufsuchen und Gewinnen der Bodenschätze (z. B. Erdöl, Erdgas, Kalisalz, Eisenerz)	<b>133</b>	<b>Einnahmen aus der Veräußerung von Beteiligungen und sonstigem Kapitalvermögen</b>
	– Einräumung der Wegenutzung		Einnahmen aus der Veräußerung von Forderungen
	Abgaben von Lotterieveranstaltern sowie Wettunternehmen		Einnahmen aus der Veräußerung von Anteilsrechten an Unternehmen, Aktien, Pfandbriefen und anderen Wertpapieren
<b>123</b>	<b>Einnahmen aus staatlichen Glücksspielen</b>		Einnahmen aus der Herabsetzung des Kapitals oder der Abwicklung von Unternehmen
	Gewinnablieferungen/Reinerträge aus den staatlichen Wetten und Lotterien	<b>134</b>	<b>Kapitalrückzahlungen</b>
<b>124</b>	<b>Mieten und Pachten</b>	<b>135</b>	<b>Einnahmen aus der Veräußerung von unbebauten Grundstücken</b>
	Einnahmen aus der Überlassung von Vermögensgegenständen zur Nutzung, wie z. B. Mieten, Pachten, Erbbauzinsen, Leasingraten und Einnahmen aus Lizenzen, soweit nicht Gruppe 126		Einnahmen aus der Veräußerung von unbebauten Grundstücken und diesbezüglichen beschränkt dinglichen Rechten
<b>125</b>	<b>Einnahmen aus der Veräußerung von beweglichen Sachen und Diensten aus wirtschaftlicher Tätigkeit</b>	<b>14</b>	<b>Einnahmen aus der Inanspruchnahme von Gewährleistungen</b>
	Einnahmen aus z. B.		Rückflüsse und andere Einnahmen aus der Inanspruchnahme aus Bürgschafts-, Garantie- oder sonstigen Gewährleistungsverträgen
	– Holzverkäufen und andere Einnahmen aus der	<b>141</b>	<b>Einnahmen aus der Inanspruchnahme von Gewährleistungen aus dem Inland</b>

146	<b>Einnahmen aus der Inanspruchnahme von Gewährleistungen aus dem Ausland</b>		Zur Abgrenzung des „öffentlichen Bereichs“ siehe Nr. 3.3.2 AH-HS
15	<b>Zinseinnahmen aus dem öffentlichen Bereich</b> Zinseinnahmen aus Darlehensgewährung Zur Abgrenzung des „öffentlichen Bereichs“ siehe Nr. 3.3.2 AH-HS		Zuweisungen, die ohne Zweckbindung an einen Aufgabenbereich (Funktion) dem Gesamthaushalt als allgemeine Deckungsmittel zugeführt werden, insbesondere Zuweisungen im Rahmen des gesetzlich geregelten Finanzausgleichs zwischen den Gebietskörperschaften
151	<b>Zinseinnahmen vom Bund</b>		
152	<b>Zinseinnahmen von Ländern</b>	211	<b>Allgemeine Zuweisungen vom Bund</b>
153	<b>Zinseinnahmen von Gemeinden und Gemeindeverbänden</b>		Zuweisungen des Bundes für finanzschwache Länder
154	<b>Zinseinnahmen von Sondervermögen</b> Zur Abgrenzung der Sondervermögen siehe Nr. 3.3.2 AH-HS	212	<b>Allgemeine Zuweisungen von Ländern</b> Zuweisungen im Rahmen des Länderfinanzausgleichs
156	<b>Zinseinnahmen von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesagentur für Arbeit</b>	213	<b>Allgemeine Zuweisungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden</b> Landesumlagen
157	<b>Zinseinnahmen von Zweckverbänden</b>		
16	<b>Zinseinnahmen aus sonstigen Bereichen</b>	214	<b>Allgemeine Zuweisungen von Sondervermögen</b> Zur Abgrenzung der Sondervermögen siehe Nr. 3.3.2 AH-HS
161	<b>Zinseinnahmen von öffentlichen Unternehmen und Einrichtungen</b> Zur Abgrenzung der „öffentlichen Unternehmen“ und „öffentlichen Einrichtungen“ siehe Nr. 3.3.3 AH-HS	216	<b>Allgemeine Zuweisungen von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesagentur für Arbeit</b>
162	<b>Sonstige Zinseinnahmen aus dem Inland</b> Zinsen von z. B. Verbänden, privaten Unternehmen und privaten Haushalten für Darlehen Zinsen von Wertpapieren, aus Rücklagenbeständen, Stiftungsvermögen	217 22	<b>Allgemeine Zuweisungen von Zweckverbänden</b> <b>Schuldendiensthilfen aus dem öffentlichen Bereich</b> Zur Abgrenzung des „öffentlichen Bereichs“ siehe Nr. 3.3.2 AH-HS
166	<b>Zinseinnahmen aus dem Ausland</b>		Zuweisungen zur Erleichterung des Schuldendienstes für auf dem Kapitalmarkt aufgenommene Darlehen und Anleihen, vorwiegend zur Verbilligung der Zinsleistungen
17	<b>Darlehensrückflüsse aus dem öffentlichen Bereich</b> Zur Abgrenzung des „öffentlichen Bereichs“ siehe Nr. 3.3.2 AH-HS	221	<b>Schuldendiensthilfen vom Bund</b>
171	<b>Darlehensrückflüsse vom Bund</b>	222	<b>Schuldendiensthilfen von Ländern</b>
172	<b>Darlehensrückflüsse von Ländern</b>	223	<b>Schuldendiensthilfen von Gemeinden und Gemeindeverbänden</b>
173	<b>Darlehensrückflüsse von Gemeinden und Gemeindeverbänden</b>	224	<b>Schuldendiensthilfen von Sondervermögen</b> Zur Abgrenzung der Sondervermögen siehe Nr. 3.3.2 AH-HS
174	<b>Darlehensrückflüsse von Sondervermögen</b> Zur Abgrenzung der Sondervermögen siehe Nr. 3.3.2 AH-HS	226	<b>Schuldendiensthilfen von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesagentur für Arbeit</b>
176	<b>Darlehensrückflüsse von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesagentur für Arbeit</b>	227	<b>Schuldendiensthilfen von Zweckverbänden</b>
177	<b>Darlehensrückflüsse von Zweckverbänden</b>	23	<b>Sonstige (zweckgebundene) Zuweisungen aus dem öffentlichen Bereich</b> Zur Abgrenzung des „öffentlichen Bereichs“ siehe Nr. 3.3.2 AH-HS Zweckgebundene Zuweisungen als Beteiligung an Gemeinschaftsaufgaben und zur Förderung von originären Aufgaben der einzelnen Bereiche Leistungen, die im Rahmen der Lastenverteilung von einer Körperschaft des öffentlichen Bereichs voll oder teilweise zu tragen und an einen vorläufigen oder mit der Aufgabenerfüllung beauftragten Träger zu erstatten sind
18	<b>Darlehensrückflüsse aus sonstigen Bereichen</b>		Gesetzlich oder durch Verwaltungsabkommen geregelte Erstattungen von Verwaltungsausgaben innerhalb des öffentlichen Bereichs
181	<b>Darlehensrückflüsse von öffentlichen Unternehmen und Einrichtungen</b> Zur Abgrenzung der „öffentlichen Unternehmen“ und „öffentlichen Einrichtungen“ siehe Nr. 3.3.3 AH-HS	231	<b>Sonstige Zuweisungen vom Bund</b> Erstattung – von Ausgaben für die Bundestags- und Europawahl
182	<b>Sonstige Darlehensrückflüsse aus dem Inland</b> Darlehensrückflüsse von z. B. Verbänden, privaten Unternehmen und privaten Haushalten im Inland		
186	<b>Darlehensrückflüsse aus dem Ausland</b>		
2	<b>Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen</b> Zur Abgrenzung von Zuweisungen und Zuschüssen siehe Nr. 3.3.1 AH-HS Zur Abgrenzung der Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen siehe Hauptgruppe 3		
21	<b>Allgemeine (nicht zweckgebundene) Zuweisungen aus dem öffentlichen Bereich</b>		

	– von Kriegsfolgenhilfeleistungen	297	<b>Vermögensübertragungen von Unternehmen, soweit nicht Investitionszuschüsse</b>
	– des Anteils des Bundes am Wohngeld	298	<b>Vermögensübertragungen von Sonstigen aus dem Inland, soweit nicht Investitionszuschüsse</b>
	– von Ausgaben für die Wahrnehmung von Bundesbauaufgaben, Bauleitungskosten usw.	299	<b>Vermögensübertragungen aus dem Ausland, soweit nicht Investitionszuschüsse</b>
232	<b>Sonstige Zuweisungen von Ländern</b>	3	<b>Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen</b>
	Erstattung für gemeinsame Verwaltungseinrichtungen		Schuldenaufnahmen
233	<b>Sonstige Zuweisungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden</b>		– Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite sind mit dem Nominalbetrag, Diskontpapiere sind mit dem abgezinsten Betrag zu veranschlagen
234	<b>Sonstige Zuweisungen von Sondervermögen</b>		– Ausgaben für Disagio, Geldbeschaffung und zur Optimierung der Kreditkonditionen sind den entsprechenden Ausgabearten zuzuordnen
	Zur Abgrenzung der Sondervermögen siehe Nr. 3.3.2 AH-HS		Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen
235	<b>Sonstige Zuweisungen von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesagentur für Arbeit</b>		– Einnahmen, die zur Finanzierung der bei den Hauptgruppen 7 oder 8 nachzuweisenden Investitionsausgaben bestimmt sind
236	<b>Erstattungen von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesagentur für Arbeit</b>		Besondere Finanzierungseinnahmen sind
237	<b>Sonstige Zuweisungen von Zweckverbänden</b>		– Entnahmen aus Rücklagen und anderen Vermögensbeständen (Fonds, Stöcke usw.)
26	<b>Schuldendiensthilfen und Erstattungen von Verwaltungsausgaben aus sonstigen Bereichen</b>		– Übertragene Überschüsse aus Vorjahren
	Zu Schuldendiensthilfen siehe Erläuterungen zu Obergruppe 22		– Zum Ausgleich des Haushaltsplans veranschlagte globale Mehr- und Mindereinnahmen
261	<b>Schuldendiensthilfen und Erstattungen von Verwaltungsausgaben aus dem Inland</b>		– Haushaltstechnische Verrechnungen
	Erstattungen von Verwaltungsausgaben durch	31	<b>Schuldenaufnahmen bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen und gebietskörperschaftlichen Zusammenschlüssen, soweit zur Aufgabenfinanzierung</b>
	– Banken und Versicherungen		<b>Schuldenaufnahmen beim Bund</b>
	– Stiftungen und Fonds	312	<b>Schuldenaufnahmen bei Ländern</b>
	– Religionsgemeinschaften für die Erhebung der Kirchensteuer	313	<b>Schuldenaufnahmen bei Gemeinden und Gemeindeverbänden</b>
266	<b>Schuldendiensthilfen und Erstattungen von Verwaltungsausgaben aus dem Ausland, soweit nicht von der EU</b>	314	<b>Schuldenaufnahmen bei Sondervermögen</b>
27	<b>Zuschüsse von der EU</b>		Zur Abgrenzung der Sondervermögen siehe Nr. 3.3.2 AH-HS
271	<b>Erstattungen von der EU</b>	317	<b>Schuldenaufnahmen bei Zweckverbänden</b>
272	<b>Sonstige Zuschüsse von der EU</b>	32	<b>Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt</b>
28	<b>Sonstige Zuschüsse aus sonstigen Bereichen</b>		Der Kreditmarkt ist im weitesten Sinne zu verstehen, d. h. ohne Rücksicht auf die Verschuldungsform und auf die Unternehmensform des Kreditgebers. Hierzu gehören neben Anleihen, Kassenobligationen und Schuldbuchforderungen die Schuldenaufnahmen bei Banken, Sparkassen, sonstigen Geldinstituten und Versicherungen sowie auch bei den in der Obergruppe 31 genannten Einheiten, soweit die Schuldenaufnahme der allgemeinen Haushaltsfinanzierung (sog. Ausgabenfinanzierung) und nicht der Finanzierung zu erledigender konkreter Aufgaben (sog. Aufgabenfinanzierung, dann Obergruppe 31) dient. Spiegelbildlich dient die Kreditgewährung den in der Obergruppe 31 genannten Einheiten in diesen Fällen der Geldanlage.
281	<b>Sonstige Erstattungen aus dem Inland</b>		<b>Schuldenaufnahmen bei öffentlichen Unternehmen und Einrichtungen</b>
282	<b>Sonstige Zuschüsse aus dem Inland</b>		Zur Abgrenzung der „öffentlichen Unternehmen“ und „öffentlichen Einrichtungen“ siehe Nr. 3.3.3 AH-HS
	Förderungs- und Kostenbeiträge Dritter (Körperschaften, Verbände, Stiftungen, Vereine, Private), Spenden		<b>Schuldenaufnahmen bei Sozialversicherungsträgern und der Bundesagentur für Arbeit</b>
286	<b>Sonstige Erstattungen aus dem Ausland, soweit nicht von der EU</b>		
	Erstattungen von der EU sind bei Gruppe 271 nachzuweisen		
287	<b>Sonstige Zuschüsse aus dem Ausland, soweit nicht von der EU</b>		
	Sonstige Zuschüsse von der EU sind bei Gruppe 272 nachzuweisen		
29	<b>Vermögensübertragungen, soweit nicht für Investitionen</b>		
	Siehe Erläuterungen zu Obergruppe 69		
291	<b>Vermögensübertragungen vom Bund, soweit nicht Investitionszuweisungen</b>	321	
292	<b>Vermögensübertragungen von Ländern, soweit nicht Investitionszuweisungen</b>		
293	<b>Vermögensübertragungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden, soweit nicht Investitionszuweisungen</b>	322	

325	<b>Schuldenaufnahmen auf dem sonstigen Kreditmarkt im Inland</b>		pondierenden Gruppen geleistet werden: Gruppe 981 an Gruppe 381
326	<b>Schuldenaufnahmen im Ausland</b>		Gruppe 982 an Gruppe 382
33	<b>Zuweisungen für Investitionen aus dem öffentlichen Bereich</b>		Gruppe 989 an Gruppe 389
	Zur Abgrenzung des „öffentlichen Bereichs“ siehe Nr. 3.3.2 AH-HS		Erstattungen und Verrechnungen der korrespondierenden Gruppen müssen jeweils im gleichen Haushaltsjahr in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein.
331	<b>Zuweisungen für Investitionen vom Bund</b>		
332	<b>Zuweisungen für Investitionen von Ländern</b>	381	<b>Verrechnungen zwischen Kapiteln</b>
333	<b>Zuweisungen für Investitionen von Gemeinden und Gemeindeverbänden</b>		Verrechnungen zwischen Einzelplänen und Kapiteln sowie Verrechnungen anteiliger Einnahmen und Ausgaben an zentral veranschlagten Einnahmen und Ausgaben (z. B. Versorgungsausgaben)
334	<b>Zuweisungen für Investitionen von Sondervermögen</b>		Die Einnahmen der Gruppe 381 müssen den Ausgaben der Gruppe 981 entsprechen.
	Zur Abgrenzung der Sondervermögen siehe Nr. 3.3.2 AH-HS		
336	<b>Zuweisungen für Investitionen von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesagentur für Arbeit</b>	382	<b>Durchlaufende Posten</b>
337	<b>Zuweisungen für Investitionen von Zweckverbänden</b>		Durchlaufende Posten sind Beträge, die für andere vereinnahmt und in gleicher Höhe an diese weitergeleitet werden, ohne dass die Gebietskörperschaft an der Bewirtschaftung beteiligt ist oder bei der Verwendung der Mittel in irgendeiner Form mitwirkt (z. B. Durchlaufspenden)
34	<b>Beiträge und sonstige Zuschüsse für Investitionen</b>		
341	<b>Beiträge</b>	384	<b>Interne Zahlungsströme (nur Berlin und Bremen)</b>
	Beiträge Dritter (sonstige Körperschaften, Verbände, Vereine u. dgl., private und öffentliche Unternehmen, private Haushalte) zu gemeinsam finanzierten einzelnen Investitionsvorhaben	385	<b>Interne Zahlungsströme (nur Berlin und Bremen)</b>
	Beiträge von Grundstückseigentümern und Gewerbetreibenden zur Deckung der Kosten für die Herstellung von Anlagen, die durch das öffentliche Interesse erforderlich werden, z. B. Anliegerbeiträge, Beiträge zu Straßenkosten u. Ä.	386	<b>Interne Zahlungsströme (nur Berlin und Bremen)</b>
342	<b>Sonstige Zuschüsse für Investitionen aus dem Inland</b>	389	<b>Sonstige haushaltstechnische Verrechnungen</b>
346	<b>Zuschüsse für Investitionen von der EU</b>	4	<b>Personalausgaben</b>
347	<b>Sonstige Zuschüsse für Investitionen aus dem Ausland, soweit nicht von der EU</b>		Bezüge, Entgelte und sonstige personalbezogene Ausgaben sowie vermögenswirksame Leistungen an Personen, die in einem Dienst-, Amts-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis zur Gebietskörperschaft stehen, z. B. planmäßige Beamtinnen, Beamte, Richterinnen, Richter, Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst, Aushilfs- und Vertretungskräfte, Teilzeitbeschäftigte, Ehrenbeamtinnen, Ehrenbeamte, Abgeordnete, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer usw., sowie Versorgungsbezüge für diese Personen
35	<b>Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken</b>		Nicht zu den Personalausgaben zählen Ausgaben für Leistungen aufgrund von Werkverträgen oder vergleichbaren Vertragsformen, z. B. Honorare an Sachverständige
	Allgemeine und zweckgebundene, d. h. für Einzelzwecke gebildete Rücklagen, Fonds, Stöcke und andere Vermögensbestände/-bestandteile mit besonderen Zweckbestimmungen		
352	<b>Entnahmen aus Betriebsmittelrücklage</b>		
355	<b>Entnahmen aus Konjunkturausgleichsrücklage</b>	41	<b>Aufwendungen für Abgeordnete und ehrenamtlich Tätige</b>
356	<b>Entnahmen aus Fonds und Stöcken</b>		
359	<b>Entnahmen aus sonstigen Rücklagen</b>	411	<b>Aufwendungen für Abgeordnete</b>
36	<b>Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre</b>		Ausgaben für Aufwendungen der Präsidentinnen, Präsidenten, Vizepräsidentinnen, Vizepräsidenten und Mitglieder des Bundestags, des Bundesrats, des Landtags, der Bürgerschaft und des Abgeordnetenhauses, z. B.
	Nachweis der Übertragung von Überschüssen		– Aufwandsentschädigungen, Grundentschädigungen, Diäten
37	<b>Globale Mehr- und Mindereinnahmen</b>		– Versicherungen
371	<b>Globale Mehreinnahmen</b>		– Pauschalierte Reisekosten
	Einnahmen, die zwar erwartet werden, aber noch nicht nach dem Entstehungsgrund auf die anderen Einnahmearten aufgeteilt werden können		– Sonstige Reisekosten, Sitzungsgelder, Erstattung barer Auslagen
372	<b>Globale Mindereinnahmen</b>	412	<b>Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige</b>
	Vorsorgliche Veranschlagung von Mindereinnahmen, wenn in verschiedenen Bereichen des Haushaltsplans die veranschlagten Einnahmen nicht in voller Höhe erwartet werden		Entschädigungen für ehrenamtliche und nebenberufliche Tätigkeit im öffentlichen Dienst, z. B.
38	<b>Haushaltstechnische Verrechnungen</b>		– Aufwandsentschädigung an ehrenamtliche
	Ausgaben dürfen nur an Einnahmen der korres-		

	Beamtinnen, Beamte, Richterinnen, Richter und Wahlvorstände		die ihren Hauptberuf außerhalb der Staatsverwaltung ausüben
	– Ausgaben für Beiräte (einschließlich Reisekosten), soweit nicht Gruppen 523 bis 546		Honorare für Dozentinnen, Dozenten und Prüfungskräfte, und zwar auch dann, wenn es sich um Bedienstete der Gebietskörperschaften handelt, die an eigenen Einrichtungen nebenamtlich tätig sind
	– Ausgaben für Mitglieder der Bezirksversammlungen, der Bezirksverordnetenversammlungen sowie der Stadtverordnetenversammlung		Honorare für freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Sachverständige, soweit nicht Gruppen 523 bis 546
	– Aufwandsentschädigung an Deputierte		Vergütungen für Gastprofessuren, Lehraufträge und Vorträge
<b>42</b>	<b>Bezüge, Entgelte und Nebenleistungen</b>		Vergütungen für nebenamtliche Leitung von Instituten
<b>421</b>	<b>Bezüge der Bundespräsidentin, des Bundespräsidenten, der Bundeskanzlerin, des Bundeskanzlers, der Ministerpräsidentin, des Ministerpräsidenten, der Bürgermeisterinnen, der Bürgermeister, der Ministerinnen, der Minister, der Senatorinnen, der Senatoren, der Parlamentarischen Staatssekretärinnen, der Parlamentarischen Staatssekretäre und sonstiger Amtsträgerinnen und Amtsträger</b>		Vergütungen für nebenberuflich tätige Sportlehrerinnen und Sportlehrer
<b>422</b>	<b>Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter</b>		Vergütungen für Austauschlehrerinnen und Austauschlehrer
	Grundgehalt	<b>428</b>	<b>Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte)</b>
	Familienzuschlag		Tarifliche, übertarifliche und außertarifliche Entgelte
	Zuschüsse zum Grundgehalt		Aufstockungsbeträge/-leistungen nach dem Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeit
	Altersteilzeitzuschlag		Vermögenswirksame Leistungen
	Zulagen		Sozialversicherungsbeiträge, -zuschüsse sowie -zulagen des Arbeitgebers
	Vergütungen, z. B. für Mehrarbeit und Beamtinnen und Beamte im Vollstreckungsdienst		Umlagen, Beiträge und Sanierungsgelder zur zusätzlichen/betrieblichen Altersversorgung (zuzüglich pauschaler Lohnsteuer)
	Auslandsdienstbezüge, Kaufkraftausgleich		Abfindungen
	Leistungsstufen, Leistungsprämien und -zulagen		Aufwandsentschädigungen
	Anwärterbezüge		Mehrarbeits- und Überstundenentgelt sowie Zeitzuschläge für Überstunden
	Vermögenswirksame Leistungen		Leistungsentgelte, -prämien und -zulagen
	Sonderzuwendungen/-zahlungen		Strukturausgleiche
	Aufwandsentschädigungen		Persönliche Zulagen
	Abfindungen und Übergangsgelder		Zeitzuschläge und Schichtzulagen
	Jubiläumszuwendungen (ohne Sachzuwendungen)		Erschwerniszuschläge
	Ausgaben für die Nachversicherung für ausgeschiedene Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter		Sonderzuwendungen/-zahlungen
	Schulbeihilfen		Jubiläumsgelder
	Bekleidungsentschädigungen bei angeordneter Teilnahme an Manövern, Übungen, Katastropheneinsätzen u. Ä.		Schulbeihilfen
<b>423</b>	<b>Bezüge und Nebenleistungen der Berufssoldatinnen und Berufssoldaten und der Soldatinnen und Soldaten auf Zeit, Wehrsold und Nebenleistungen der Freiwilligen Wehrdienst Leistenden sowie Restzahlungen von Sold der Zivildienstleistenden (nur Bund)</b>	<b>429</b>	<b>Nicht aufteilbare Bezüge, Entgelte und Nebenleistungen</b>
			Zusammenfassung von Bezügen, Entgelten und Nebenleistungen, die nicht auf die Gruppen 421 bis 428 aufgeteilt werden können
<b>424</b>	<b>Zuführung an die Versorgungsrücklage</b>	<b>43</b>	<b>Versorgungsbezüge und dgl.</b>
	Zuführungen an die Sondervermögen nach § 14a Bundesbesoldungsgesetz bzw. den entsprechenden Gesetzen der Länder aus der Verminderung der Besoldungsanpassungen zur Bildung einer Versorgungsrücklage	<b>431</b>	<b>Versorgungsbezüge der Bundespräsidentinnen, der Bundespräsidenten, der Bundeskanzlerinnen, der Bundeskanzler, der Ministerpräsidentinnen, der Ministerpräsidenten, der Bürgermeisterinnen, der Bürgermeister, der Ministerinnen, der Minister, der Senatorinnen, der Senatoren, der Parlamentarischen Staatssekretärinnen, der Parlamentarischen Staatssekretäre und sonstiger Amtsträgerinnen und Amtsträger</b>
<b>427</b>	<b>Beschäftigungsentgelte, Vergütungen, Honorare für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige</b>	<b>432</b>	<b>Versorgungsbezüge der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter</b>
	Entgelt für Stellvertretung und Aushilfe		Wartegelder, Ruhegehälter, Hinterbliebenenbezüge, Emeritierungsbezüge, Unterhaltsbeiträge für
	Vergütungen an Praktikantinnen, Praktikanten, Volontärinnen und Volontäre		
	Vergütungen nach Heuertarifen		
	Vergütungen für nebenberuflich tätige Personen,		

	Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter nach dem Beamtenrecht		sammenhang mit Versorgungsausgleich
	Alters- und Hinterbliebenenaltersgeld	<b>453</b>	<b>Trennungsgeld oder -entschädigung, Umzugskostenvergütungen</b>
	Leistungen nach dem Bundesversorgungsteilungsgesetz		Trennungsgeld/-entschädigung bei Versetzungen und Abordnungen
<b>433</b>	<b>Versorgungsbezüge der Soldatinnen und Soldaten (nur Bund)</b>		Mietbeiträge an Bedienstete mit Anspruch auf Trennungsgeld/-entschädigung
<b>434</b>	<b>Zuführung an die Versorgungsrücklage</b>		Umzugskostenvergütungen
	Zuführungen an die Sondervermögen nach § 14a Bundesbesoldungsgesetz bzw. den entsprechenden Gesetzen der Länder aus der Verminderung der Versorgungsanpassungen zur Bildung einer Versorgungsrücklage	<b>459</b>	<b>Sonstige personalbezogene Ausgaben</b>
<b>437</b>	<b>Versorgungsbezüge nach G 131</b>		Vergütungen für Mehrleistungen, z. B. im Abfertigungsdienst
<b>438</b>	<b>Versorgungsbezüge der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer</b>		Aufwandsentschädigungen (soweit nicht Bestandteil der Bezüge), z. B. für Erprobungs-, Versuchs- und Vermessungsflüge
	Ruhegelder und Hinterbliebenenversorgung nach dem Zusatzversicherungsrecht		Verlustentschädigung
	Widerrufliche Renten an ehemalige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer		Vergütung für Arbeitnehmererfindungen
<b>439</b>	<b>Sonstige Versorgungsbezüge und dgl.</b>		Prämien im Rahmen des Vorschlagswesens/Ideenwettbewerb und für besondere Leistungen
	Alle Versorgungsleistungen, die nicht den Gruppen 431 bis 438 zugeordnet werden können		Zuschüsse zur Gemeinschaftsverpflegung und zu Gemeinschaftsveranstaltungen sowie für soziale Einrichtungen
<b>44</b>	<b>Beihilfen, Unterstützungen, Fürsorgeleistungen und dgl.</b>	<b>46</b>	<b>Globale Mehr- und Minderausgaben für Personalausgaben</b>
<b>441</b>	<b>Beihilfen, soweit nicht für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger</b>	<b>461</b>	<b>Globale Mehrausgaben für Personalausgaben</b>
	Beihilfen an Beamtinnen, Beamte, Richterinnen, Richter, Soldatinnen, Soldaten, Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer, sonstige Amtsträgerinnen und Amtsträger sowie Personen, die in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Ausbildungsverhältnis stehen	<b>462</b>	Vorsorgliche Veranschlagung von Mehrausgaben, die zwar erwartet, aber noch nicht auf die einzelnen Arten aufgeteilt werden können
	Sozialversicherungsbeiträge für Pflegepersonen	<b>5</b>	<b>Globale Minderausgaben für Personalausgaben</b>
<b>443</b>	<b>Fürsorgeleistungen und Unterstützungen</b>		Vorgesehene globale Einsparungen bei den Personalausgaben
	Unfallfürsorge		<b>Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw., Ausgaben für den Schuldendienst</b>
	Fürsorgeleistungen für Versorgungsempfängerinnen, Versorgungsempfänger und Hinterbliebene		Zur Abgrenzung gegenüber Investitionen siehe Erläuterungen zu Hauptgruppe 8
	Ergänzende Fürsorgeleistungen für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter	<b>51 bis 54</b>	<b>Sächliche Verwaltungsausgaben</b>
	Ausgaben für Reihenuntersuchungen und Schutzimpfungen	<b>511</b>	<b>Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände</b>
	Heilfürsorge		Schreib- und Zeichenbedarf und kleinere Arbeitsmittel einschließlich Verbrauchsgegenstände
	Einmalige und laufende Unterstützungen nach den Unterstützungsgrundsätzen		Fahrgelder, soweit nicht für Dienstreisen sowie Aus- und Fortbildung von Bediensteten (siehe Gruppen 523 bis 546)
	Ausgaben für die Inanspruchnahme von überbetrieblichen betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Diensten sowie von Betriebsärztinnen, Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit (als freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter)		Ausgaben für Transport, Fracht und Lagerung; im Zusammenhang mit Beschaffungen sind die entsprechenden Ausgaben den jeweiligen Beschaffungen zuzuordnen
	Leistungen des Arbeitgebers bei Beschäftigung im Ausland nach § 17 SGB V		Druckerzeugnisse auch in digitaler Form, Druck- und Buchbinderarbeiten, soweit nicht für Museen und Bibliotheken sowie für Zwecke der Aus- und Fortbildung (siehe Gruppen 523 bis 546)
<b>446</b>	<b>Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen, Versorgungsempfänger und dgl.</b>		Codekarten, Dienstaussweise, Parkausweise
	Beihilfen an Versorgungsempfängerinnen, Versorgungsempfänger und Hinterbliebene		Entgelte für Post- und Kommunikationsdienstleistungen, Rundfunkbeiträge
	Sozialversicherungsbeiträge für Pflegepersonen der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger		Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie Tieren
<b>45</b>	<b>Sonstige personalbezogene Ausgaben</b>		Beschaffungen bis zu 5 000 Euro (einschließlich Umsatzsteuer) im Einzelfall (je Stück oder beim Erwerb einer größeren Menge je Kauf); Beschaffungen über 5 000 Euro (einschließ-
<b>452</b>	<b>Personalbezogene Zahlungen an die Sozialversicherungsträger, soweit nicht unter Obergruppen 41 bis 44 erfasst</b>		
	Zahlungen an Rentenversicherungsträger im Zu-		

lich Umsatzsteuer) im Einzelfall sowie Beschaffung von Fahrzeugen siehe Hauptgruppe 8/Obergruppe 81

Hierzu gehören z. B.:

- Zimmerausstattungen für Räume in Dienstgebäuden, Wohnungen
- Hard- und Software (Lizenzgebühren siehe Gruppe 518)
- Büromaschinen, Telekommunikationsanlagen, Arbeitsgeräte und -maschinen
- Ärztliche Instrumente, Operations-, Untersuchungs-, Messgeräte
- Geschirr, Wäsche und Kleidung in Anstalten und dgl.
- Werkzeuge, Waffen, Verkehrszeichen

Unterhaltung (einschließlich Wartung) von beweglichen Sachen (Haltung von Fahrzeugen siehe Gruppe 514)

Die Haltung von Tieren ist bei den Gruppen 523 bis 546 nachzuweisen.

514

**Verbrauchsmittel, Haltung von Fahrzeugen und dgl.**

Verbrauchsmittel sind Waren und Güter, die nicht zum Geschäftsbedarf der Verwaltung, der Bewirtschaftung der Grundstücke, sondern zum Verzehr und Verbrauch oder zur Verarbeitung benötigt werden. Sie haben in der Regel eine beschränkte Lebensdauer oder können unter bestimmten Bedingungen als Vorräte zum späteren Verbrauch gelagert werden.

Hierzu gehören insbesondere:

- Lebensmittel (Krankenverpflegung usw.), Futtermittel, Düngemittel, Saat- und Pflanzgut
- Arzneimittel, Verbandstoffe, sonstiges Sanitätsverbrauchsmaterial
- Chemikalien, Schädlingsbekämpfungsmittel, sonstiges Verbrauchsmaterial für Laboratorien
- Reinigungsmittel
- Rohmaterial zur Verarbeitung in Werkstätten usw., Material für Bauhöfe, Holzhöfe, Baumateriallager

Haltung von Fahrzeugen und dgl.: Kraftstoffe (auch Strom für Elektrofahrzeuge), Schmierstoffe, Instandsetzungen, Nachrüstungen, Kraftfahrzeugsteuer

Haltung von Fahrrädern

Dienst- und Schutzkleidung, persönliche Ausrüstungsgegenstände (einschließlich Zuschüsse)

Beschaffungen bis zu 5 000 Euro (einschließlich Umsatzsteuer) im Einzelfall (je Stück oder beim Erwerb einer größeren Menge je Kauf); Beschaffungen über 5 000 Euro (einschließlich Umsatzsteuer) im Einzelfall siehe Gruppe 812

Hierzu gehören auch:

- Einkleidungsbeihilfen und Dienstbekleidungszuschüsse
- Kleidergeld
- Abnutzungsentschädigungen

516

**Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben bei ÖPP-Projekten**

517

**Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume**

Ausgaben im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung verwaltungseigener, gepachteter und gemieteter Grundstücke, Gebäude und Räume

Ausgaben für Energie (Heizung, Strom, Gas), Ausgaben für Reinigung, Müllabfuhr, Be- und Entwässerung

Ausgaben für Schneeräumen und Streuen innerhalb der Grundstücke oder aufgrund von Anliegerverpflichtungen

Ausgaben für Versicherungen, Steuern und Abgaben

Ausgaben für Bewachung

518

**Mieten und Pachten**

Ausgaben für die Nutzung von Vermögensgegenständen, wie z. B. Mieten, Pachten, Erbbauzinsen, Leasingraten, Lizenzgebühren

Ausgaben nach Ausübung einer Erwerbsoption sind unter Beachtung der Wertgrenzen nicht bei Gruppe 518, sondern bei den für den Erwerb maßgeblichen Gruppen der Hauptgruppe 5 oder 8 nachzuweisen

519

**Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen**

Laufende Unterhaltung

der verwaltungseigenen sowie der gemieteten und gepachteten Gebäude, Grundstücke, Außenanlagen und sonstigen Anlagen einschließlich des Zubehörs; hierzu gehören auch Straßen und Wege auf den vorgenannten Grundstücken oder aufgrund von Anliegerverpflichtungen

Laufende Unterhaltung sind Maßnahmen, die keine erhebliche Veränderung der Grundstücke und Gebäude in ihrem Bestand zur Folge haben.

Ersatz und Ergänzung des Zubehörs

Beschaffungen bis zu 5 000 Euro (einschließlich Umsatzsteuer) im Einzelfall (je Stück oder beim Erwerb einer größeren Menge je Kauf); Beschaffungen über 5 000 Euro (einschließlich Umsatzsteuer) im Einzelfall siehe Hauptgruppe 7 oder 8

521

**Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens**

Laufende Unterhaltung von Straßen, Wegen, Grünanlagen, Wäldern, Brücken, Wasserstraßen, Dämmen, Deichbauten einschließlich Betrieb und Unterhaltung der vorhandenen Anlagen und Geräte (laufende Unterhaltung von Straßen, Wegen usw. innerhalb von Liegenschaften bei Gruppe 519)

Ausgaben, die eine Vermehrung des Bestandes der vorhandenen Anlagen, Maschinen und Geräte oder eine Verbesserung oder Änderung des bisherigen Zustandes zum Ziel haben, bis zu 5 000 Euro (einschließlich Umsatzsteuer) für Beschaffungen im Einzelfall (je Stück oder beim Erwerb einer größeren Menge je Kauf); Ausgaben über 5 000 Euro (einschließlich Umsatzsteuer) im Einzelfall siehe Hauptgruppe 7 oder 8

Grunderwerb ist unabhängig von der Höhe der Ausgaben bei Hauptgruppe 7 oder 8 nachzuweisen

Ausgaben für Schneeräumen und Streuen, soweit nicht Gruppe 517

523

**Kunst- und wissenschaftliche Sammlungen und Bibliotheken**

Erwerb von Kunst- und Sammlungsgegenständen bis zu 5 000 Euro (einschließlich Umsatzsteuer) im Einzelfall (je Stück oder beim Erwerb einer größeren Menge je Kauf); Ausgaben über 5 000 Euro (einschließlich Umsatzsteuer) siehe Gruppe 812

	Druckerzeugnisse, auch in digitaler Form, für Museen und Bibliotheken		weiligen Beschaffungen oder Gruppe 511
<b>525</b>	<b>Aus- und Fortbildung, Lehr- und Lernmittel</b> Ausgaben für die Aus- und Fortbildung von Bediensteten (einschließlich Sprachausbildung), Ausgaben für Reisen, Fahrgelder sowie Ausbildungsbeihilfen für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen Unterhaltung von Aus- und Fortbildungsstätten für Verwaltungsangehörige Honorare für Lehrkräfte Lehr- und Lernmittel		– Überführungen, Beerdigungen, Kränze, Grabgestecke, Nachrufe – Veröffentlichungen, Bekanntmachungen und Inserate – Abgeltung von Ansprüchen nach dem Urheberrecht – Schulkinderspeisung – Sächliche Verwaltungsausgaben für Ausbildung, Prüfung und Fortbildung Außenstehender – Mitgliedsbeiträge, soweit nicht Obergruppe 68
<b>526</b>	<b>Ausgaben für Sachverständige, Gerichtskosten und ähnliche Ausgaben</b> Ausgaben für Sachverständige, Dolmetscherinnen und Dolmetscher Ausgaben für Mitglieder von Fachbeiräten und ähnlichen Ausschüssen Honorare, Sitzungsgelder, Tagegelder und Ersatz von Auslagen einschließlich Ausgaben für Reisen Preise bei Gutachterwettbewerben Gerichts-, Anwalts-, Notariats- und Gerichtsvollzieherkosten. Soweit sie als Bestandteile von Hauptausgaben und Pauschalabfindungen aufgrund von Urteilen und Vergleichen gezahlt werden, sind sie der entsprechenden Ausgabeart zuzuordnen (z. B. Beurkundung von Grunderwerb bei Obergruppe 82).	<b>547</b>	<b>Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben</b> Zusammenfassung von sächlichen Verwaltungsausgaben, die nicht auf die Gruppen 511 bis 546 aufgeteilt werden können
<b>527</b>	<b>Dienstreisen</b>	<b>548</b>	<b>Globale Mehrausgaben für sächliche Verwaltungsausgaben</b> Vorsorgliche Veranschlagung von Mehrausgaben, die zwar erwartet, aber noch nicht auf die einzelnen Arten aufgeteilt werden können
<b>529</b>	<b>Verfüngsmittel</b> Zur Verfügung für außergewöhnlichen Aufwand aus dienstlicher Veranlassung in besonderen Fällen	<b>549</b>	<b>Globale Minderausgaben für sächliche Verwaltungsausgaben</b> Vorgesehene globale Einsparungen bei den sächlichen Verwaltungsausgaben
<b>531 bis 546</b>	<b>Sonstiges</b> Alle übrigen sächlichen Verwaltungsausgaben, die nach ihrer Zweckbestimmung nicht eindeutig den Gruppen 511 bis 529 zugeordnet werden können, z. B. Ausgaben für – Öffentlichkeitsarbeit, Messen und Ausstellungen – Staatsbesuche im Ausland – ausländische Staatsbesuche – die Betreuung von Delegationen und Besuchergruppen – Orden und Ehrenzeichen – Bewachung, soweit nicht Gruppe 517 – Haltung von Tieren – Ausgaben im Verkehr mit Gewährspersonen (Belohnungen) – Bergungen, z. B. Beseitigung von Schiffswracks – Abbrüche – Entschädigungs- und Ersatzleistungen geringeren Umfanges, die als sächliche Verwaltungsausgaben behandelt werden (im Übrigen siehe Obergruppe 69) – Steuern, Abgaben und Versicherungen, soweit nicht bei Gruppe 514 oder 517 – Bankgebühren – Prägung von Münzen (Münzwesen) – Umzug und Verlegung von Dienststellen – Fracht und Transport, soweit nicht bei den je-	<b>55</b>	<b>Militärische Beschaffungen, Materialerhaltung, Wehrforschung, wehrtechnische und sonstige militärische Entwicklung und Erprobung sowie militärische Anlagen (nur Bund)</b>
		<b>56</b>	<b>Zinsausgaben an Gebietskörperschaften, Sondervermögen und gebietskörperschaftliche Zusammenschlüsse</b> Zu Obergruppen 56 und 57: Zinsen für Darlehen, Anleihen, Kassenobligationen, Schatzanweisungen, Schuldbuchforderungen, Ausgleichsforderungen und sonstige Kredite Disagio
		<b>561</b>	<b>Zinsausgaben an Bund</b>
		<b>562</b>	<b>Zinsausgaben an Länder</b>
		<b>563</b>	<b>Zinsausgaben an Gemeinden und Gemeindeverbände</b>
		<b>564</b>	<b>Zinsausgaben an Sondervermögen</b> Zur Abgrenzung der Sondervermögen siehe Nr. 3.3.2 AH-HS
		<b>567</b>	<b>Zinsausgaben an Zweckverbände</b>
		<b>57</b>	<b>Zinsausgaben an Kreditmarkt</b> Siehe Erläuterungen zu Obergruppe 56
		<b>571</b>	<b>Zinsausgaben an öffentliche Unternehmen und Einrichtungen</b> Zur Abgrenzung der „öffentlichen Unternehmen“ und „öffentlichen Einrichtungen“ siehe Nr. 3.3.3 AH-HS
		<b>572</b>	<b>Zinsausgaben an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesagentur für Arbeit</b>
		<b>573</b>	<b>Zinsausgaben für Ausgleichsforderungen (nur Bund)</b>
		<b>575</b>	<b>Zinsausgaben an sonstigen inländischen Kreditmarkt</b>
		<b>576</b>	<b>Zinsausgaben an Ausland</b>

58	<b>Tilgungsausgaben an Gebietskörperschaften, Sondervermögen und gebietskörperschaftliche Zusammenschlüsse</b>	614	<b>Allgemeine Zuweisungen an Sondervermögen</b>
	Tilgung von Darlehen, Anleihen, Kassenobligationen, Schatzanweisungen, Schuldbuchforderungen, Ausgleichsforderungen und sonstigen Krediten, die der Aufgabenfinanzierung dienen, siehe Obergruppe 31		Zur Abgrenzung der Sondervermögen siehe Nr. 3.3.2 AH-HS
581	<b>Tilgungsausgaben an Bund</b>	616	<b>Allgemeine Zuweisungen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesagentur für Arbeit</b>
582	<b>Tilgungsausgaben an Länder</b>	617	<b>Allgemeine Zuweisungen an Zweckverbände</b>
583	<b>Tilgungsausgaben an Gemeinden und Gemeindeverbände</b>	62	<b>Schuldendiensthilfen an öffentlichen Bereich</b>
			Zur Abgrenzung des „öffentlichen Bereichs“ siehe Nr. 3.3.2 AH-HS
584	<b>Tilgungsausgaben an Sondervermögen</b>	621	<b>Schuldendiensthilfen an Bund</b>
	Zur Abgrenzung der Sondervermögen siehe Nr. 3.3.2 AH-HS	622	<b>Schuldendiensthilfen an Länder</b>
587	<b>Tilgungsausgaben an Zweckverbände</b>	623	<b>Schuldendiensthilfen an Gemeinden und Gemeindeverbände</b>
59	<b>Tilgungsausgaben an Kreditmarkt</b>	624	<b>Schuldendiensthilfen an Sondervermögen</b>
	Tilgung von Darlehen, Anleihen, Kassenobligationen, Schatzanweisungen, Schuldbuchforderungen, Ausgleichsforderungen und sonstigen Krediten		Zur Abgrenzung der Sondervermögen siehe Nr. 3.3.2 AH-HS
	Zum Kreditmarkt zählen auch die in der Obergruppe 58 genannten Einheiten, soweit ein Kredit getilgt wird, der der allgemeinen Haushaltsfinanzierung galt (sog. Ausgabenfinanzierung) und nicht der Finanzierung zu erledigender konkreter Aufgaben (sog. Aufgabenfinanzierung), siehe Obergruppe 32.	626	<b>Schuldendiensthilfen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesagentur für Arbeit</b>
		627	<b>Schuldendiensthilfen an Zweckverbände</b>
591	<b>Tilgungsausgaben an öffentliche Unternehmen und Einrichtungen</b>	63	<b>Sonstige (zweckgebundene) Zuweisungen an öffentlichen Bereich</b>
	Zur Abgrenzung der „öffentlichen Unternehmen“ und „öffentlichen Einrichtungen“ siehe Nr. 3.3.3 AH-HS		Zur Abgrenzung des „öffentlichen Bereichs“ siehe Nr. 3.3.2 AH-HS
592	<b>Tilgungsausgaben an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesagentur für Arbeit</b>	631	<b>Sonstige Zuweisungen an Bund</b>
593	<b>Tilgungsausgaben für Ausgleichsforderungen (nur Bund)</b>		Anteilige Verwaltungskosten für die Wahrnehmung von Landesaufgaben durch die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung
	hier auch: Rückkauf von Ausgleichsforderungen		Abführung der Ausgleichsabgaben der Milchwirtschaft
595	<b>Tilgungsausgaben an sonstigen Kreditmarkt im Inland</b>		Abführung der Bergmannsprämie
	hier auch: Kurzfristige Kursstützungsmaßnahmen		Rückzahlung nicht verbrauchter Bundesmittel
596	<b>Tilgungsausgaben an Ausland</b>		Erstattung von Aufwendungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz (Wiedergutmachungsleistungen)
6	<b>Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen</b>	632	<b>Sonstige Zuweisungen an Länder</b>
	Siehe Erläuterungen zu Hauptgruppe 2		Zuweisungen des Bundes
61	<b>Allgemeine (nicht zweckgebundene) Zuweisungen an öffentlichen Bereich</b>		– zur allgemeinen Förderung der Wissenschaft und für wissenschaftliche Einrichtungen
	Zur Abgrenzung des „öffentlichen Bereichs“ siehe Nr. 3.3.2 AH-HS		– zur Förderung der Landwirtschaft
	Siehe Erläuterungen zu Obergruppe 21		– zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft
611	<b>Allgemeine Zuweisungen an Bund</b>		– zur Förderung des Verkehrs
612	<b>Allgemeine Zuweisungen an Länder</b>		– zur Förderung von Schülerinnen und Schülern sowie Studierenden gemäß BAföG
	Sonder- oder Ausgleichsüberweisungen des Bundes an finanzschwache Länder		Erstattungen des Bundes für
	Zuweisungen im Rahmen des Länderfinanzausgleichs		– Ausgaben für die Bundestagswahl
613	<b>Allgemeine Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände</b>		– Personal- und Sachausgaben der Verteidigungslastenverwaltung und der Lastenausgleichsverwaltung
	Allgemeine Zuweisungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs		– die Wahrnehmung von Bundesbauaufgaben, Bauleitungskosten
	Familienleistungsausgleich		– Kriegsfolgenhilfeleistungen
			– den Anteil des Bundes am Wohngeld
			– den Anteil an den Wiedergutmachungsleistungen
			Erstattungen

- von Versorgungslasten für gemeinsame Verwaltungseinrichtungen
- 633 Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände**
- Zuweisungen
- für kulturelle Zwecke (Theater, Musik usw., Erwachsenenbildung)
  - für soziale Maßnahmen, soweit nicht Erstattungen von Leistungen der Sozialhilfe
  - für Gastschulbeiträge
  - zur Straßenunterhaltung
  - für die Entwurfsbearbeitung (einschließlich Planung) und Bauaufsicht an Bundesfern- und Landesstraßen
  - zur Förderung der Kinder- und Jugendhilfe
  - zur Förderung des Fremdenverkehrs
  - zum Ausgleich von Sonderlasten durch die Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe
- Erstattung von Ausgaben
- für Leistungen der Sozialhilfe
  - für die Schülerbeförderung
  - für Versorgungslasten
  - für öffentliche Wahlen
  - nach SGB II (z. B. für Unterkunft und Heizung)
  - für Anteile von Gemeinden an der Spielbankabgabe
- 634 Sonstige Zuweisungen an Sondervermögen**
- Zur Abgrenzung der Sondervermögen siehe Nr. 3.3.2 AH-HS
- 636 Sonstige Zuweisungen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesagentur für Arbeit**
- Erstattung an Pflege-, Kranken- und Unfallkassen für Leistungen der Sozialen Entschädigung
- Verwaltungskostenerstattung
- an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder
  - an die Bundesagentur für Arbeit
- 637 Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände**
- 66 Schuldendiensthilfen an sonstige Bereiche**
- Siehe Erläuterungen zu Obergruppe 22
- 661 Schuldendiensthilfen an öffentliche Unternehmen**
- Zur Abgrenzung der „öffentlichen Unternehmen“ siehe Nr. 3.3.3 AH-HS
- 662 Schuldendiensthilfen an private Unternehmen**
- 663 Schuldendiensthilfen an Sonstige im Inland**
- 664 Schuldendiensthilfen an öffentliche Einrichtungen**
- Zur Abgrenzung der „öffentlichen Einrichtungen“ siehe Nr. 3.3.3 AH-HS
- 666 Schuldendiensthilfen an Ausland**
- 67 Erstattungen an sonstige Bereiche**
- 671 Erstattungen an Inland**
- Erstattungen von Darlehensausfällen gemäß BAföG an die Kreditanstalt für Wiederaufbau
- 676 Erstattungen an Ausland**
- 68 Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke an sonstige Bereiche**
- 681 Renten, Unterstützungen und sonstige Geldleistungen an natürliche Personen**
- Sozial- und Jugendhilfeleistungen, wie z. B. Leistungen, die an die Begünstigten in bar oder durch Überweisung gezahlt werden (Barleistungen). Als Barleistungen gelten auch Berechtigungsscheine. Hierzu zählen nicht Leistungen an Einrichtungen (für Unterbringung, Pflege und Heilbehandlung) sowie sonstige Leistungen, die an den Begünstigten nicht in bar oder durch Überweisung erfüllt werden, wie z. B. vorbeugende Gesundheitshilfe, Krankenhilfe und Krankenversorgung, Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen zur Pflege und Weiterführung des Haushalts; ferner nicht die Erstattung von Leistungen zwischen den Trägern. Diese Vorgänge sind den Obergruppen 63 oder 67 zuzuordnen. Leistungen für die Unterbringung von Sozialhilfeempfängerinnen und -empfängern in Einrichtungen sind der Gruppe 671 zuzuordnen.
- Entschädigungszahlungen und sonstige Leistungen der Sozialen Entschädigung nach dem Bundesversorgungsgesetz (siehe Erläuterungen zu den Sozialhilfeleistungen)
- Arbeitslosengeld II
- Unfallrenten
- Wohngeld, Miet- und Lastenzuschüsse nach dem Wohngeldgesetz
- Studienbeihilfen, Stipendien, Ausbildungs- und Erziehungsbeihilfen
- Fahrtkostenzuschüsse (Ausgaben zur Verbilligung der Fahrtkosten von Studierenden und Auszubildenden auch dann, wenn die Mittel aus abrechnungstechnischen Gründen unmittelbar an den Verkehrsbetrieb gezahlt werden)
- Wiedergutmachungsleistungen
- Ehrengaben, Ehrensold
- Belohnungen, Prämien, Preise, Auszeichnungen
- Arbeitsentlohnungen/-entgelte und sonstige Zahlungen an Gefangene in Justizvollzugsanstalten
- 682 Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen, soweit nicht Gruppe 661**
- Zur Abgrenzung der „öffentlichen Unternehmen“ siehe Nr. 3.3.3 AH-HS
- Im Rahmen der staatlichen Wirtschafts- und Sozialpolitik gewährte Zuschüsse an öffentliche Unternehmen, um deren Verkaufspreise zu beeinflussen und/oder eine hinreichende Entlohnung der Produktionsfaktoren (Arbeitskräfte und Kapitaleinsatz) zu ermöglichen.
- Laufende Betriebszuschüsse einschließlich Zuschüsse zur Deckung von laufenden Betriebsverlusten, soweit der Verlust die Folge einer Preispolitik ist, welche die Erlöse unter den laufenden Gestehungskosten lässt, sind einzubeziehen, wie z. B.
- Erstattung von Fahrgeldausfällen für die unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen
  - Zuschüsse an die Einfuhr- und Vorratsstellen
  - Betriebszuschüsse, z. B. an
    - Flughafengesellschaften
    - Schifffahrts- und Hafenbetriebe
    - Staatsbäder
- Dagegen gehören Zahlungen, die eine Vermögensbildung oder -umverteilung oder eine Ver-

- besserung der gesamtwirtschaftlichen Produktionsstruktur bewirken, zu Gruppe 697 (siehe Erläuterungen zu Obergruppe 69). Desgleichen sind Zuschüsse an Versuchsbetriebe, Versuchsgüter usw. bei Gruppe 685 nachzuweisen, da es sich bei diesen Zahlungen um keine Zuschüsse im Rahmen der staatlichen Wirtschafts- und Sozialpolitik handelt. Auch die Zuschüsse, die keinem einzelnen Unternehmen, sondern gesamten Wirtschaftszweigen oder Gruppen von Wirtschaftszweigen zugutekommen, wie z. B. Zuschüsse für Messen, Ausstellungen u. Ä., sind in Gruppe 686 einzuordnen.
- 683 Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen, soweit nicht Gruppe 662**
- Siehe Erläuterungen zu Gruppe 682
- Preisausgleich, Prämien und Ähnliches im Bereich der Landwirtschaft
- Frachtbeihilfen
- Zuschüsse zur Sicherung des Steinkohleeinsatzes in der Elektrizitätswirtschaft
- 684 Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen (ohne öffentliche Einrichtungen)**
- Zuschüsse an Verbände, Vereine und ähnliche Institutionen, die gleichzeitig folgende Bedingungen erfüllen:
- in der Regel ihre Leistungen für private Haushalte erbringen,
  - von ihrer Aufgabenstellung her nicht auf die Erzielung eines Gewinnes ausgerichtet sind oder den Gewinn für den gemeinnützigen Zweck verwenden müssen (gGmbH)
  - sich überwiegend aus (Mitglieds-) Beiträgen, Spenden und ähnlichen freiwilligen Zahlungen von privaten Haushalten sowie aus eigenen Vermögenserträgen finanzieren und Zuschüsse aus dem öffentlichen Bereich erhalten.
- Hierzu gehören u. a.
- Verbände der freien Wohlfahrtspflege
  - Arbeitnehmerverbände (Gewerkschaften)
  - Religionsgemeinschaften
  - Politische Parteien
  - Sportverbände und -vereine
  - Jugendverbände
  - Flüchtlingsorganisationen
  - Familienorganisationen
  - Verbraucherverbände
- (öffentliche Einrichtungen siehe Gruppe 685; zur Abgrenzung der „öffentlichen Einrichtungen“ siehe Nr. 3.3.3 AH-HS)
- 685 Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen**
- Zur Abgrenzung der „öffentlichen Einrichtungen“ siehe Nr. 3.3.3 AH-HS
- 686 Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland**
- Zuschüsse an Gesellschaften des privaten Rechts, Genossenschaften, Stiftungen und Vereine, soweit es sich nicht um öffentliche oder private Unternehmen oder um öffentliche sowie um soziale oder ähnliche Einrichtungen handelt (siehe Zuordnungshinweise zu den Gruppen 682, 683, 684, 685 oder Nr. 3.3.3 AH-HS)
- Hierunter fallen insbesondere Zuschüsse an Private zur Förderung von Wissenschaft, Forschung und Kultur sowie die allgemeine Wirtschaftsförderung, die keinem einzelnen Unternehmen zukommt (wie z. B. Messen und Ausstellungen).
- Ferner sind hier zu veranschlagen die Zuschüsse an Wirtschafts- und Berufsvertretungen (wie z. B. Kammern und Kassenärztliche Vereinigungen).
- 687 Zuschüsse für laufende Zwecke im Ausland, soweit nicht Gruppe 688 oder 689**
- Beiträge und sonstige Zuschüsse an Organisationen und Einrichtungen im Ausland, z. B.
- Einrichtungen der Vereinten Nationen
  - Wissenschaftliche Verbände und Vereine
- Sonstige Zuschüsse an ausländische Staaten, z. B.
- Leistungen aus Globalverträgen (Wiedergutmachung)
- Geschäftsauslagen bei den Honorarkonsulinnen und Honorarkonsuln im Ausland
- Devisenausgleichszahlungen
- 688 Abführung der Eigenmittel an die EU (nur Bund)**
- 689 Sonstige Ausgaben an die EU**
- Zahlungsverpflichtungen aus Verstößen gegen EU-Recht
- 69 Vermögensübertragungen, soweit nicht für Investitionen**
- Unter Vermögensübertragungen, soweit nicht für Investitionen, werden solche Zuweisungen und Zuschüsse verstanden, die – ebenso wie die Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen – für mindestens einen der Beteiligten (Zahlerinnen und Zahler oder Empfängerinnen und Empfänger) eine Zu- oder Abnahme seines Vermögens darstellen. Als Vermögen in diesem Sinne ist das Reinvermögen, also das Sach- oder Geldvermögen abzüglich der Schulden zu verstehen. Es ist nicht relevant, ob einer der Beteiligten den einzelnen Zuschuss als laufende Ausgabe bzw. Einnahme betrachtet.
- Nicht in die Obergruppe 69 gehören Zahlungen, deren Ziel es ist, das laufende Einkommen, den Verbrauch (siehe Obergruppe 63 oder 68) oder gezielt die Investitionstätigkeit (siehe Obergruppe 88 oder 89) zu erhöhen.
- Nach der vorstehenden Definition rechnen zu den Vermögensübertragungen, soweit nicht für Investitionen, alle Zahlungen, die
- zur Verbesserung der Wirtschafts- und Produktionsstruktur beitragen, jedoch keine Zuschüsse für Investitionen darstellen,
  - als Entschädigungen für erlittene Vermögensschäden an bestimmte Bevölkerungsgruppen bzw. Institutionen gezahlt werden, wie z. B. für Tierseuchenverluste, für Sprengschäden, für Übungsschäden, an Unfallgeschädigte, für Katastrophenschäden, Unwetterschäden usw.; Beträge geringen Umfangs für Sachschäden sind den Gruppen 523 bis 546 zuzuordnen,
  - die Vermögensbildung der Bevölkerung zum Ziele haben, wie z. B. Abwrackprämien und -hilfen, Stilllegungsprämien, Sparprämien, Abfindungsgeld für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Steinkohlebergbaus.
- 691 Vermögensübertragungen an Bund, soweit nicht Investitionszuweisungen**
- 692 Vermögensübertragungen an Länder, soweit nicht Investitionszuweisungen**

693	<b>Vermögensübertragungen an Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit nicht Investitionszuweisungen</b>		<ul style="list-style-type: none"> <li>– Land- und Schienenfahrzeuge (auch Fahrräder)</li> <li>– Wasserfahrzeuge</li> <li>– Luftfahrzeuge</li> </ul>
697	<b>Vermögensübertragungen an Unternehmen, soweit nicht Investitionszuschüsse</b>	812	<b>Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen</b>
698	<b>Vermögensübertragungen an Sonstige im Inland, soweit nicht Investitionszuschüsse</b>		Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von sonstigen beweglichen Sachen und Tieren über 5 000 Euro (einschließlich Umsatzsteuer) im Einzelfall (je Stück oder beim Erwerb einer größeren Menge je Kauf); Beschaffungen bis zu 5 000 Euro (einschließlich Umsatzsteuer) im Einzelfall siehe Hauptgruppe 5
699	<b>Vermögensübertragungen an Ausland, soweit nicht Investitionszuschüsse</b>		Zu den Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen siehe Gruppe 511
7	<b>Baumaßnahmen</b>		Zu den sonstigen beweglichen Sachen gehören z. B. <ul style="list-style-type: none"> <li>– Kunst- und wissenschaftliche Sammlungen und Bibliotheken</li> <li>– Dienstkleidung</li> </ul>
	Eigene Baumaßnahmen, Neubauten, Um- und Erweiterungsbauten, Erwerb von Grundvermögen für diese Zwecke nur, soweit nicht bei Obergruppe 82 veranschlagt		
	Baumaßnahmen des Hochbaues		
	Baumaßnahmen des Bauingenieurwesens	813	<b>Erwerbsanteile im Rahmen von ÖPP-Projekten bei beweglichen Sachen</b>
	Baumaßnahmen des Wasserwesens		
	Baumaßnahmen des Eisenbahnwesens	82	<b>Erwerb von unbeweglichen Sachen</b>
	Baumaßnahmen des Straßenbauwesens	821	<b>Erwerb von unbeweglichen Sachen, soweit nicht Gruppe 822 oder 823</b>
	Baumaßnahmen des Stadtbauwesens		Ankauf von bebauten Grundstücken für verschiedene Zwecke
	Baumaßnahmen der Landespflege		Entschädigungen für Landbeschaffung, Abfindungen, Renten für Abtretungen von bebauten Grundstücken
	Eingeschlossen sind z. B.		Ausgaben im Zusammenhang mit dem Erwerb von bebauten Grundstücken, z. B. Auflassung, Grundbucheintragung, Grundstückstaxen, Grunderwerbsteuer
	– Rohbau und Ausbau, wie z. B. Innen- und Außenanstrich, Glaserarbeiten, Tischlerarbeiten	822	<b>Erwerb von unbebauten Grundstücken</b>
	– alle dauerhaften Einbauten und Ausstattungen, die normalerweise vor dem Bezug oder der Ingebrauchnahme installiert werden, z. B. Öfen, Herde, Zentralheizung, Gasleitung, elektrische Anlagen		Ankauf von unbebauten Grundstücken für verschiedene Zwecke, z. B. Forstgrundstücke, Pflanzungen, Obstgärten
	– alle dauerhaften und unbeweglichen Ausstattungen, die ein wesentlicher Bestandteil dieser Bauten sind		Entschädigungen für Landbeschaffung, Abfindungen, Renten für Abtretungen von unbebauten Grundstücken
	– alle Baunebenkosten, wie Leistungen von Architekten und Ingenieuren, Behördenleistungen, Grundsteinlegungen, Richtfeste usw.	823	<b>Erwerbsanteile im Rahmen von ÖPP-Projekten sowie Erwerb von privat vorfinanzierten unbeweglichen Sachen</b>
8	<b>Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen</b>		Raten für den Erwerb von privat vorfinanzierten Straßen
	Die Zuordnung von beweglichen Sachen zu Investitionsgütern ist unter anderem abhängig von der Nutzungsdauer der Sache und einer Wertgrenze für den Beschaffungsfall.		
	Die Nutzungsdauer soll mehr als ein Jahr betragen; die Wertgrenze ist für die einzelnen Arten von Sachen besonders festgelegt. Nur bei Überschreitung dieser Wertgrenze gilt der Beschaffungsfall als Investition.		
	Ausgaben für die Ausübung von Erwerbsoptionen (Ausgaben für Leasingraten siehe Erläuterungen zu Gruppe 518)	83	<b>Erwerb von Beteiligungen und dgl.</b>
81	<b>Erwerb von beweglichen Sachen</b>		Erwerb von Beteiligungen und sonstigem Kapitalvermögen, von Forderungen und Anteilsrechten an Unternehmen, Ausgaben für die Heraufsetzung des Kapitals von Unternehmen, Erwerb von Aktien, Pfandbriefen und anderen Wertpapieren
	Bewegliche Anlagegüter (Ausrüstungen), die aus der industriellen und handwerklichen Produktion, mit Ausnahme der baugewerblichen Produktion, kommen	831	<b>Erwerb von Beteiligungen und dgl. im Inland</b>
	Erwerb von beweglichen Sachen mit einem Wert von mehr als 5 000 Euro (einschließlich Umsatzsteuer) im Einzelfall (je Stück oder beim Erwerb einer größeren Menge je Kauf); Ausnahmen sind in den Gruppen gesondert angeführt	836	<b>Erwerb von Beteiligungen und dgl. im Ausland</b>
	Rüstungskäufe siehe Obergruppe 55		Erhöhung des Kapitalanteils der Bundesrepublik Deutschland an der Weltbank
811	<b>Erwerb von Fahrzeugen</b>		
	Beim Erwerb von Fahrzeugen besteht keine Wertgrenze. Es zählen dazu alle fertiggestellten		

	Beteiligungen am Grundkapital der Internationalen Entwicklungsorganisation		Siehe Erläuterungen zu Obergruppe 88
85	<b>Darlehen an öffentlichen Bereich</b> Zur Abgrenzung des „öffentlichen Bereichs“ siehe Nr. 3.3.2 AH-HS	891	<b>Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen</b> Zur Abgrenzung der „öffentlichen Unternehmen“ siehe Nr. 3.3.3 AH-HS
851	<b>Darlehen an Bund</b>	892	<b>Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen</b>
852	<b>Darlehen an Länder</b>	893	<b>Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland</b> Wohnungsbauprämien
853	<b>Darlehen an Gemeinden und Gemeindeverbände</b>	894	<b>Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Einrichtungen</b> Zur Abgrenzung der „öffentlichen Einrichtungen“ siehe Nr. 3.3.3 AH-HS
854	<b>Darlehen an Sondervermögen</b> Zur Abgrenzung der Sondervermögen siehe Nr. 3.3.2 AH-HS	896	<b>Zuschüsse für Investitionen an Ausland</b>
856	<b>Darlehen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesagentur für Arbeit</b>	9	<b>Besondere Finanzierungsausgaben</b>
857	<b>Darlehen an Zweckverbände</b>	91	<b>Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke</b> Zuführungen an Rücklagen und andere Vermögensbestände (Fonds, Stöcke usw.)
86	<b>Darlehen an sonstige Bereiche</b>	912	<b>Zuführungen an Betriebsmittelrücklage</b>
861	<b>Darlehen an öffentliche Unternehmen und Einrichtungen</b> Zur Abgrenzung der „öffentlichen Unternehmen“ und „öffentlichen Einrichtungen“ siehe Nr. 3.3.3 AH-HS	915	<b>Zuführungen an Konjunkturausgleichsrücklage</b>
862	<b>Darlehen an private Unternehmen</b>	916	<b>Zuführungen an Fonds und Stöcke</b>
863	<b>Darlehen an Sonstige im Inland</b>	919	<b>Zuführungen an sonstige Rücklagen</b>
866	<b>Darlehen an Ausland</b>	96	<b>Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren</b> Nachweis der Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren
87	<b>Inanspruchnahme aus Gewährleistungen</b> Ausgaben für die Inanspruchnahme aus Bürgerschafts-, Garantie- oder sonstigen Gewährleistungsverträgen	97	<b>Globale Mehr- und Minderausgaben</b>
871	<b>Ausgaben für die Inanspruchnahme aus Gewährleistungen an das Inland</b>	971	<b>Globale Mehrausgaben</b> Ausgaben, die zwar erwartet werden, aber noch nicht nach Zwecken getrennt veranschlagt werden können
876	<b>Ausgaben für die Inanspruchnahme aus Gewährleistungen an das Ausland</b>	972	<b>Globale Minderausgaben</b> Zum Ausgleich des Haushaltsplans vorgesehene globale Einsparungen
88	<b>Zuweisungen für Investitionen an öffentlichen Bereich</b> Zur Abgrenzung des „öffentlichen Bereichs“ siehe Nr. 3.3.2 AH-HS Zu Obergruppen 88 und 89: Zuweisungen für Investitionen sind Ausgaben, die nach ihrer Zweckbestimmung zur Finanzierung folgender Investitionsausgaben bestimmt sind: Bauten, Erwerb von beweglichem und sonstigem unbeweglichem Vermögen und andere Investitionsausgaben im Sinne der Hauptgruppe 7 oder 8.	98	<b>Haushaltstechnische Verrechnungen</b> Siehe Erläuterungen zu Obergruppe 38.
881	<b>Zuweisungen für Investitionen an Bund</b>	981	<b>Verrechnungen zwischen Kapiteln</b> Siehe Erläuterungen zu Gruppe 381
882	<b>Zuweisungen für Investitionen an Länder</b> Anteil des Bundes an den Wohnungsbauprämien	982	<b>Durchlaufende Posten</b> Siehe Erläuterungen zu Gruppe 382
883	<b>Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände</b>	984	<b>Interne Zahlungsströme (nur Berlin und Bremen)</b>
884	<b>Zuweisungen für Investitionen an Sondervermögen</b> Zur Abgrenzung der Sondervermögen siehe Nr. 3.3.2 AH-HS	985	<b>Interne Zahlungsströme (nur Berlin und Bremen)</b>
886	<b>Zuweisungen für Investitionen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesagentur für Arbeit</b>	986	<b>Interne Zahlungsströme (nur Berlin und Bremen)</b>
887	<b>Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände</b>	989	<b>Sonstige haushaltstechnische Verrechnungen</b>
89	<b>Zuschüsse für Investitionen an sonstige Bereiche</b>	0	
		01	

**Teil III  
Funktionenplan (FPL)  
(mit Zuordnungshinweisen)**

**Allgemeine Dienste  
Politische Führung und zentrale Verwaltung**

<b>011</b>	<p><b>Politische Führung</b></p> <p>Beauftragte in besonderen Angelegenheiten, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Wehrbeauftragte oder Wehrbeauftragter des Deutschen Bundestages</li> <li>– Bundesbeauftragte oder Bundesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit sowie die Landesbeauftragten für den Datenschutz</li> </ul> <p>Bundespräsidentin oder Bundespräsident und Bundespräsidialamt</p> <p>Rechnungshöfe und Prüfungsämter als nachgeordnete Dienststellen der Rechnungshöfe</p> <p>Regierung und Ministerien, Senatsverwaltung der Stadtstaaten, hierzu gehören auch:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Personal- und sächliche Verwaltungsausgaben sowie die entsprechenden Einnahmen, die in der Regel für die jeweilige oberste Bundes- oder Landesbehörde veranschlagt sind, soweit sie nicht anderen Funktionen zuzuordnen sind, z. B. Gruppen 441 bis 443 der Oberfunktion 84. Andere Einnahmen und Ausgaben für laufende Zwecke usw. sind gegebenenfalls den ihrer Zweckbestimmung entsprechenden Funktionen zuzuordnen. In gleicher Weise ist bei den „Allgemeinen Bewilligungen“ oder „Sonstigen Bewilligungen“ zu verfahren.</li> <li>– gemeinsame Einrichtungen wie z. B. Büro der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz sowie Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder</li> <li>– Vertretungen der Länder beim Bund und bei der Europäischen Union</li> </ul> <p>Volksvertretungen, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Deutscher Bundestag, Bundesrat</li> <li>– Landtage</li> <li>– Fraktionen</li> <li>– Ausgaben für Wahlen und Volksabstimmungen</li> <li>– Mitglieder des Europäischen Parlaments</li> <li>– Parlamentarische Vereinigungen</li> <li>– Durchführung des Gesetzes über die politischen Parteien (Wahlkampfkostenpauschale)</li> </ul>	<b>013</b>	<p><b>Informationswesen</b></p> <p>Nachrichten und Informationen für Zwecke der politischen Führung, Öffentlichkeitsarbeit, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Unterrichtung der Bevölkerung über wirtschaftspolitische Fragen, steuerliche Maßnahmen, Angelegenheiten der Gesundheitspolitik, Verkehrspolitik usw. durch Presse, Rundfunk, Fernsehen, Internet/soziale Medien und sonstige Publikationsmittel</li> </ul> <p>(Fachinformationen und Fachveröffentlichungen sind der für den betreffenden Aufgabenbereich vorgesehenen Funktion zuzuordnen.)</p>
<b>012</b>	<p><b>Innere Verwaltung</b></p> <p>Bezirksregierungen, Regierungspräsidien, Landratsämter, Kreisämter, Bezirksverordnetenversammlungen</p> <p>Bundesverwaltungsamt, Landesverwaltungsamt, hierzu gehören auch:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Personal- und sächliche Verwaltungsausgaben sowie die entsprechenden Einnahmen. Andere Einnahmen und Ausgaben für laufende Zwecke usw. sind gegebenenfalls der ihrer Zweckbestimmung entsprechenden Funktion zuzuordnen.</li> <li>– Anteilige Verwaltungsausgaben sind den entsprechenden Funktionen zuzuordnen, z. B. für den Statistischen Dienst (siehe Funktion 014).</li> </ul> <p>Zentrale Beschaffungsstellen</p> <p>Disziplinarangelegenheiten</p> <p>Fortbildungsmaßnahmen für Bedienstete, besondere Bildungseinrichtungen, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Bundesakademie für öffentliche Verwaltung</li> </ul> <p>Zentrale Besoldungs- und Versorgungsstellen, soweit sie gesondert veranschlagt sind (siehe auch Funktion 062)</p>	<b>014</b>	<p><b>Statistischer Dienst</b></p> <p>Statistisches Bundesamt</p> <p>Statistische Landesämter</p>
<b>013</b>		<b>015</b>	<p><b>Zivildienst</b></p> <p>Zivildienst für anerkannte Kriegsdienstverweigerer, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Ausgaben für Dienstleistende</li> <li>– Kostenbeiträge der Einrichtungen und Träger für die Dienstleistungen der Dienstpflichtigen</li> </ul> <p>(nicht enthalten: Leistungen der Sozialen Entschädigung, siehe Funktion 241)</p>
<b>014</b>		<b>016</b>	<p><b>Hochbauverwaltung</b></p> <p>Soweit als besondere Behörden und Einrichtungen im Haushaltsplan veranschlagt (einschließlich nicht ausgliederbarer tiefbautechnischer Büros oder Abteilungen), z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung</li> </ul> <p>Auftragsweise Durchführung von Bauaufgaben durch die Länder</p> <p>(nicht enthalten: ausgliederbare Straßenbauverwaltung, siehe Funktion 711)</p>
<b>015</b>		<b>018</b>	<p><b>Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, soweit nicht unter Funktionen 038, 039, 048, 058, 068, 118 oder 138</b></p> <p>Sämtliche Ausgaben und Einnahmen für Versorgung einschließlich Beihilfen, Fürsorgeleistungen und Unterstützungen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger und deren Hinterbliebene</p>
<b>016</b>		<b>019</b>	<p><b>Sonstige allgemeine Staatsaufgaben</b></p> <p>Bundesnachrichtendienst</p> <p>Rechenzentren (Rechenzentren einzelner Verwaltungen oder Einrichtungen sind den entsprechenden Funktionen zuzuordnen)</p> <p>Sachverständigenrat</p> <p>Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA)</p>
<b>017</b>		<b>02</b>	<p><b>Auswärtige Angelegenheiten</b></p>
<b>018</b>		<b>021</b>	<p><b>Auslandsvertretungen (nur Bund)</b></p> <p>Personal- und sächliche Verwaltungsausgaben der diplomatischen und konsularischen Vertretungen des Bundes im Ausland</p> <p>Ausgaben für Honorarkonsulinnen und Honorarkonsuln, Passstellen usw.</p>
<b>019</b>		<b>022</b>	<p><b>Internationale Organisationen</b></p> <p>Beteiligungen an Europäischen Organisationen und Einrichtungen der Vereinten Nationen</p> <p>Hierzu gehören die im Rahmen der internationalen</p>

	Beziehungen vereinbarten Beitragsanteile zu den Verwaltungshaushalten oder Beiträge ähnlicher Art, z. B. an	<b>04</b>	<b>Öffentliche Sicherheit und Ordnung</b>
	– Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE)	<b>042</b>	<b>Polizei</b>
	– Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)		Behörden und Einrichtungen nach dem Gesetz über die Bundespolizei
	(Sonstige Zuschüsse, Förderbeiträge oder Mitgliedsbeiträge – im engeren Sinne – an internationale Organisationen sind entsprechend ihrer Funktion den übrigen Bereichen zuzuordnen.)	<b>043</b>	Vollzugsorgane und -einrichtungen auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit
<b>023</b>	<b>Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung</b>	<b>044</b>	<b>Öffentliche Ordnung</b>
	Beteiligungen, Beiträge und Zuschüsse an besondere Organisationen und Dienststellen, z. B.		Allgemeine öffentliche Ordnungsmaßnahmen, z. B.
	– regionale Entwicklungsbanken und -fonds	<b>045</b>	– Glücksspielaufsicht
	– Einrichtungen, Entwicklungsprogramme und Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen und ihrer Sonderorganisationen sowie andere internationale Einrichtungen und internationale Nichtregierungsorganisationen		– Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren
	– Internationale Familienplanungsföderation (IPPF)	<b>046</b>	<b>Brandschutz</b>
	– Entwicklungsfonds der Europäischen Union		Maßnahmen und Einrichtungen der Länder für den Brandschutz
	– Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH		<b>Bevölkerungs- und Katastrophenschutz</b>
	– Einrichtungen der Weltbankgruppe, insbesondere Internationale Entwicklungsorganisation (IDA)		Maßnahmen des Bundes zum Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung sowie Vorsorge- und Maßnahmen auf dem Gebiet der Ernährung, des Verkehrs und des Fernmeldewesens
	Förderung von Entwicklungsländern durch wirtschaftliche, finanzielle und sonstige Hilfsmaßnahmen, z. B.		Besondere Einrichtungen bzw. Maßnahmen, z. B.
	– berufliche Aus- und Fortbildung von Angehörigen der Entwicklungsländer		– Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe
	– bilaterale Technische Zusammenarbeit (TZ)		– Zentralstelle für Zivilschutz
	– entwicklungs-, sozial- und gesellschaftspolitische Maßnahmen, Sozialstrukturhilfe, Entwicklungspartnerschaften mit der Wirtschaft		– Bundesanstalt Technisches Hilfswerk
	– bilaterale Finanzielle Zusammenarbeit (FZ)		– Selbstschutz
	– Ernährungssicherungsprogramme in den Entwicklungsländern		– Katastrophenschutz im Zivilschutz
	– entwicklungsorientierte Not- und Übergangshilfe		Maßnahmen des Bundes nach dem Arbeitssicherstellungsgesetz
<b>024</b>	<b>Auslandsschulwesen und kulturelle Angelegenheiten im Ausland</b>		Maßnahmen der Länder im Zusammenhang mit den Aufgaben des Zivil- und Katastrophenschutzes einschließlich des Verwaltungsaufwands
	Förderung deutscher Schulen im Ausland und internationaler Schulen		Sonstige Einrichtungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, soweit nicht den Funktionen 042 oder 044 zugeordnet, z. B.
	Pflege kultureller Beziehungen zum Ausland, z. B.		– Kampfmittelbeseitigung
	– Deutscher Akademischer Austauschdienst		– Rettungsdienste
	– Institut für Auslandsbeziehungen		(nicht enthalten: Leistungen der Sozialen Entschädigung, siehe Funktion 241)
	– Goethe-Institut	<b>047</b>	<b>Wetterdienst</b>
<b>029</b>	<b>Sonstige auswärtige Angelegenheiten</b>		Einrichtungen und Maßnahmen auf dem Gebiet der Meteorologie, z. B.
	Aufgaben im Rahmen der internationalen Beziehungen, z. B.		– Europäisches Zentrum für mittelfristige Wettervorhersage (EZMW)
	– Kommissionen		– Europäische Organisation zur Nutzung von meteorologischen Satelliten (EUMETSAT)
	– Arbeitsdelegationen		– Flugwetterdienst
	– Teilnahme an Tagungen im Ausland		– Klimagutachten
	Zuschüsse an verschiedene Organisationen, z. B.	<b>048</b>	<b>Schutz der Verfassung</b>
	– Deutsche Gesellschaft für Osteuropakunde		Bundesamt und Landesämter für Verfassungsschutz
	– Flüchtlingshilfeprogramme der Vereinten Nationen	<b>05</b>	<b>Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung</b>
	– humanitäre Hilfsmaßnahmen im Ausland	<b>051</b>	Siehe Erläuterungen zu Funktion 018
<b>03</b>	<b>Verteidigung (nur Bund)</b>	<b>056</b>	<b>Rechtsschutz</b>
			<b>Gerichte und Staatsanwaltschaften</b>
			<b>Justizvollzugsanstalten</b>
			Hierzu gehören auch:
			– Arbeitslosenversicherung der Inhaftierten

	– Gefängniskrankenhäuser (nicht enthalten: Maßregelvollzug, siehe Funktion 312)			tungen/Bezüge der Lehramtsreferendarinnen und -referendare sowie der Lehramtsanwärterinnen und -anwärter; sofern eine Aufteilung nicht möglich ist, bei Funktion 129), die Schulunterhaltung, Bau- und andere Investitionen, für schulartspezifische Modellversuche, für Lehr- und Lernmittel, für schulische Betreuungsangebote.
058	<b>Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Bereich des Rechtsschutzes (nur Länder)</b> Siehe Erläuterungen zu Funktion 018			(nicht enthalten: Auslandsschulen, siehe Funktion 024)
059	<b>Sonstige Rechtsschutzaufgaben</b> Besondere Aufgaben der Rechtspflege, z. B. – überregionale Einrichtungen im Interesse von Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung (Internationaler Seegerichtshof) – Deutsches Patent- und Markenamt/Europäische Patentorganisation – internationale Organisationen des Rechtswesens im Ausland (siehe auch Funktion 022) – Schiedsgerichte und sonstiges Schlichtungswesen	111	<b>Unterrichtsverwaltung</b> Schulaufsicht Allgemeine Schulverwaltung Schulplanung Nichtwissenschaftliche Prüfungsämter Aufwendungen für Schul- und Elternbeiräte, Schülervertretungen Einrichtungen für die Entwicklung von Lehrplänen, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen	
06	<b>Finanzverwaltung</b>	112	<b>Öffentliche Grundschulen</b> Grundschulen in öffentlicher Trägerschaft mit angegliedertem Schulkindergarten, angegliederter Vorklasse (die Grundschulen umfassen grundsätzlich die Klassen 1 bis 4, in einigen Ländern die Klassen 1 bis 6)	
061	<b>Steuer- und Zollverwaltung</b> Bundesfinanzverwaltung Informationstechnikzentrum Bund Bundeszentralamt für Steuern Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen Generalzolldirektion Hauptzollämter, Zollfahndungsämter Landesfinanzverwaltung	113	<b>Private Grundschulen</b> Grundschulen in privater oder kirchlicher Trägerschaft; inhaltlich wie Funktion 112	
062	<b>Schulden-, Vermögens- und sonstige Finanzverwaltung</b> Bundesschuldenverwaltung, Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH Kassenverwaltungen, soweit als besondere Einrichtungen veranschlagt Schuldenverwaltung der Länder, soweit besonders veranschlagt Sonstige Angelegenheiten der Finanzverwaltung Verteidigungslastenverwaltung Zentrale Besoldungs- und Versorgungsstellen, soweit Einrichtungen der Allgemeinen Finanzverwaltung (siehe auch Funktion 012) Zentrale Datenstelle der Landesfinanzminister Verwaltung des Grundvermögens, soweit nicht von anderen Bereichen wahrgenommen Verwaltung des Kapitalvermögens und Sondervermögens, soweit nicht in Einzelfällen von anderen Bereichen wahrgenommen	114	<b>Öffentliche weiterführende allgemeinbildende Schulen (ohne Sonderschulen/Förderschulen)</b> Weiterführende allgemeinbildende Schulen in öffentlicher Trägerschaft, z. B. – Hauptschulen – kombinierte Grund- und Hauptschulen (auch Grundschulen mit angeschlossener Orientierungsstufe) – kombinierte Haupt- und Realschulen – Realschulen – Gymnasien – integrierte und additive Gesamtschulen (auch Gesamtschulen mit angeschlossener Grundschule, mit und ohne angeschlossener gymnasialer Oberstufe) – schulformunabhängige Orientierungsstufe (nur selbständige Einrichtungen, die keiner anderen Schulart angeschlossen sind)	
068	<b>Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Bereich der Finanzverwaltung</b> Siehe Erläuterungen zu Funktion 018	115	<b>Private weiterführende allgemeinbildende Schulen (ohne Sonderschulen/Förderschulen)</b> Weiterführende allgemeinbildende Schulen in privater oder kirchlicher Trägerschaft; inhaltlich wie Funktion 114	
1	<b>Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, kulturelle Angelegenheiten</b>	118	<b>Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Bereich der Schulen (nur Länder)</b> Siehe Erläuterungen zu Funktion 018	
11/12	<b>Allgemeinbildende und berufliche Schulen</b> Unter den jeweiligen Schularten für öffentliche Schulen und Privatschulen sind auch die Ausgaben für Abendschulen und Einrichtungen des Fernunterrichts zuzuordnen. Einbezogen werden dort Ausgaben für Personal (einschließlich Vergü-	124	<b>Öffentliche Sonderschulen/Förderschulen des allgemeinbildenden Bereichs</b> Sämtliche Sonderschulen/Förderschulen des allgemeinbildenden Bereichs in öffentlicher Trägerschaft, wie Sonderschulen/Förderschulen für seh-, körper-, geistig- und lernbehinderte Menschen sowie für Hörgeschädigte und für Erziehungshilfe, Schulen für sprachbehinderte Menschen, Schulen für Kranke in längerer Krankenhausbehandlung, auch Sonderschulen/För-	

- derschulen mit angegliederten schulvorbereitenden Einrichtungen
- (nicht enthalten: öffentliche berufliche Sonderschulen/Förderschulen, siehe Funktion 127; Ausgaben für den integrativen Unterricht von behinderten Menschen an öffentlichen Grundschulen und öffentlichen weiterführenden allgemeinbildenden Schulen, siehe Funktionen 112 und 114; Sonderkindergärten gemäß SGB VIII, siehe Oberfunktion 27)
- 125 Private Sonderschulen/Förderschulen des allgemeinbildenden Bereichs**
- Sämtliche Sonderschulen/Förderschulen des allgemeinbildenden Bereichs in privater oder kirchlicher Trägerschaft; inhaltlich wie Funktion 124
- 127 Öffentliche berufliche Schulen**
- Berufliche Schulen in öffentlicher Trägerschaft, z. B.
- Berufsschulen (einschließlich Berufsvorbereitungs- und Berufsgrundbildungsjahr)
  - Berufsaufbau-, Berufsfachschulen
  - Fachoberschulen
  - Fachgymnasien
  - Berufs- und technische Oberschulen
  - Berufs- und Fachakademien mit fachschulähnlichen Abschlüssen
  - Fachschulen aller Art (Fachschulen für Wirtschaft, Sozialpädagogik, Technik, Landwirtschaft, Gestaltung, Bibliothekare usw., aber ohne Verwaltungsfachschulen)
  - Schulen des Gesundheitswesens
  - berufliche Schulzentren (auch mit angegliederter gymnasialer Oberstufe)
- (nicht enthalten: verwaltungsinterne Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung im öffentlichen Dienst, siehe Oberfunktionen 01, 03, 04)
- 128 Private berufliche Schulen**
- Berufliche Schulen in privater oder kirchlicher Trägerschaft; inhaltlich wie Funktion 127
- 129 Sonstige schulische Aufgaben**
- Nicht aufgliederbare Maßnahmen für allgemeinbildende und berufliche Schulen, z. B.
- schulartübergreifende Maßnahmen wie Förderung
    - des Schulsports
    - von Schulwettbewerben
    - des Schüler- und Lehrkräfteaustauschs
    - der Verkehrs- und Medienerziehung
  - Serviceeinrichtungen für Schulen wie
    - Medienzentren
    - Schulberatungsstellen
    - schulpsychologischer Dienst
    - Schullandheime
  - Lehramtsreferendarinnen und -referendare sowie Lehramtsanwärterinnen und -anwärter, soweit nicht den Funktionen 112 bis 115 oder 124 bis 128 zugeordnet
- (nicht enthalten: Schülerwohnheime, Förderung für Schülerinnen und Schüler in Form von individuellen Zuschüssen für Schulbücher, Klassenfahrten u. a. Ausgaben der Bildungsförderung, siehe Funktion 141)
- 13 Hochschulen**
- 132 Hochschulkliniken**
- Hierzu gehören auch:
- Sonderforschungsbereiche an Hochschulkliniken
- 133 Öffentliche Hochschulen und Berufsakademien**
- Hochschulen in öffentlicher Trägerschaft, z. B.
- Universitäten
  - Technische Universitäten
  - pädagogische und theologische Hochschulen
  - Sonderforschungsbereiche der Universitäten
  - Fernuniversitäten
  - Fachhochschulen des Bundes, Verwaltungsfachhochschulen der Länder, soweit nicht den für den betreffenden Fachbereich vorgesehenen Funktionen zugeordnet, siehe z. B. Funktion 031
  - Musikhochschulen
  - Hochschulen für bildende und darstellende Kunst
  - Hochschulen für Film und Gestaltung
  - Fachhochschulen
  - duale Hochschulen
  - Berufsakademien in öffentlicher Trägerschaft, deren Abschluss einem Hochschulabschluss gleichgestellt ist
- (nicht enthalten: Universitäten der Bundeswehr, siehe Funktion 032; öffentliche Berufs- und Fachakademien mit fachschulähnlichen Abschlüssen, siehe Funktion 127)
- 134 Private Hochschulen und Berufsakademien**
- Hochschulen in privater oder kirchlicher Trägerschaft; inhaltlich wie Funktion 133
- Berufsakademien in privater Trägerschaft, deren Abschluss einem Hochschulabschluss gleichgestellt ist
- (nicht enthalten: private Berufs- und Fachakademien mit fachschulähnlichen Abschlüssen, siehe Funktion 128)
- 137 Deutsche Forschungsgemeinschaft**
- Nur Zahlungen von Bund und Ländern an die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) als Grund- bzw. Sonderfinanzierungen (für die Finanzierung des Normal- und Schwerpunktverfahrens, der Sonderforschungsbereiche und Forschergruppen, des Heisenberg-Programms, des Leibniz-Programms, der Habilitationsförderung, der Graduiertenkollegs, der Forschungszentren, der Exzellenzinitiative)
- (nicht enthalten: mit DFG-Mitteln finanzierte Ausgaben der Hochschulkliniken, siehe Funktion 132; der Hochschulen, siehe Funktionen 133 und 134)
- 138 Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Bereich der Hochschulen (nur Länder)**
- Siehe Erläuterungen zu Funktion 018
- 139 Sonstige Hochschulaufgaben**
- Studienberatung
- Zuschüsse an Hochschul-Informationssystem (HIS)
- Hochschulrektorenkonferenz
- Wissenschaftsrat

- Stiftung für Hochschulzulassung  
Wissenschaftliche Prüfungsämter  
Zentrale Forschungsmittel für Hochschulen
- 14 Förderung für Schülerinnen und Schüler, Studierende, Weiterbildungsteilnehmende und dgl.**
- 141 Förderung für Schülerinnen und Schüler**  
BAföG für Schülerinnen und Schüler  
Stipendien für Schülerinnen und Schüler  
Individuelle Zuschüsse an Schülerinnen und Schüler oder deren Eltern für Schulbücher, Klassenfahrten und dgl.  
(nicht enthalten: Schülerbeförderung, siehe Funktion 145)
- 142 Förderung für Studierende und wissenschaftlichen Nachwuchs**  
Förderung für Studierende, z. B.  
– BAföG für Studierende  
– Mittel der Hochbegabtenförderung  
– Zuschüsse an Studentenwerke  
– Zuschüsse an Stiftungen für die Hochbegabtenförderung  
– individuelle Zuschüsse für den Studierendenaustausch  
– Landesämter für Ausbildungsförderung  
Förderung für den wissenschaftlichen Nachwuchs, z. B.  
– Stipendien für Promovierende sowie Habilitierende  
– Stipendien für Aufbaustudiengänge  
– individuelle Zuschüsse für den Wissenschaftler austausch  
– Zuschüsse an Stiftungen für die Doktoranden- und Habilitandenförderung  
Wohnraumförderung für Studierende, z. B.  
– Förderung der Errichtung und Unterhaltung von Wohnheimen und Wohnungen für Studierende  
– Betrieb landeseigener Wohnheime
- 144 Förderung für Weiterbildungsteilnehmende**  
Förderung nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (sog. Meister-BAföG)
- 145 Schülerbeförderung**  
Fahrtkostenzuschüsse an Schülerinnen und Schüler oder deren Eltern  
Ausgaben für die Schülerbeförderung (Zahlungen an Bus- oder andere Unternehmen des öffentlichen Nahverkehrs)
- 15 Sonstiges Bildungswesen**  
(nicht enthalten: Jugendarbeit, Tageseinrichtungen für Kinder, siehe Oberfunktionen 26 und 27)
- 152 Volkshochschulen**  
Einrichtung, Unterhaltung und Betrieb von eigenen Einrichtungen, Förderung von Einrichtungen Dritter, z. B.  
– Heimvolkshochschulen  
– Volkshochschulen
- 153 Sonstige Weiterbildung (ohne Förderung für Teilnehmende)**  
Förderung der Durchführung einzelner Weiterbildungsmaßnahmen wie Informatik-, Sprach-, Rhetorik-, Schweiß-, Elektronik-, Umweltkurse
- Spezielle Maßnahmen der Erwachsenen-, Frauen- und Seniorenbildung  
Weiterbildungsmaßnahmen für Landfrauen oder andere spezielle Zielgruppen  
Sprachkurse für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler  
Überbetriebliche Lehrwerkstätten  
Werkkunstschulen  
Weiterbildungsstätten  
Förderung von Ausbildungszentren der Handwerks-, Industrie- und Handelskammern  
Sprachschulen (nicht als berufsbildende Schulen anerkannt)  
Kulturpädagogische Einrichtungen  
Bundeszentrale/Landeszentralen für politische Bildung  
(nicht enthalten: Schulen, siehe Oberfunktion 11/12; Musikschulen, siehe Funktion 185; verwaltungsinterne Schulen des öffentlichen Dienstes, siehe Oberfunktionen 01, 03, 04; Förderung der Jugendarbeit, Jugendbildungsstätten, siehe Funktion 261; Zuschüsse an Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Umschulungsmaßnahmen im Rahmen der Arbeitsmarktförderung, siehe Funktion 253; Volkshochschulen, siehe Funktion 152; Aus-, Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte, siehe Funktionen 154 und 155; Rehabilitationsmaßnahmen, siehe Funktion 314)
- 154 Ausbildung der Lehrkräfte**  
Einrichtung, Unterhaltung und Betrieb von eigenen Einrichtungen  
Förderung von Einrichtungen Dritter, z. B.  
– Studienseminare für die Ausbildung von Lehramtsreferendarinnen und -referendaren sowie Lehramtsanwärterinnen und -anwärtern  
(nicht enthalten: Hochschulen, siehe Oberfunktion 13; Vergütungen/Bezüge der Lehramtsreferendarinnen und -referendare sowie der Lehramtsanwärterinnen und -anwärter, siehe Oberfunktion 11/12)
- 155 Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte**  
Einrichtung, Unterhaltung und Betrieb von eigenen Einrichtungen  
Förderung von Einrichtungen Dritter, z. B.  
– Fortbildungsstätten für Lehrkräfte  
– Fahrt- und andere Kostenerstattungen an Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Fortbildungsmaßnahmen
- 16 Wissenschaft, Forschung, Entwicklung außerhalb der Hochschulen (ohne Wehrforschung und wehrtechnische Entwicklung, siehe Funktion 036)**
- 162 Wissenschaftliche Bibliotheken, Archive, Fachinformationszentren**  
Einrichtung, Unterhaltung und Betrieb von eigenen Einrichtungen  
Förderung von Einrichtungen Dritter  
(nicht enthalten: Gemeinsame Forschungsförderung von Bund und Ländern, siehe Funktion 164)
- 163 Wissenschaftliche Museen**  
Einrichtung, Unterhaltung und Betrieb von eigenen Einrichtungen  
Förderung von Einrichtungen Dritter  
(nicht enthalten: Gemeinsame Forschungsförderung von Bund und Ländern, siehe Funktion 164)

	rung von Bund und Ländern, siehe Funktion 164)		Durchführung gesondert veranschlagter Einzelmaßnahmen im Bereich Musikpflege
<b>164</b>	<b>Gemeinsame Forschungsförderung von Bund und Ländern (ohne Deutsche Forschungsgemeinschaft)</b>	<b>183</b>	<b>Museen, Sammlungen, Ausstellungen</b>
	Institutionelle Förderung von z. B.		Museen
	– Helmholtz-Zentren		Sammlungen
	– Instituten der Max-Planck- und Fraunhofer-Gesellschaft		Permanente Kunstaussstellungen
	– Instituten der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz		Heimat-, Literatur- und Musikarchive
	– Akademien der Wissenschaften		Förderung einzelner Ausstellungen
<b>165</b>	<b>Forschung und experimentelle Entwicklung</b>		Förderung der bildenden Künste
	Einrichtung, Unterhaltung und Betrieb von eigenen Einrichtungen		Arbeitsstipendien und Kunstpreise für bildende Künstler
	Förderung von Einrichtungen Dritter, z. B.		Durchführung gesondert veranschlagter Einzelausstellungen
	– Bundes-, Landes- und kommunale Forschungsanstalten	<b>184</b>	<b>Zoologische und botanische Gärten</b>
	– außerhalb der Rahmenvereinbarung Forschungsförderung geförderte Forschungsinstitute		Tierparks
	– Zuschüsse an die Institute der Arbeitsgemeinschaft industrieller Forschungsvereinigungen		Aquarien
	– landwirtschaftliche Lehr- und Versuchsanstalten	<b>185</b>	Botanische Gärten
	– Technologietransferstellen		(nicht enthalten: Landschaftsparks, siehe Funktion 321)
	– Innovationsberatungsstellen	<b>186</b>	<b>Musikschulen</b>
	– geologische Landesämter		Jugendmusikschulen
	– Materialprüfämter		(nicht enthalten: berufsbildende Schulen, siehe Funktionen 127 und 128)
	Einzelmaßnahmen der Forschung und experimentellen Entwicklung gemäß der Systematik für die Analyse und den Vergleich wissenschaftlicher Programme und Haushalte (NABS 2007, Hrsg.: Eurostat)	<b>187</b>	<b>Nichtwissenschaftliche Bibliotheken</b>
	(nicht enthalten: Grundlagenforschung, mit allgemeinen Hochschulforschungsmitteln finanzierte FuE [Kapitel 12 der NABS], siehe Oberfunktion 13; Einzelmaßnahmen der Forschung und experimentellen Entwicklung im Bereich Verteidigung [Kapitel 14 der NABS], siehe Funktion 036)		Büchereien
<b>167</b>	<b>Zuschüsse an internationale wissenschaftliche Organisationen und zwischenstaatliche Forschungseinrichtungen</b>		Lesehallen
	Institutionelle Zuschüsse an internationale wissenschaftliche Einrichtungen wie z. B.		Jugend- und Wanderbüchereien
	– CERN		Einrichtungen des Bibliothekswesens
	– EMBL		Musikbibliotheken
<b>18/19</b>	<b>Kultur und Religion</b>		(nicht enthalten: wissenschaftliche Bibliotheken, wissenschaftliche Archive, siehe Funktion 162; Medienstellen der Schulen, siehe Funktion 129)
	(nicht enthalten: kulturelle Angelegenheiten im Ausland, siehe Funktion 024)		<b>Sonstige Kulturpflege</b>
<b>181</b>	<b>Theater</b>		Kommunale Kinos
	Theater, Opernhäuser		Kulturzentren
	Förderung von Theaterfestivals		Sternwarten, soweit nicht Forschungseinrichtungen
	Kulturpreise für Theater		Einrichtungen des Filmwesens
	Durchführung gesondert veranschlagter Einzelmaßnahmen im Bereich Theater		Einrichtungen der Heimatpflege
<b>182</b>	<b>Musikpflege</b>		Institutionelle Förderung von Zirkussen
	Berufsorchester, soweit nicht Teil eines Theaters		Institutionelle Förderung von Gesellschaften zur Pflege und Verbreitung des Werkes von Literatinnen und Literaten
	Chöre		Filmförderung (Kino- und Fernsehfilm)
	Musikhallen		Förderung von Filmfestivals, Heimat-, Brauchtumsfesten und der Literatur
	Förderung von Musikfestspielen und Konzerten		Literatur- und allgemeine Kunstpreise
	Kulturpreise für Musik		Arbeitsstipendien für Schriftstellerinnen und Schriftsteller
			Durchführung gesondert veranschlagter Filmfestivals
			(nicht enthalten: Dorf- und Gemeinschaftshäuser sowie Stadt- und Mehrzweckhallen, siehe Oberfunktion 43; Sporthallen, siehe Funktion 322; Sammlungen und Archive, siehe Funktionen 162, 163, 183, 186; Kunstschulen und ähnliche



237	<b>Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz</b>		Unterstützung für deutsche Minderheiten in Ostmittel-, Ost- und Südosteuropa einschließlich nichteuropäischer Nachfolgestaaten der UdSSR
24	<b>Leistungen nach dem Sozialen Entschädigungsrecht und für Folgen von politischen Ereignissen</b>	25	<b>Arbeitsmarktpolitik</b>
241	<b>Leistungen der Sozialen Entschädigung</b>	251	<b>Arbeitslosengeld II nach dem SGB II</b>
	Ausgaben für Leistungen nach dem	252	<b>Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II</b>
	– SGB XIV	253	<b>Aktive Arbeitsmarktpolitik</b>
	– Häftlingsgesetz (HHG)		Arbeits- und Berufsförderung von Jugendlichen
	– strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG)		Förderung überregionaler Einrichtungen oder von Modelleinrichtungen
	– verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (VerwRehaG)		Verbesserung der Beschäftigungssituation, z. B.
	– Soldatenversorgungsgesetz (SVG) (ab dem 1. Januar 2025; nach dem Soldatenentschädigungsgesetz (SEG))		– durch berufliche Fortbildung und Umschulung von Arbeitskräften
243	<b>Lastenausgleich</b>		– durch Qualifizierungs- und Anpassungsmaßnahmen (z. B. für ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und andere Problemgruppen des Arbeitsmarktes)
244	<b>Wiedergutmachung</b>		Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen
	Entschädigungsleistungen für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung nach dem Bundesentschädigungsgesetz und den landesrechtlichen Vorschriften		Leistungen zur Eingliederung nach § 16 SGB II
	Leistungen nach den Rehabilitierungsgesetzen		(nicht enthalten: berufsvorbereitende Maßnahmen, d. h. Förderung der individuellen Aus- und Fortbildung in einem Beruf, siehe Funktion 153)
	Sicherung und Betreuung der Friedhöfe ehemaliger jüdischer Gemeinden	259	<b>Sonstige Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II</b>
	Stiftung 20. Juli 1944	26	<b>Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII (ohne Kindertagesbetreuung)</b>
	(nicht enthalten: Leistungen der Sozialen Entschädigung, siehe Funktion 241)	261	<b>Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit</b>
246	<b>Vertriebene und Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler</b>		Leistungen gemäß §§ 11 und 12 ggf. in Verbindung mit §§ 82 und 83 SGB VIII von öffentlichen und anderen Trägern einschließlich Zuwendungen für Mitarbeiterfortbildung anderer Träger in diesem Bereich und einschließlich internationaler Zahlungsverpflichtungen (u. a. Jugendwerke)
	Aufnahme von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern		Errichtung, Erhaltung und Betrieb von eigenen Einrichtungen, Förderung von Einrichtungen Dritter im Bereich der Leistungen gemäß §§ 11 und 12 ggf. in Verbindung mit §§ 82 und 83 SGB VIII
	Maßnahmen zur Förderung der Integration von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern sowie Vertriebenen	262	<b>Jugendsozialarbeit</b>
	Leistungen für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler sowie Vertriebene außerhalb der Sozialhilfe, z. B.		Leistungen gemäß § 13 ggf. in Verbindung mit §§ 82 und 83 SGB VIII von öffentlichen und anderen Trägern einschließlich Leistungen des Bundes für Integrationsmaßnahmen
	– Hilfen an deutsche Vertriebene im Ausland		Errichtung, Erhaltung und Betrieb von eigenen Einrichtungen, Förderung von Einrichtungen Dritter im Bereich der Leistungen gemäß § 13 SGB VIII
	– Eingliederungshilfen für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler sowie für ehemalige politische Häftlinge	263	<b>Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz, Förderung der Erziehung in der Familie</b>
	– Entschädigungen an ehemalige Kriegsgefangene		Leistungen gemäß §§ 14 bis 21 ggf. in Verbindung mit §§ 82 und 83 SGB VIII von öffentlichen und anderen Trägern
	(nicht enthalten: Kulturausgaben, siehe Oberfunktion 18/19; Sprachkurse, siehe Funktion 153)	265	<b>Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen</b>
249	<b>Sonstige Leistungen für Folgen von Krieg und politischen Ereignissen</b>		Leistungen gemäß §§ 27 bis 42 SGB VIII von öffentlichen und anderen Trägern
	Andere Aufgaben im Zusammenhang mit Folgen von Krieg und politischen Ereignissen, z. B.		Errichtung, Erhaltung und Betrieb von eigenen Einrichtungen, Förderung von Einrichtungen Dritter im Bereich der Leistungen gemäß §§ 14 bis 21 SGB VIII
	– Aufwendungen für Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft		Leistungen gemäß §§ 27 bis 42 SGB VIII von öffentlichen und anderen Trägern
	– Angelegenheiten der Suchdienste		Errichtung, Erhaltung und Betrieb von eigenen Einrichtungen, Förderung von Einrichtungen Dritter im Bereich der Leistungen gemäß §§ 27 bis 42 SGB VIII
	Leistungen auf Grund des Allgemeinen Kriegsfolgesgesetzes, z. B.		(nicht enthalten: Eingliederungshilfe nach dem SGB IX, siehe Funktion 283)
	– Beseitigung deutscher Munition auf nicht bundeseigenen Liegenschaften		
	– Nachversicherung nach § 99 AKG, Versorgungs- und Schadensersatzansprüche nach § 5 AKG		
	Stiftung für ehemalige politische Häftlinge		
	Heimkehrerstiftung		

**266 Weitere Aufgaben der Jugendhilfe**

Leistungen gemäß §§ 44 ff. SGB VIII von öffentlichen und anderen Trägern

Errichtung, Erhaltung und Betrieb von eigenen Einrichtungen, Förderung von Einrichtungen Dritter im Bereich der Leistungen gemäß §§ 44 ff. SGB VIII einschließlich Kriseneinrichtungen und sozialpädagogischer Fortbildungsstätten für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter öffentlicher und anderer Träger der Jugendhilfe

**27 Kindertagesbetreuung nach dem SGB VIII**

Leistungen gemäß §§ 22 bis 26 SGB VIII von öffentlichen und anderen Trägern

Errichtung, Erhaltung und Betrieb von eigenen Einrichtungen, Förderung von Einrichtungen Dritter im Bereich der Leistungen gemäß §§ 22 bis 26 SGB VIII

Hierzu gehören auch:

- Ausgaben zur Förderung von Kindern in Ländern, in denen Beitragsfreiheit in Kindertageseinrichtungen besteht (ganz oder teilweise)
- Tagespflege durch Tagesmütter/Tagesväter

**28 Soziale Leistungen nach dem SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz, Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung nach dem SGB IX**

Zu den Leistungen nach dem SGB XII:

- Hier werden auch solche Ausgaben nachgewiesen, die den Trägern der Sozialhilfe durch Zuschüsse an Träger der freien Wohlfahrtspflege entstehen, wenn diese Mittel zur Durchführung von individuellen Hilfeleistungen bestimmt sind.
- Hier sind sämtliche Einnahmen im Zusammenhang mit der Gewährung von Leistungen nach dem SGB XII zuzuordnen.

(nicht enthalten: Zuwendungen nach dem SGB XII an Dritte zur institutionellen oder pauschalen Förderung, siehe Funktion 236)

**281 Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII****282 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII****283 Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen nach dem SGB IX**

(nicht enthalten: Eingliederungshilfen aus dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, siehe Funktion 265)

**284 Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII****285 Weitere Leistungen nach dem SGB XII****286 Leistungen nach dem SGB XII – nur Flächenländer**

Soweit in Flächenländern eine Aufteilung der Leistungen nach dem SGB XII entsprechend der Funktionen 281 bis 285 nicht möglich ist.

**287 Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz**

Hier sind auch die Einnahmen in Form von Kostenbeiträgen, Erstattungen von Sozialleistungsträgern und Leistungen Unterhaltspflichtiger zuzuordnen.

**29 Sonstige soziale Angelegenheiten**

Familienpolitische Programme

Schuldnerberatung

Leistungen und andere Zahlungen nach dem SGB IX, z. B.

– Ausgleichsabgaben

– Fahrgeldausfälle für die unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen

– (nicht enthalten: Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen nach Teil 2 SGB IX, siehe Funktion 283)

Nicht aufteilbare Maßnahmen zur Zuwanderung und Integration, soweit nicht anderen Fachaufgaben zuordenbar (z. B. Funktion 246)

Nicht aufteilbare Maßnahmen der Gleichstellung/Gleichbehandlung, soweit nicht anderen Fachaufgaben zuordenbar

Hilfsmaßnahmen bei Naturkatastrophen

(nicht enthalten: Leistungen der Sozialen Entschädigung, siehe Funktion 241)

**3 Gesundheit, Umwelt, Sport und Erholung****31 Gesundheitswesen****311 Gesundheitsverwaltung****312 Krankenhäuser und Heilstätten**

Krankenhausfinanzierung, Förderung einzelner Einrichtungen der Krankenversorgung

Maßregelvollzug

(nicht enthalten: Hochschulkliniken, siehe Funktion 132; Bundeswehrkrankenhäuser, siehe Funktion 032; Gefängniskrankenhäuser, siehe Funktion 056)

**313 Arbeitsschutz**

(nicht enthalten: Maßnahmen für die eigene Verwaltung, z. B. personalärztliche Dienste, Arbeitsschutzbeauftragte)

**314 Gesundheitsschutz**

Allgemeine Maßnahmen, Gesundheits- und Verbraucherschutz (einschließlich Überwachung), Gesundheitseinrichtungen, z. B.

– Arznei- und Lebensmittelkontrolle

– Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung

Deutsches Müttergenesungswerk

Kongresse

(nicht enthalten: Leistungen der Sozialen Entschädigung, siehe Funktion 241)

**32 Sport und Erholung****321 Park- und Gartenanlagen**

Bundes-/Landesgartenschauen

Kleinsiedlungs- und Kleingartenwesen

Spielplätze

**322 Sport**

Sportamt (Einrichtungen der Stadtstaaten)

Sportanlagen und -einrichtungen, z. B.

– Freizeitsportanlagen

– Schwimmbäder

– sportärztliche Hauptberatungsstellen

– Turn- und Sporthallen (nicht enthalten: Schulturn- und -sporthallen, siehe Oberfunktion 11/12)

Allgemeine Förderung des Sports, z. B.

– Zuwendungen an Sportverbände und -vereine

(nicht enthalten: Förderung des Schulsports, siehe Funktion 129)

<b>33</b>	<b>Umwelt- und Naturschutz</b>		wesen (sog. Fehlbelegungsabgabe)
<b>331</b>	<b>Umwelt- und Naturschutzverwaltung</b>		Darlehen, Zuweisungen und Zuschüsse für z. B.
	Umweltbundesamt		– Förderung des sozialen Wohnungsbaues
	Bundesamt für Naturschutz		– Wohnungsfürsorge für Verwaltungsangehörige
	Umweltverwaltung der Länder, z. B.		– Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen an Wohngebäuden
	– Landesanstalten für Immissionsschutz		Rückflüsse aus Darlehen
			Wohnungsbauunternehmen
<b>332</b>	<b>Maßnahmen des Umwelt- und Naturschutzes</b>	<b>412</b>	<b>Wohnungsbauprämie/Vermögensbildung (nur Bund)</b>
	Naturschutz und Landschaftspflege		
	Immissionsschutz	<b>419</b>	<b>Sonstiges Wohnungswesen</b>
	Chemikaliensicherheit und Gefahrstoffe		Ausstellungen und Wettbewerbe
	Strategien Klimaschutz, Emissionshandel		Beiträge an deutsche und internationale Verbände für das Wohnungswesen
	Umweltbildung		
	Gewässerschutz, soweit nicht Funktion 645	<b>42</b>	<b>Geoinformation, Raumordnung und Landesplanung, Städtebauförderung</b>
	Bodenschutz, Untersuchung und Sanierung von Altlasten	<b>421</b>	<b>Geoinformation</b>
	Ausgaben für z. B.		Kataster- und Vermessungsverwaltung
	– Sachverständige und Fachbeiräte	<b>422</b>	<b>Raumordnung und Landesplanung</b>
	– internationale Zusammenarbeit		Aufgaben der Landesplanung und -entwicklung, Raumplanung und -ordnung, z. B.
	– Konferenzen, Tagungen, Messen und Ausstellungen		– Förderung von Beispielmaßnahmen zur Verwirklichung der Raumordnungsgrundsätze
	– Messnetze und -programme		– Landesentwicklungsplan
	– Veröffentlichungen		– Landschaftsplanung
	– Mitgliedschaften		– Planungswettbewerbe
	Förderung von Vereinen (institutionell) sowie von Projekten von Vereinen und Verbänden		– Regionalplanung
	(nicht enthalten: Ausgaben für Forschung und Entwicklung, siehe Funktion 165; Fachinformationszentren, siehe Funktion 162)		– Zuschüsse und Beiträge an Verbände des Städtebaues und der Landes- bzw. Raumplanung
<b>34</b>	<b>Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz</b>	<b>423</b>	– Bauleitplanung (Stadtstaaten)
<b>341</b>	<b>Verwaltung für nukleare Sicherheit und Strahlenschutz</b>		<b>Städtebauförderung</b>
	Bundesamt für Strahlenschutz		Förderung städtebaulicher Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch, z. B. Finanzhilfen oder Ausgaben für
	Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung		– Baumaßnahmen, z. B. Erneuerung ausgewählter denkmalswerter Gebäude und historischer Stadtkerne
<b>342</b>	<b>Maßnahmen der nuklearen Sicherheit und des Strahlenschutzes</b>		– städtebauliche Weiterentwicklung großer Neubaugebiete
	Ausgaben für z. B.		– Versuchs- und Vergleichsbauvorhaben
	– Sachverständige und Fachbeiräte		– Wohnumweltverbesserung und Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung
	– internationale Zusammenarbeit	<b>43</b>	<b>Kommunale Gemeinschaftsdienste (ohne Straßenbeleuchtung, Abwasserentsorgung und Abfallwirtschaft)</b>
	– Konferenzen, Tagungen, Messen und Ausstellungen		Staatliche Förderung kommunaler Einrichtungen sowie eigene Einrichtungen der Stadtstaaten, soweit nicht anderen Bereichen zugeordnet (siehe Funktionen 043, 321 und 322, Oberfunktion 64, Funktion 726)
	– Untersuchungen zu Fragen der Sicherheit kerntechnischer Einrichtungen sowie des Strahlenschutzes		
	– gesetzliche Ausgleichsansprüche	<b>5</b>	<b>Ernährung, Landwirtschaft und Forsten</b>
	– Beteiligung an internationalen Aktions- und Sanierungsprogrammen		
	– End- und Zwischenlagerung radioaktiver Abfälle	<b>51</b>	<b>Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (ohne Betriebsverwaltung)</b>
	– staatliche Verwahrung von Kernbrennstoffen		Personal- und sächliche Verwaltungsausgaben der Behörden, Ämter und sonstigen Verwaltungsstellen und ggf. Bauten und Beschaffungen. Andere bei den Verwaltungsstellen veranschlagte Einnahmen und Ausgaben für laufende Zwecke usw. sind den ihrer Zweckbestimmung entsprechenden Funktionen zuzuordnen.
<b>4</b>	<b>Wohnungswesen, Städtebau, Raumordnung und kommunale Gemeinschaftsdienste</b>		
<b>41</b>	<b>Wohnungswesen, Wohnungsbauprämie</b>		
<b>411</b>	<b>Förderung des Wohnungsbaues</b>		
	Ausgleichszahlungen nach dem Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungs-		

511	<b>Verwaltung für Ernährung und Landwirtschaft</b> Agrarstrukturverwaltung, Verwaltung für Agrarordnung		Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle Bundeskartellamt Wasserwirtschaftsverwaltung
512	<b>Forst-, Jagd- und Fischereiverwaltung</b> Forst-, Jagd- und Fischereiverwaltung, soweit nicht Teil des Forst-, Jagd- oder Fischereibetriebs (siehe Funktionen 531 und 532)	62	<b>Wasserwirtschaft, Hochwasser- und Küstenschutz</b>
52	<b>Landwirtschaft und Ernährung</b>	623	<b>Wasserwirtschaft und Kulturbau</b> Maßnahmen im Bereich der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes"
521	<b>Agrarstruktur und ländlicher Raum</b> Maßnahmen gemäß dem aktuellen Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK), mit Ausnahme der wasserwirtschaftlichen und kulturbautechnischen Maßnahmen sowie der Küstenschutzmaßnahmen (siehe Funktionen 623 und 625) Dorferneuerung Flurbereinigung Integrierte ländliche Entwicklung	624 625	<b>Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken Küstenschutz</b> Maßnahmen im Bereich der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes"
522	<b>Einkommenstabilisierende Maßnahmen</b> Nationale Maßnahmen zur Marktstützung EU-Marktordnungsmaßnahmen Absatzförderung Beseitigung außergewöhnlicher Notstände in der Landwirtschaft Beteiligung an Messen, Ausstellungen und Lehrschau im In- und Ausland	63 631 632 634	<b>Bergbau, verarbeitendes Gewerbe und Baugewerbe</b> <b>Kohlenbergbau</b> <b>Sonstiger Bergbau</b> <b>Verarbeitende Industrie</b> Hilfen für die Werft- und Stahlindustrie Nicht aufgeteilte Fördermaßnahmen des verarbeitenden Gewerbes
523	<b>Landwirtschaftliche Produktion, Tiergesundheit und Ernährung</b> Ausgaben und Einnahmen für Versuchsgüter, Versuchsfelder und ähnliche Einrichtungen (nicht enthalten, soweit mit Schulen, Hochschulen und Forschungseinrichtungen verbunden, siehe Hauptfunktion 1) Landwirtschaftliche Unternehmen, z. B. – Domänen – Gärtnereien – Gutsbetriebe – Mustergüter – Versuchswirtschaften – Weingüter Beiträge und Zuschüsse an Verbände, Vereine und Einrichtungen im In- und Ausland Bekämpfung der pflanzlichen und tierischen Schädlinge Pflanzliche Erzeugung Tierzucht und Tierhaltung Tiergesundheit und Tierschutz	635 638 64 641 642 643 644 645 646	<b>Handwerk und Kleingewerbe</b> Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen des Handwerks und des Kleingewerbes, z. B. – Auf- und Ausbau sowie Unterhaltung der betriebstechnischen und betriebswirtschaftlichen Beratungsstellen – Beratungsmaßnahmen für Existenzgründungen – Finanzierungshilfen für mittelständische gewerbliche Unternehmen <b>Baugewerbe</b> <b>Energie- und Wasserversorgung, Entsorgung</b> <b>Kernenergie</b> Stilllegung und Rückbau kerntechnischer Versuchs- und Demonstrationsanlagen Beiträge an die Internationale Atomenergie-Organisation (IAEO) (nicht enthalten: Ausgaben für die End- und Zwischenlagerung, siehe Funktion 342) <b>Erneuerbare Energieformen</b> Demonstrationsvorhaben zur rationellen Energiegewinnung und -verwendung und zur Nutzung der erneuerbaren Energien <b>Elektrizitätsversorgung</b> <b>Wasserversorgung</b> <b>Abwasserentsorgung</b> <b>Abfallwirtschaft</b> Abfallbeseitigung und -verwertung, z. B. – Deponien <b>Straßenreinigung</b> <b>Sonstige Energie- und Wasserversorgung</b> Erdölversorgung Förderung der Gaswirtschaft und sonstigen Energiegewinnung, z. B. – Bau von Ferngasleitungen und regionalen Erdgasleitungen Bau von Kohleheizkraftwerken
53	<b>Forstwirtschaft und Jagd, Fischerei</b>		
531	<b>Forstwirtschaft und Jagd</b> Forstbetriebe		
532	<b>Fischerei</b> Fischereischutzboote Förderung der Fischerei	647 649	
6	<b>Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen</b>		
61	<b>Verwaltung für Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe und Dienstleistungen</b> Bergverwaltung		



	Beschaffung von technischem und wissenschaftlichem Material	77	<b>Nachrichtenwesen</b>
	Veröffentlichungen	771	<b>Post und Telekommunikation</b>
73	<b>Wasserstraßen und Häfen, Förderung der Schifffahrt</b>	772	<b>Rundfunk und Fernsehen</b>
			Rundfunkanstalt "Deutsche Welle"
731	<b>Wasserstraßen und Häfen</b>	79	<b>Sonstiges Verkehrswesen</b>
	Aus- und Neubau, Unterhaltung und Betrieb, z. B.		Nicht aufgeteilte Maßnahmen zur allgemeinen Förderung des Verkehrs, z. B.
	– der Wasserstraßen und ihrer Anlagen		– Beiträge und Zuschüsse an nationale und internationale Vereine und Organisationen
	– von landeseigenen Häfen und Schifffahrtsanlagen		Transrapid
	Besondere Einrichtungen, z. B.	8	<b>Finanzwirtschaft</b>
	– Bundesanstalt für Gewässerkunde		Einnahmen und Ausgaben für den Gesamthaushalt
	– Bundesanstalt für Wasserbau	81	<b>Grund- und Kapitalvermögen, Sondervermögen</b>
	– Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie		Die Verwaltung des Vermögens ist in der Regel Aufgabe der Finanz- und Vermögensverwaltung (siehe auch Funktion 062).
	– Lotseinrichtungen		
	Beteiligung an Bauvorhaben Dritter	811	<b>Grundvermögen</b>
	Beteiligung der Länder am Ausbau von Schifffahrtsstraßen und Kanälen		Grundvermögen, soweit die Grundstücke nicht dem Betrieb eines Wirtschaftsunternehmens oder einer anderen Funktion dienen und entsprechend veranschlagt sind, z. B.
	Schiffssicherheitsaufgaben (hierzu gehört auch die Erstattung der Kosten an die Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation)		– Baumaßnahmen
	Zuweisungen an kommunale Baulastträger zum Ausbau ihrer Hafenanlagen		– Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung
	Hafenbetriebe, Umschlag- und Kaibetriebe		– Erwerb und Verkauf
732	<b>Förderung der Schifffahrt</b>		– Finanzierungskosten
74	<b>Eisenbahnen und öffentlicher Personennahverkehr</b>		– Unterhaltung und Bewirtschaftung
741	<b>Öffentlicher Personennahverkehr</b>		Bebaute Grundstücke, z. B.
	Finanzhilfen nach dem Regionalisierungsgesetz, dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz und landesgesetzliche Regelungen zur Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs (ÖPNV/SPNV), z. B.		– Wohn- und Geschäftsgrundstücke
	– Bau oder Ausbau von Verkehrswegen einschließlich Bau oder Ausbau von Betriebshöfen, zentralen Werkstätten, P+R-Plätzen		Grundstücksgleiche Rechte, z. B.
742	<b>Eisenbahnen</b>		– Erbbaurechte
	Maßnahmen für Eisenbahnen, z. B.		– Erbpachtrechte
	– Abgeltung von Belastungen im Schienenverkehr		– Nutzungsentschädigungen (Wassernutzungsgebühren und sonstige den Grundstücken gleichzuachtende Rechte)
	– Darlehen und Baukostenzuschüsse für Investitionen in die Schienenwege		Unbebaute Grundstücke, die von der Gebietskörperschaft selbst genutzt, vermietet oder verpachtet sind, z. B.
	– sonstige Zuschüsse		– Grundstücke, die zur Weiterveräußerung oder späteren Bebauung in eigener Regie bestimmt sind oder deren Verwendungszweck noch nicht feststeht
75	<b>Luftfahrt</b>		– landwirtschaftlich genutzte Einzelgrundstücke (Äcker, Kleingärten, Obstländereien, Wiesen), soweit sie nicht den landwirtschaftlichen Betrieben zuzuordnen sind
	Flugsicherung, z. B.		– sonstige Grundstücke, Teiche, Seen, Grünanlagen
	– Europäische Organisation zur Sicherung der Luftfahrt (EUROCONTROL)	812	<b>Kapitalvermögen</b>
	– Flugsicherungsdienststellen in Grönland und Island		Einnahmen und Ausgaben, die sich auf die Geldvermögensbestände beziehen und nicht zum Verwaltungsvermögen, Grundvermögen, Sondervermögen oder dem Vermögen der Wirtschaftsunternehmen gehören. Von den Geldvermögensbeständen in diesem Sinne umfasst sind Wertpapiere, Bankguthaben, sonstige Forderungen.
	– Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO)		Beteiligungen an Wirtschaftsunternehmen, die nur der Kapitalanlage dienen
	– Luftaufsichtsmaßnahmen auf Flugplätzen		
	– Schutzmaßnahmen		
	Flughäfen und Luftverkehr		
	Luftfahrt-Bundesamt		
	Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung		
	Maßnahmen und Einrichtungen zur Förderung der Luftfahrt		

Erbschaften des Fiskus, soweit es sich nicht um Sachwerte handelt

Zinseinnahmen aus Darlehensgewährungen

813

**Sondervermögen**

Vermögensbestände und Einrichtungen, die in der Form von Sondervermögen verwaltet oder bewirtschaftet werden und nicht nach ihrer Zweckbindung anderen Funktionen zugeordnet sind

82

**Steuern und Finanzausweisungen**

83

**Schulden**

Ausgaben und Einnahmen im Zusammenhang mit der Schuldenaufnahme

84

**Beihilfen, Unterstützungen u. Ä.**

Dieser Oberfunktion sind Personalausgaben der Obergruppe 44 „Beihilfen, Unterstützungen und dgl.“, soweit nicht für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, zuzuordnen, die im Haushaltsplan bzw. in den Einzelplänen zentral veranschlagt sind und nicht nach Funktionen aufgeteilt werden können:

- Gruppe 441 Beihilfen
- Gruppe 443 Fürsorgeleistungen und Unterstützungen

Unter dieser Oberfunktion sind auch die Personalausgaben der Obergruppe 45 „Sonstige personalbezogene Ausgaben“, soweit nicht für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, nachzuweisen, die nicht nach einzelnen Funktionen aufgeteilt werden können.

85

**Rücklagen**

Allgemeine Rücklagen

Fonds, Stöcke

Spezielle Rücklagen, z. B.

- zur Erfüllung bestimmter Aufgaben

86

**Sonstiges**

Einnahmen und Ausgaben verschiedener Art, die nicht einer bestimmten Funktion zugeordnet werden können

87

**Abwicklung der Vorjahre**

Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren gemäß § 25 BHO/LHO sowie Übertragung von Überschüssen

88

**Globalposten**

Globale Mehrausgaben/-einnahmen

Globale Minderausgaben/-einnahmen

Verstärkungsmittel für Personalausgaben

89

**Haushaltstechnische Verrechnungen**

Dieser Oberfunktion sind die Ausgaben der Obergruppen 38 und 98 „Haushaltstechnische Verrechnungen“ zuzuordnen.

---

Herausgeber und Verleger: Staatskanzlei Rheinland-Pfalz, Peter-Altmeier-Allee 1, 55116 Mainz, Tel. 06131 16-4767

Druck: JVA Diez Druckerei, Limburger Str. 122, 65582 Diez  
Tel. 06432 609-301, Fax 06432 609-304, E-Mail druckerei.jvadz@vollzug.jm.rlp.de

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 55,00 EUR.  
Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Druckerei vorliegen.  
Auslieferung von Einzelstücken durch die Druckerei gegen Rechnung.

**Einzelpreis dieser Nummer 1,35 EUR zuzügl. Versandkosten.**

Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Ministerialblattes hoheitliche Tätigkeit ist.